

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf

Dringlichkeitsantrag

eingetragen zur Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Guntramsdorf am 14. Dezember 2016
gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

betreffend

**„Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde Guntramsdorf an den Bundesminister
Sebastian Kurz, retten Sie das Südwind-Magazin!“**

Einleitung und Begründung:

Das Südwind-Magazin, das österreichische Leitmedium für Entwicklungspolitik, informiert seit 37 Jahren monatlich über globale Entwicklungen und Herausforderungen wie Klimawandel, Armutsbekämpfung, Migration und Ressourcenknappheit.

Die dem Außenministerium unterstellte Agentur der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit ADA (Austrian Development Agency) hat angekündigt, die finanzielle Unterstützung des Südwind-Magazins mit Jahresbeginn 2017 einzustellen. Damit ist die Existenz des Magazins in großer Gefahr. Wie alle Medien in Österreich und insbesondere als Medium mit einem Bildungsauftrag braucht das Südwind-Magazin öffentliche Förderungen. Das Südwind-Magazin wird seit seiner Gründung aus öffentlichen Mitteln für Entwicklungszusammenarbeit gefördert.

Das Südwind-Magazin schafft wie kein anderes Medium in Österreich Verständnis und Orientierung in unserer globalisierten Welt. Kritische und qualitätsvolle Berichterstattung über globale Zusammenhänge ist unverzichtbar für ein zukunftsfähiges und demokratisches Österreich.

Begründung der Dringlichkeit:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf hat sich zur Bewusstseinsbildung und Information zum Thema FAIRTRADE verpflichtet. Das Südwind-Magazin war dafür eine große Unterstützung und die Einstellung der finanziellen Förderung mit Jahresbeginn 2017 durch die ADA wie im Sachverhalt erläutert wird das Magazin nicht lange überleben. Eine kritische Berichterstattung über internationale Politik, Kultur und Entwicklung darf nicht verstummen.

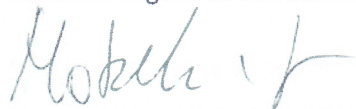
Die Gefertigten stellen daher folgenden

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Resolution:

Die Marktgemeinde Guntramsdorf ersucht als FAIRTRADE-Gemeinde den Bundesminister Sebastian Kurz die Förderung des Südwind-Magazins ab 2017 fortzusetzen. Eine kritische Berichterstattung über internationale Politik, Kultur und Entwicklung darf nicht verstummen. Die Marktgemeinde Guntramsdorf unterstützt mit dieser Resolution die öffentliche Petition, die von Südwind, der entwicklungspolitischen Nichtregierungsorganisation gestartet wurde.

Resolution ergeht an Bundesminister Sebastian Kurz



Gf GR Monika Hobek-Zimmermann



GR Johannes Pressler

Guntramsdorf, 14.12.2016

Grundsatzvereinbarung

abgeschlossen zwischen

- a) der Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschafts-GmbH & Co KG (kurz MGBL GmbH & Co KG),
- b) der Marktgemeinde Guntramsdorf (kurz Marktgemeinde)
- c) der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, dieses vertreten durch den mit Erlassermächtigten Landesschulrat für Niederösterreich (kurz Bund)
- d) dem Land Niederösterreich (kurz Land)

Präambel

Im gesamten Großraum südlich von Wien herrscht insbesondere in den Allgemeinbildenden höheren Schulen akuter Mangel an Klassenräumen. Für diese Region ist weiterhin von einem starken Bevölkerungszuwachs auszugehen. So wird nach den jüngsten Prognosen der Arbeitsgruppe Regionalentwicklung im Bezirk Mödling die Bevölkerungszahl alleine im Bezirk Mödling in den nächsten Jahren um 15.000 Personen anwachsen. In Guntramsdorf selbst ist die Bevölkerung mittlerweile auf derzeit 9313 Personen mit Hauptwohnsitz und 1197 Personen mit weiterem Wohnsitz angestiegen.

Darüber hinaus ist auch von einer Erhöhung der Schulbesuchsquote für den Übertritt in eine höhere Ausbildung unter anderem auch von den Neuen Niederösterreichischen Mittelschulen in Oberstufenrealgymnasien auszugehen. Die verstärkte Wahl dieser Schullaufbahn wird gerade in der Neuen Niederösterreichischen Mittelschule Guntramsdorf, die nach wie vor zu den größten Neuen Mittelschulen des Bundeslandes zählt, aber auch unter Einbindung der Neuen Niederösterreichischen Mittelschulen der Umgebung deutlich. Die rasch wachsende Schülerzahl des derzeit in Betrieb befindlichen ORG-Propädeutikums in Guntramsdorf bestätigen diese Entwicklung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf hat in seiner Sitzung vom 29. März 2012 im Wissen um die steigende Nachfrage den Grundsatzbeschluss zur Führung eines Privattgymnasiums in Guntramsdorf gefasst. Die Ausweitung des Bildungsangebotes im Einzugsgebiet und somit des Beschlusses der Marktgemeinde auf Gründung eines privaten Oberstufenrealgymnasiums ist durch die rasch steigenden Schülerzahl bereits eindeutig bestätigt worden. War in der Gründungsphase noch von einer Schulorganisationshöhe von 12 Klassen ausgegangen worden, wird die Schulorganisation mittelfristig in einer Höhe von 16 bis 20 Klassen bestehen.

Die gute Erreichbarkeit des Schulstandortes Guntramsdorf mit öffentlichen Verkehrsmitteln der Wiener Lokalbahnen sowie öffentlichen Post- und privaten Busunternehmen, die eine hervorragende Anbindung der Nachbarregionen gewährleisten, erhöhen seine Attraktivität entsprechend. Ziel der Marktgemeinde war es zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Übernahme dieser Schule in die Erhaltungsschule des Bundes („Verbundlichung“) zu erreichen. Mit Schreiben vom 28. Februar 2013, 23. Juni 2014 und 15. Mai 2015 hat das Bundesministerium für Bildung und Frauen dazu ausführlich Stellung genommen und insbesondere festgehalten, dass eine Übernahme des privaten ORG durch den Bund und die Führung als Bundesschule unter der Voraussetzung verhandelt werden kann, dass der organisatorische Vollausbau abgeschlossen (Abschluss des 1. Maturajahrganges) ist, dass weiters eine ausreichende Schülerzahl dem prognostizierten Bedarf (16-20 Klassen) entsprechen wird, dass es zu keiner Konkurrenzierung von benachbarten Bundesschulstandorten der Region kommt und schriftlich, dass das Schulgebäude unter rechtlichen wie auch technischen Aspekten betriebsbereit ist!

I. Lehrpersonalaufwand/Sachaufwand der Schule

In Anerkennung des öffentlichen Interesses am Bestand eines Oberstufenrealgymnasiums in Guntramsdorf stellt der Bund der Marktgemeinde als Schulerhalter die für den Unterricht entsprechend der Klassen- und Schulorganisation nach den einschlägigen Bestimmungen erforderlichen Werteinheiten in Form der Zuweisung von Bundeslehrerinnen unentgeltlich zur Verfügung. Dies unter der Voraussetzung, dass die Marktgemeinde als Schulerhalter alle Maßnahmen trifft, die erforderlich sind, um die Schule gemäß den Bestimmungen des Privatschulgesetzes mit dem Öffentlichkeitsrecht auszustatten. Die Bemessung des der Schule zugeteilten Werteinheitenkontingentes erfolgt seit Aufnahme des Betriebes vergleichbar mit öffentlichen Schulen und entsprechend den Bundesrichtlinien.

Die Marktgemeinde trägt als Schulerhalter bis zur Verbundlichung die übrigen Kosten der Schulerhaltung (Kosten der Unterbringung, gebäudebezogener Aufwand, Kosten der Reinigung, schulischer Sachaufwand, Kosten des Nichtlehrpersonalaufwandes etc.)

II. Neubau eines Schulgebäudes

1. Planung und Abwicklung

- a) Es werden die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes eingehalten und es ist zwischen den Vertragspartnern auf geeignete Weise sicher zu stellen, dass der Schulneubau unter Bedachtnahme auf die Lebenszykluskosten eines Gebäudes in geeigneter Qualität (Beachtung der jeweiligen letztgültigen Regeln der Technik, der

einschlägigen technischen Normen und Werkvertragsnormen) zu einem angemessenen Preis (Richt- und Kennwerte von Bundesschulbauten in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen) hergestellt wird.

- b) Dem Bund ist der Standort für den Schulneubau zur Unterbringung des Oberstufenrealgymnasiums bekannt.
- c) Das Raum- und Funktionsprogramm für den Neubau bedarf der Zustimmung des Bundes, wobei eine grundsätzliche Zustimmung in der Sitzung des Baubegleitausschusses vom 25. März 2014 erteilt wurde.
- d) Die Abwicklung des Bauvorhabens erfolgt einvernehmlich zwischen Bund, Land, Gemeinde und dem Bauherren. Dafür wurde ein Baubegleitausschuß eingerichtet, dessen Verfahrensordnung einvernehmlich festgelegt wurde.
- e) Der Bund benötigt für sein Schul- und Anlageninformationssystem Pläne über den Zustand des gesamten Objektes nach Fertigstellung des Bauvorhabens. Diese haben Grundrisse sämtlicher Geschosse (Maßstab 1:100), einen Lageplan, sowie nach Möglichkeit Schnitt und Ansichten zu umfassen. Die detaillierte Darstellung des haustechnischen Projektes wird nicht benötigt. Pläne sind in digitalisierter Form (.dwg-Format bzw. wenn nicht möglich .txf-Format) innerhalb eines Monats ab einer allfälligen Verbundlichung dem Bundesministerium für Bildung und Frauen zu übergeben.

2. Nutzungsrechte

- a) Die Errichtung des Schulneubaues erfolgt durch die MGBL GmbH & Co KG, welche die Liegenschaft sodann vermietet.
- b) MGBL GmbH & Co KG und Bund schließen gemeinsam mit dieser Vereinbarung einen Mietvertrag gemäß Beilage 1 ab.
- c) Bewegliche Wirtschaftsgüter und bewegliche Betriebsvorrichtungen sind nicht Gegenstand des Mietvertrages.
- d) Das Schulgebäude wird auf einer Teilfläche von 5091 Quadratmetern, sowie Parkflächen im Ausmaß von 1580, Wegen mit 2375 und Grünflächen von 5290 Quadratmetern der EZ KG Guntramsdorf errichtet. Auf dieser Liegenschaft befindet sich bereits die ebenfalls im Eigentum der MGBL GmbH & Co KG befindliche Neue Niederösterreichische Mittelschule Guntramsdorf.
- e) Bund, Land, Gemeinde und Bauherrn ist bekannt, dass – nicht zuletzt um Synergien in der Errichtung und im laufenden Betrieb zu erzielen – das Oberstufenrealgymnasium (ORG) gemeinsam mit der vorgeschriebenen Erweiterung der Neuen Niederösterreichischen Mittelschule (NNMS) Guntramsdorf errichtet wird, wobei besonders die gemeinsame Turnhalle, die Bereiche der Verpflegung und teilweise der Betreuung gemeinsam genutzt werden. Die MGBL GmbH & Co KG schließt sowohl den unter Punkt II 2.b) angeführten Mietvertrag hinsichtlich der für den Betrieb des ORG erforderlichen Flächen mit dem Bund, als auch den zu erweiternden bestehenden Mietvertrag mit der Gemeinde hinsichtlich der für den Betrieb der

NNMS erforderlichen Flächen ab. In diesen Mietverträgen wird bei der Flächenaufteilung unterschieden, ob der jeweiligen Mieterin Flächen zur exklusiven Nutzung (Klassen, Sonderunterrichtsräume etc.) oder zur gemeinsamen Nutzung (Verpflegung, Gänge etc.) zugewiesen werden.

- f) Festgehalten wird, dass die MGBL GmbH & Co KG aufgrund des Mietvertrages (Beilage 1) mit dem Bund nach einer Verbundlichung nicht verpflichtet ist, weitere Investitionen welcher Art auch immer (Erweiterung, Erneuerung, Instandhaltung, Instandsetzung) in die Liegenschaft zu tätigen oder irgendeine aus dem Zustand der Liegenschaft abgeleitete Haftung wahrzunehmen hätte. Sollte das Gebäude seine maximale Lebensdauer insofern erreicht haben, als eine Verlängerung der Nutzungsdauer nur noch durch erhebliche Erneuerungs- und Ersatzinvestitionen erreicht werden kann – und trägt der Bund diese Investitionen nicht auf eigenen Namen und Rechnung – endet diese Inbestandsgabe automatisch. Sofern der Bund seine Zahlungsverpflichtungen in Folge des von ihm übernommenen Finanzierungsanteils gemäß dieser Vereinbarung erfüllt hat, verpflichtet sich die MGBL GmbH & Co KG, auf Vorschlag des Bundes all jene Handlungen zu setzen, die für eine grundbücherliche Sicherstellung des Rechtes dieser unentgeltlichen Inbestandnahme nach Ablauf der Grundmietdauer, erforderlich sind. Darüber hinaus verpflichtet sich die MGBL GmbH & Co KG auch all jene Handlungen auf Vorschlag des Bundes zu setzen, die für eine grundbücherliche Sicherstellung des Mietrechtes des Bundes innerhalb der Grundmietdauer erforderlich sind.
- g) Dem Bund dürfen im Zusammenhang mit dem Grundstück keine Kosten der Anschaffung entstehen. Die MGBL GmbH & Co KG hat unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an der Liegenschaft die dem Bund in Punkt III 2 g (Kaufoption) und 2 h (Bestandsrecht) gewährten Rechte zu gewährleisten.

3. Finanzierung

- a) Bund, Land, Marktgemeinde Guntramsdorf und MGBL GmbH & Co KG haben sich für den Fall der Verbundlichung (jenes Anteils, der auf das ORG fällt) auf eine gemeinsame Finanzierung im Wege eines je Körperschaft bzw. Rechtsträgers zu tragenden Anteils an den Gesamterrichtungskosten verständigt.
Der Aufteilungsschlüssel für diese Zahlungen wird im Punkt 3 dieser Vereinbarung in den lit. bis .. , die Zahlungsweise in lit.. bis .. behandelt.
Bei der Ermittlung des Finanzierungsanteiles des Bundes werden vorab jene Kosten definiert, die der Bund im Wege der Verbundlichung als Gesamterrichtungskosten anerkennt unabhängig davon, wie hoch der Anteil des Bundes an diesen Kosten ist.

- b) Für die Festlegung der Höhe der vom Bund anzuerkennenden Gesamtkosten wurde eine Berechnungsbasis ermittelt, die auch unter Berücksichtigung der Ö-Norm B 1801-1/95 samt Umsatzsteuer anhand einer Schlussbilanz (Endabrechnung) nachzuweisen ist. Kosten, die die Bemessungsbasis für die Berechnung des Bundesanteiles überschreiten bzw. nicht in der Berechnungsbasis für die Berechnung des Bundesanteiles enthalten sind, werden nicht vom Bund, sondern sind von der Marktgemeinde und dem Land anzuerkennen, es sei denn, in der Folge wird eine abweichende Regelung getroffen.

Der gesamte Flächenanteil des ORG (Nettoraumfläche) beträgt 72,8% von 7.677 Quadratmetern. Demnach errechnet sich ein Flächenanteil von 5.589 Quadratmetern für das ORG. Dieser wiederum (Nettoraumfläche) setzt sich aus einer Nutzfläche von 4.140 Quadratmetern (Kennwertberechnungsmodell des BMBF) und einem Anteil an Verkehrs- und Versorgungsflächen sowie Haustechnikflächen im Ausmaß von 1.449 Quadratmetern zusammen.

- c) Die Bemessungsbasis für das Gesamtprojekt beträgt EUR 19,409.928,00 brutto, der Anteil für das ORG demnach EUR 14,130.427,58.
- d) In die Bemessungsbasis eingerechnet sind bereits auch folgende Teile der Gesamterrichtungskosten:
- Umsatzsteuer.
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und Verringerung des CO₂ Ausstoßes des Gebäudes. Diese Maßnahmen führen im Vergleich zu einer herkömmlichen Schule zu einer Verringerung des CO₂ Ausstoßes um 176,50 Tonnen pro Jahr.
- e) Für die Ermittlung der Bemessungsbasis erfahren folgende Kostengruppen eine gesonderte Regelung, und sind daher in die Bemessungsbasis nicht einzurechnen:
- Kosten des Grundstücks (Kostengruppe 0), Kosten für die Aufschließung bis zum Bauplatz, der Dekontamination, Sicherungs- und Abbruchmaßnahmen am Bestand (Teil der Kostengruppe 1). Diese werden ausschließlich von der MGBL GmbH & Co KG getragen.
 - Kosten für Bauzwischenzinse
 - Kosten für die Einrichtung und Ausstattung (Kostengruppe 5) werden zum Zeitpunkt der Verbundlichung vom Bund übernommen. Ein allfälliges Entgelt ist dem Grunde und der Höhe nach zu verhandeln.
- f) Von der so ermittelten Berechnungsbasis (Euro 19,409.928,00, davon ORG-Anteil 72,8 % € 14.130.427,58) übernimmt der Bund gemäß Schreiben vom 15.5.2015 85 Prozent(das sind € 12,010.863,45 ohne Indexierung der Baukosten), Land und Marktgemeinde bzw. MGBL GmbH & Co KG je 7,5 Prozent, insgesamt somit 15 Prozent. Darüber hinaus könnte für den Fall, dass die vom Bund vertraglich anerkannte Bemessungsgrundlage von 19,409.928,00 Euro um bis zu 5 Prozent überschritten würde

und vom Bund anerkannt wird, ein einmaliger Zuschuss, der sich aus der beschriebenen Veränderung der Bemessungsbasis bis zu einer Höhe von maximal € 601.000,00 errechnen würde, gewährt werden.

- g) Gemäß aktuellem Kostenbericht betragen die Baukosten auf Preisbasis 2013 ohne Berücksichtigung der Baukostensteigerungen bis Bauende Euro 19.908.360. Dabei ist besonders auf die nichtabschätzbaren Zusatzkosten für die Spundwandabsicherung und Wasserhaltung im Kellerbereich in der Höhe von ca. Euro 650.000 Bedacht zu nehmen. Unterschreiten die endabgerechneten Gesamtinvestitionskosten – bereinigt um jene Kostengruppen, die gemäß Punkt 3. Lit e) dieser Vereinbarung gesondert geregelt werden – die Berechnungsbasis, so verringert sich der Finanzierungsanteil der jeweiligen Gebietskörperschaft im Verhältnis der von ihr zu tragenden Kosten.
- h) Über die Übernahme der Mobilien, die bereits von der MGBL GmbH & Co KG für das Schulprovisorium angeschafft wurden ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen MGBL GmbH & Co KG und dem NÖ Landesschulrat zu treffen.
- i) Für den Fall der Verbundlichung wird der Finanzierungsanteil des Bundes zu folgenden Bedingungen als Miete für die gesamte verbleibende Grundmietdauer an die MGBL GmbH & Co KG geleistet, wobei die Höhe der Miete (exklusive Zinsenanteil) insgesamt den Finanzierungsanteil des Bundes nicht überschreiten darf: Nach Wahl des Bundes und aufgrund der budgetären Lage des Bundes kann der Bund die Miete entweder durch eine Sonderzahlung (gänzliche Vorauszahlung der Miete) spätestens zum Verbundlichungstermin oder innerhalb von 10 Jahren (= laufende Zahlungen, teilweise Vorauszahlungen der Miete) bezahlen. Im letzteren Fall anerkannt der Bund Zinsen. Die Zinsberechnung erfolgt ganzjährig, dekursiv, bei annuitätischem Tilgungsverlauf auf Basis kalendermäßig/360; die Anpassung der Zinsen erfolgt jeweils am 1.3. und 1.9. eines jeden Kalenderjahres (Anpassungszeitpunkt), wobei die Berechnung der Zinsanpassung jeweils am 15.1. (bei Anpassung 1.3) und 15.7 (bei Anpassung 1.9.) vor den Anpassungszeiten (Berechnungstichtag) erfolgt. Als Referenzzinssatz ist der am Berechnungstichtag auf der Website der Österreichischen Nationalbank, Seite: „Euro-Geldmarktsätze“ letztverfügbare Monatswert des Basiszinssatzes heranzuziehen. Die Zinsen richten sich nach der Höhe des 6 Monats EURIBOR gemäß der Veröffentlichung auf der Website der Österreichischen Nationalbank, Seite: „Euro-Geldmarktsätze“, oder nach der Höhe des an seine Stelle tretenden Geldmarktzinssatzes für vergleichbare laufzeitkonforme Ausleihungen, jeweils zuzüglich eines Aufschlages von per anno. Unabhängig von Zeitpunkt der Verbundlichung und Vorliegen einer Endabrechnung werden – sofern sich der Eintritt der für die Verbundlichung geforderten Bedingungen mit großer Wahrscheinlichkeit abzeichnet – die für den Betrieb der Schule erforderlichen Verträge (wie Wartungs-, Reinigungs- und

Energiebezugsverträge) bereits von Anfang an vom Bund auf eigenen Namen und Rechnung abgeschlossen und trägt der Bund ab Übergabe des Mietobjektes auch die übrigen Kosten der Schulerhalterschaft gemäß Punkt 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung.

- j) Mit der Leistung der gesamten Miete des Bundes (spätestens innerhalb von 10 Jahren ab Verbundlichung) sind sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Bundes aufgrund des übernommenen Finanzierungsanteils abgegolten.
- k) Die Verbundlichung kann – sofern die anderen Kriterien für eine Verbundlichung erfüllt sind – unabhängig von einer definitiven Endabrechnung (die erst nach Eingang und Prüfung aller Schlussrechnungen, Ermittlungen aller erforderlichen Abzüge etc. erfolgen kann) auf Basis einer vorläufigen Endabrechnung bereits dann erfolgen, wenn von der MGBL GmbH & Co KG und der Marktgemeinde anhand von tatsächlich vergebenen Auftragssummen, Zahlungsbelegen und Kostenprognosen nachgewiesen werden kann, dass die für die Zahlungen des Bundes maßgebliche Bemessungsgrundlage erreicht werden wird. Sollte die vorläufige Endabrechnung erkennen lassen, dass die Bemessungsgrundlage des Bundes unterschritten wird, erfolgen die ersten Zahlungen des Bundes (bis zur definitiven Endabrechnung) auf Basis dieser vorläufigen Endabrechnung.
- l) Jenen Anteil an den Gesamtinvestitions-, Verwaltungs- und Finanzierungskosten, der vom Bund im Falle der Verbundlichung nicht durch Miete (oder Einmalzahlung) getragen wird, leisten Land und MGBL GmbH & Co KG bzw. Marktgemeinde. Grundsteuern sind von der MGBL GmbH & Co KG zu tragen.
- m) Für den Fall, dass es nicht bereits im Zeitpunkt der Fertigstellung/Übergabe des Schulgebäudes zu einer Verbundlichung kommen sollte, wird das Land die Marktgemeinde bzw. die MGBL GmbH & Co KG im Hinblick auf die für die Miete des Schulgebäudes entstehenden Kosten – entsprechend den jeweils gültigen Förderungsrichtlinien – unterstützen.

III. Übernahme durch den Bund

Der Bund wird das Oberstufenrealgymnasium ab dem Zeitpunkt der Verbundlichung in seine Erhaltung und Verwaltung übernehmen. Spätestens ab diesem Zeitpunkt trägt er alle Kosten der Schulerhalterschaft (laufende Kosten der Unterbringung, gebäudebezogener Aufwand, Kosten der Fremdreinigung, schulischer Sachaufwand, Kosten des Nichtlehrerpersonalaufwandes etc.).

IV. Nutzung durch Dritte

Andere Vereinbarungen wie z.B. die Benutzung des Schulgebäudes und der Liegenschaft für andere als schulische Zwecke, z.B. für

Erwachsenenbildung oder außerschulischen Sport oder Angelegenheiten der technischen Betreuung und Wartung des Gebäudes und der Liegenschaft bleiben vorbehalten und sollen im Sinne guter Partnerschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, sowie der Berücksichtigung öffentlicher Interessen getroffen werden.

Im Hinblick auf die gemeinsame Verwaltung des Schulgebäudes, insbesondere auch des Turnsaales durch die MGBL GmbH & Co KG und die Marktgemeinde gilt hinsichtlich der Nutzung durch Dritte, dass

- a) der Anteil des BORG bis 18 Uhr eines Schultages in die Verfügungsmacht des BORG fällt und daher der dafür gemäß Schulorganisationsgesetz Zuständige des BORG – das ist derzeit gemäß § 128a leg.cit. der Schulleiter – für die Vergabe an dritte Nutzer zuständig ist, insbesondere auch die Höhe eines allfälligen Nutzungsentgeltes dafür festzulegen. Die Nutzungsregelung wird jährlich zwischen der Schule und der Marktgemeinde Guntramsdorf abhängig vom jeweiligen Stundenplan festgelegt;
- b) der Anteil des BORG am Turnsaal ab 18 Uhr eines Schultages in die Zuständigkeit der Marktgemeinde fällt und daher diese für die Vergabe an dritte Nutzer zuständig ist, insbesondere auch zur Festsetzung der Höhe eines allfälligen Nutzungsentgeltes. Die ab dieser Zeit anfallenden Betriebskosten sind von der Marktgemeinde zu tragen;
- c) der Anteil des ORG am Turnsaal an schulfreien Tagen in die Zuständigkeit der Marktgemeinde fällt;
- d) der Anteil der MGBL GmbH & Co KG stets in die Zuständigkeit der Marktgemeinde fällt.

V.

Diese Vereinbarung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Bundesland Niederösterreich.

VI.

Dieser Vertrag wird einfach errichtet. Das Original verbleibt beim Bund (Landesschulrat für Niederösterreich), alle Vertragspartner erhalten eine Kopie. Allfällige Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Beurkundung dieser Vereinbarung sind vom Bund, Land und Marktgemeinde (bzw. MGBL GmbH & Co KG) zu je einem Drittel zu tragen.

VII.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Guntramsdorf, am.....

St. Pölten, am.....

MGBL GmbH & Co KG
Rathaus Viertel 1/1
2353 Guntramsdorf
Offene Fragen:
Verwaltungsvereinbarung
Schulärztin
Finanzierung (Unterlagen Raika)
Ausschreibungsunterlagen Finanzierung vorzulegen?
Termin Baubeirat Guntramsdorf?

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

**Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsges.m.b.H.
& Co KG**

FN 281028b LG Wiener Neustadt
Rathaus Viertel 1/1
2353 Guntramsdorf
als Vermieterin

einerseits und der

Republik Österreich

vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, dieses vertreten durch den
mit Erlass ermächtigten Landesschulrat für
Niederösterreich, als Mieterin, andererseits

am heutigen Tage wie folgt:

Präambel

Die vom Bund gegenüber der Marktgemeinde auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung in Aussicht genommene Übernahme des privaten „Karl Sonnweber Oberstufenrealgymnasiums Guntramsdorf“ der Marktgemeinde Guntramsdorf in seine Erhaltenschaft sieht vor, dass diese mit Übergabe des Schulgebäudes erfolgt. Da für die sogenannte „Verbundlichung“ die vereinbarten Voraussetzungen vorliegen müssen, steht zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Mietvertrages nicht mit Sicherheit fest, ob und – gegebenenfalls – zu welchem Zeitpunkt diese erfolgen kann.

A. Mietgegenstand

1. Mietobjekt ist eine Teilfläche im Ausmaß von 5091 m² Baufläche, sowie 1580 m² Parkplatzflächen, 2375 m² Wege und 5290 m² Grünfläche der Liegenschaft EZ 3779 des Grundbuches 16111 mit dem Grundstück Nr. 1360/4 im Ausmaß von 21152 m², sowie das vom Vermieter im Einvernehmen mit den Mietern darauf errichteten Bauwerk.

Unter Berücksichtigung sämtlicher bis dato getroffenen Maßnahmen erscheint ein Schulerhalterwechsel mit 01. Februar 2017 realisiert.

2. Auf dem bezeichneten Grundstück befindet sich bereits das Gebäude der Neuen Niederösterreichischen Mittelschule Guntramsdorf. Die gesamte Liegenschaft befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschafts GmbH & Co KG. Diese wird als Vermieterin auf dieser Liegenschaft Gebäude und Anlagen errichten und den Mietern die Liegenschaft samt diesen Gebäuden und Anlagen im Rahmen eines Mietvertrags zur Nutzung als Schule überlassen.

Das Gebäude wird sowohl von der Mieterin (für Zwecke des ORG) als auch der(weiteren Mieterin) Marktgemeinde Guntramsdorf (für Zwecke der NNMS) genutzt, sodass den Nutzern Flächen sowohl zur gemeinsamen, als auch exklusiven Nutzung, zugewiesen werden.

Der unveränderliche Anteil des ORG an den Allgemeinflächen beträgt 72,8%, der Anteil der NNMS und der Marktgemeinde Guntramsdorf, bzw. MBGL GmbH & Co Kg 27.2%.

3. Die Vermietung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Führung einer höheren Schule nach dem Schulorganisationsgesetz. Jede Änderung dieses Verwendungszweckes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.
4. Dem Mieter ist das Mietobjekt auch anhand der aufliegenden Einreichpläne bekannt.
5. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass bewegliche Wirtschaftsgüter und bewegliche Betriebsvorrichtungen nicht Gegenstand dieses Vertrages sind. Bei Übergabe des Mietobjektes sind die beweglichen Wirtschaftsgüter von der Mieterin oder einem von ihr namhaft gemachten Dritten, zu erwerben. Der Kaufpreis für diese beweglichen Wirtschaftsgüter sowie dessen Fälligkeit sind bis zu diesem Zeitpunkt zu vereinbaren.

B. Beginn und Dauer

1. Der Mietvertrag beginnt mit (i) allseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages und (ii) Verbundlichung des Mietobjektes. Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Schuljahres (das ist der 31.08. des jeweiligen Kalenderjahres) unter Bedachtnahme auf Absatz 2. gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Vermieterin kann nur aus wichtigem Grund gemäß § 30 Abs. 2 MRG erfolgen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenem Brief zu erfolgen, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen eine andere Form (z.B. gerichtliche Aufkündigung) vorschreiben (ordentliche Kündigung).

2. Die Mieterin verzichtet ab dem Tag der Unterfertigung dieses Vertrages bis zur Übergabe des Mietobjektes und in der Folge auf die Dauer von 25 Jahren ab dem auf die Übergabe des Mietobjektes folgenden Kalendermonat auf das Recht der Kündigung (Grundvertragsdauer), sodass seitens der Mieterin die erstmalige ordentliche Kündigung unter Einhaltung der unter Absatz 1. bezeichneten Kündigungsfrist in Abweichung von dem unter Absatz 1. vereinbarten Kündigungstermin frühestens zum Ablauf der Dauer dieses Kündigungsverzichtes zulässig ist.

C. Übergabe des Mietobjektes

1. Die Übergabe des Mietobjektes erfolgt durch die tatsächliche Übernahme durch die Mieterin. Als unverbindlicher voraussichtlicher Übergabetermin wird der 01. Februar 2017 vereinbart.
2. Die Vermieterin hat die Mieterin mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich vom vorgesehenen Übergabetermin zu verständigen. Anlässlich der Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen, in dem der Tag der Übergabe und etwaige Mängel des Mietobjektes sowie die zur Behebung der Mängel vorgesehenen Maßnahmen unter Terminsetzung festzuhalten sind. Die Mieterin ist jedenfalls dann zur Übernahme verpflichtet, wenn er ordnungsgemäß verständigt worden ist und das Mietobjekt objektiv benutzbar ist oder wenn er Teile des Mietobjektes bereits nutzt.
Die objektive Benützbarkeit gilt trotz Vorliegen von Mängeln als gegeben, wenn das Mietobjekt zum Gebrauch für den Punkt A. Absatz 3. vereinbarten vertragsgegenständlichen Zweck objektiv geeignet ist. Erfolgt eine gemeinsame Schlussbegehung oder Protokollierung aus einem nicht ausschließlich von der Vermieterin zu vertretenden Grund nicht, gilt das Mietobjekt dennoch als an dem von der Vermieterin bekannt gegebenen Übernahmetag übergeben.
3. Wird das Mietobjekt nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß bereitgestellt, berechtigt dies die Mieterin nicht, vom Mietvertrag zurückzutreten, diesen vorzeitig aufzulösen oder die Zahlung der Miete gänzlich zu verweigern.
4. Teilübergaben sind einvernehmlich möglich. Die Vorschreibung von Mieten erfolgt jedoch erst mit der vollständigen Übergabe des Mietobjektes in der bedungenen Weise.

D. Mietzins

1. Ab dem Zeitpunkt der Verbundlichung schuldet die Mieterin für die Grundmietdauer eine laufende Miete, die insgesamt vor Berücksichtigung von

Zinsen dem Finanzierungsanteil der Mieterin gemäß Finanzierungsvereinbarung, maximal jedoch € 12.011.000,00 entspricht.

Darüber hinaus ist die Mieterin zur Leistung eines Baukostenzuschusses bei Eintritt gewisser Voraussetzungen bereit. Die Höhe dieses Zuschusses ist derzeit auf der Grundlage des Beschlusses des BMBF vom 15. Mai 2015 mit max. € 601.000,00 definiert. Die definitive Festlegung der Höhe des Baukostenzuschusses könnte wohl mit Vorlage der Schlussabrechnung (zumindest mit Vorlage einer vorläufigen Schlussabrechnung) auf der Grundlage der Besprechungsergebnisse des 6. Baubegleitausschusses gelingen. Nach Wahl der Mieterin und entsprechend ihrer budgetären Möglichkeiten kann sie die Miete entweder durch eine Sonderzahlung (gänzliche Vorauszahlung der Miete) spätestens zum Verbundlichungstermin oder innerhalb von 10 Jahren (=laufende Zahlungen, teilweise Vorauszahlungen der Miete) bezahlen. Im letzteren Fall anerkennt die Mieterin Zinsen.

Die Zinsberechnung erfolgt ganzjährig, dekursiv, bei annuitätischen Tilgungsverlauf auf Basis kalendermäßig/360; die Anpassung der Zinsen erfolgt jeweils am 01.03. und 01.09. eines Kalenderjahres (Anpassungszeitpunkt), wobei die Berechnung der Zinsanpassung jeweils am 15.01. (bei Anpassung 01.03.) und 15.07. (bei Anpassung 01.09.) vor den Anpassungszeitpunkt (Berechnungstichtag) erfolgt. Als Referenzzinssatz ist der am Berechnungstichtag auf der Webseite der Österreichischen Nationalbank, Seite: „Euro-Geldmarktsätze“ – letztverfügbarer Monatswert des Basiszinssatzes zzgl. eines Aufschlages von Hinweis) heranzuziehen.

E. Betriebskosten

1. Sämtliche, das Mietobjekt betreffende Betriebskosten (ausgenommenen Kosten der Grundstücksbenutzung und der Grundsteuer) samt allfälliger Umsatzsteuer, gehen zu Lasten der Mieterin und sind von ihr grundsätzlich direkt zu begleichen. Etwaige der Vermieterin vorgeschriebene und von ihr bezahlte Betriebskosten sind der Vermieterin durch die Mieterin binnen 60 Tagen nach Vorschreibung zu ersetzen. Über die konkrete Abwicklung der Betriebskostenabrechnung ist vorgesehen, eine eigne Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und der MGBL GmbH & Co KG sowie der Marktgemeinde Guntramsdorf abzuschließen.
2. Unter Betriebskosten sind alle Aufwendungen (ausgenommen die Grundsteuer) zu verstehen, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb und die Nutzung des Mietobjektes erforderlich sind. Zu diesen Aufwendungen gehören insbesondere:

- a) die Wasser- und Kanalbenützungsgebühren
- b) die Kosten für die Mülltrennung, Müllabfuhr inklusive Altpapierbeseitigung und Beseitigung sonstiger Reststoffe wie Altglas etc., Entsorgung von Abfällen, die nicht durch die Müllabfuhr entsorgt werden (Der konkrete Leistungsumfang, sowie Details in der Abwicklung werden in der vorgesehenen Verwaltungsvereinbarung geregelt).
- c) die Kosten für Schädlingsbekämpfung
- d) die Kosten für die Behebung von Kanalverstopfungen
- e) die Kosten der Kaminkehrung
- f) die Kosten für den Betrieb und die Erhaltung der elektrischen Einrichtungen des Mietobjektes und aller angeschlossenen Nebenanlagen einschließlich der Kosten des erforderlichen Ersatzes von Beleuchtungskörpern
- g) die für das Mietobjekt eventuell vorgeschriebenen Gebrauchsgebühren
- h) die Kosten für den Betrieb und die Erhaltung aller technischen Einrichtungen, wie Heizung, Be- und Entlüftung, Klimatisierung, Warmwasser- und Aufzugsanlagen etc.
- i) die der Ausstattung und Verschönerung des Mietobjektes dienenden Einrichtungen samt ihrer Wartung
- j) die Kosten der Betreuung und Wartung der Innen- und Außenanlagen
- k) die Kosten einer etwaigen Bewachung udgl.
- l) die Kosten der Reinigung, Schneeräumung und Streuung für Parkplätze, Fahr- und Gehwege
- m) die Kosten allfälliger von der Vermieterin – nach Abstimmung mit der Mieterin – abgeschlossenen Versicherungen
- n) die Kosten für allfällige Hausverwaltung, sofern die Mieterin deren Beauftragung schriftlich zugestimmt hat

F. Gebrauch und Instandhaltung

1. Die Mieterin ist verpflichtet, die entsprechenden Normen bezüglich Mülltrennung und -entsorgung einzuhalten. Sie wird hierfür – unbeschadet des Rechtes der Vermieterin, allenfalls auch selbst die Erfüllung solcher Aufträge und Auflagen zu veranlassen bzw. Bewilligungen (z.B. Benützungsbewilligung) einzuholen – zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Absatz 2 VStG bestellt. Nutzungsbeschränkungen und Rechte Dritter, die sich aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Bundesstraßengesetz, Telekommunikationswegegesetz) oder aus den Grundstücksverträgen (z.B. Dienstbarkeiten, Unterlassungspflichten) ergeben, sind – auch wenn sie die Vermieterin treffen – von der Mieterin ohne Anspruch gegen die Vermieterin zu beachten. Die Mieterin hat alle im Zusammenhang mit dem Verwendungszweck und der tatsächlichen Verwendung des Mietobjektes stehenden Bestimmungen

(einschließlich Verkehrssicherungspflichten), behördliche Anordnungen und Auflagen zu beachten und das Mietobjekt so zu gebrauchen, dass Dritte hieraus keinen Schaden erleiden können.

2. Die Mieterin ist zur Vornahme von Änderungen und Adaptierungen, baulicher Art am Mietobjekt nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin berechtigt. Diese wird die Zustimmung erteilen, wenn die baulichen Änderungen für die Erreichung des Verwendungszweckes erforderlich und nützlich sind und dadurch der Wert des Mietobjektes nicht nachteilig beeinträchtigt wird. Etwaige behördliche Bewilligungen (Baubewilligung etc.) sind von der Mieterin auf ihre Kosten vorweg einzuholen. Bauliche Investitionen, Veränderungen bzw. Adaptierungen der Mieterin, die mit dem Mietobjekt niet- und nagelfest verbunden sind, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über. Alle übrigen baulichen Investitionen, Veränderungen bzw. Adaptierungen sind bei Beendigung des Mietvertrages je nach Wahl der Vermieterin unter Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu entfernen oder im Mietobjekt zu belassen.
3. Die Mieterin verpflichtet sich, das Mietobjekt pfleglich zu behandeln, es auf eigene Kosten in gutem, funktionsfähigem und brauchbarem Zustand zu erhalten und sämtliche am Mietobjekt notwendig werdenden Erhaltungs-, Instandsetzungs-, Wiederherstellungsarbeiten auf eigene Kosten ohne Ersatzanspruch durchführen zu lassen. Die Mieterin ist insbesondere verpflichtet, die Heizungs-, Belüftungs- und Entlüftungsanlagen, ferner sämtliche Elektro- und Wasserinstallationen stets in betriebsfähigem und behördlich vorgeschriebenem Zustand zu erhalten und diese erforderlichenfalls unverzüglich sach- und fachgemäß auf eigene Kosten instand setzen zu lassen. Diesbezügliche Kontrollberichte sind, soweit sie üblich und vorgesehen sind, der Vermieterin über Verlangen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist die Mieterin verpflichtet, im Mietobjekt vorhandene Betriebsanlagen in gutem und brauchbarem Zustand zu erhalten und instand zu setzen, sowie sämtliche Überprüfungen und Wartungen durchzuführen. Diesbezügliche Kontroll- und Prüfberichte sind dem Vermieter auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Kommt die Mieterin seinen Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes nicht unverzüglich nach, so hat die Vermieterin das Recht, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Mieterin vornehmen zu lassen. Die Mieterin haftet für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die aus der nicht unverzüglichen Vornahme von Reparaturen, Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten entstehen.
4. Alle Arbeiten, die üblicherweise zu den Pflichten eines Hauswarts gehören, insbesondere die Betreuung und Wartung, Schneeräumung und Streupflicht, die Pflichten gem. § 93 StVO sowie die Bewachung und Reinigung des Mietobjektes obliegen der Mieterin. Die Mieterin hat allen behördlichen Vorschriften einschließlich einer allfälligen Verkehrssicherungspflicht

nachzukommen, auch solchen, die die Vermieterin treffen und hat die Vermieterin diesbezüglich frei von allen Ansprüchen Dritter zu stellen.

5. Der Mieterin ist es untersagt, Tätigkeiten auszuüben, die die Lagerung, Sammlung und das Vergraben von Abfällen zum Inhalt haben. Derartige Tätigkeiten werden von der Vermieterin grundsätzlich nur nach Vorlage der erforderlichen Bewilligungen durch die Mieterin und nach dem modernsten Stand der Technik gestattet, wobei sich die Vermieterin aber die Versagung der Zustimmung und den jederzeitigen Widerruf vorbehält. Die Mieterin ist bei Durchführung derartiger Tätigkeiten jedenfalls verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass keine Kontamination entsteht. Sollte eine Kontamination entstanden sein, ist die Mieterin auch nach Beendigung dieses Vertrages verpflichtet, diese umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen oder durch geeignete Dritte beseitigen zu lassen. Die Vermieterin ist in jedem Fall der Beendigung des Mietvertrages auch berechtigt, eine Rücknahme des Mietobjektes vor vollständiger Beseitigung der Kontamination sowie auch vor dessen vollständiger Räumung von sonstigen Ablagerungen und Abfällen abzulehnen; darüber hinausgehende Ansprüche der Vermieterin bleiben hiervon unberührt. Als Kontamination gilt jede Verunreinigung von Liegenschaftsbestandteilen, insbesondere von Böden, Bauwerksbestandteilen und Grundwasserkörpern, mit Stoffen, von denen Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt ausgehen oder ausgehen können.
6. Von der Mieterin eingebrachte Maschinen, maschinelle Anlagen und Einrichtungsgegenstände können durch die Mieterin bei Beendigung des Mietverhältnisses entfernt werden, soweit dies ohne dauerhafte Schädigung des Mietobjektes möglich ist und bei der Entfernung verursachte Schäden durch befugte Professionisten fachgerecht behoben werden.
7. Die Mieterin hat alle Kosten für zusätzliche Einrichtungen und Anlagen zu tragen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Anordnungen oder Auflagen erforderlich werden. Derartige Einrichtungen gehen sofort entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über. Bei Beendigung dieses Vertrages hat die Vermieterin das Recht, die Entfernung bzw. Entsorgung dieser Einrichtung und Anlagen auf Kosten der Mieterin zu verlangen.
8. Die von der Vermieterin beauftragten Personen sind jederzeit berechtigt, das Mietobjekt während der Büro-, Geschäfts- oder Betriebszeiten der Mieterin gegen Voranmeldung zu betreten. Bei Gefahr in Verzug ist das Betreten des Mietobjektes bei jeder Tages- und Nachtzeit möglich zu machen. Jedes Betreten durch die Vermieterin hat so zu erfolgen, dass auf die Bedürfnisse eines reibungslosen Schulbetriebs Rücksicht zu nehmen ist.

9. Die Vermieterin ist berechtigt, am Mietobjekt – soweit das behördlich zulässig ist und Rechte Dritter dadurch nicht beeinträchtigt werden – Reklameeinrichtungen im üblichen Ausmaß für eigene Zwecke anzubringen. Die Mieterin hat alle diesbezüglichen Genehmigungen vor Anbringung der Reklameeinrichtungen einzuholen. Bei Beendigung dieses Mietvertrages ist die Mieterin verpflichtet, den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten herzustellen.
10. Zahlungsverpflichtungen der Mieterin aus dem vorliegenden Vertrag werden nicht berührt, wenn die Benutzbarkeit des Mietobjektes ohne schwerem Verschulden der Vermieterin vorübergehend behindert oder unmöglich wird.

G. Versicherung des Mietobjektes

1. Sofern die Vermieterin dazu eine Aufforderung von der Mieterin erhält, schließt die Vermieterin auf Kosten der Mieterin eine ausreichende Grund- und Gebäudehaftpflichtversicherung sowie eine Feuer-, Sturm-, Wasserschaden- und Glasbruchversicherung auf Basis der jeweiligen Wiederherstellungskosten ab. Während der Dauer des Mietvertrages hat die Mieterin der Vermieterin unverzüglich jede Gefahrenerhöhung und jede Änderung, insbesondere jede Wertverbesserung und –minderung des Vertragsobjektes, welche Einfluss auf die Versicherungsverträge haben können, mitzuteilen.
2. Die Auswahl des Versicherungsinstituts erfolgt im Einvernehmen mit der Mieterin.

H. Gefahrtragung

1. Die Vermieterin trägt die Gefahr der Beschädigung oder des Unterganges des Mietobjektes im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Versicherungen, sofern und soweit das eingetretene Risiko vom Versicherungsschutz umfasst ist; außerhalb dieses Umfangs trägt die Mieterin sämtliche – auch außergewöhnliche – Gefahren, wie z.B. auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Zerstörung durch Erdbeben, Krieg oder Terror.
2. Wird das Mietobjekt beschädigt oder zerstört und ist die Wiederherstellung bzw. Beseitigung der Schäden möglich, ist die Vermieterin zur Wiederherstellung des Mietobjektes bzw. Beseitigung der Schäden nur dann und in dem Ausmaß verpflichtet, als ihr hierfür Versicherungsleistungen zufließen.

Andernfalls wird das Mietobjekt von der Vermieterin nur unter Bedingung wieder aufgebaut, dass sich die Mieterin zur Übernahme aller, die Versicherungsleistung übersteigenden Kosten, verpflichtet.

3. Sollte im Falle der Zerstörung oder Beschädigung des Mietobjektes die Wiederherstellung bzw. Beseitigung der Schäden nicht möglich oder unwirtschaftlich sein, oder von der Mieterin nicht gewünscht werden, so ist das Erfüllungsinteresse der Vermieterin zu ermitteln und von der Mieterin zu bezahlen; dem Vermieter zugeflossene Versicherungsleistungen und sonstige Verwertungserlöse werden zugunsten des Mieters angerechnet. Mit der Bezahlung des Betrages endet der Mietvertrag. Klargestellt wird, dass §§ 1112 und 1117 ABGB auf diesen Vertrag keine Anwendung finden.

I. Gewährleistung und Schadenersatz

1. Für den Erwerb bzw. für die Errichtung des Mietobjektes werden gesonderte Verträge abgeschlossen.

Die Mieterin ist beauftragt, ermächtigt und verpflichtet, das Mietobjekt stets auf Gewährleistungsansprüche, Schadenersatzansprüche bzw. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz aus den Grundstücks-, Planungs- und Bauverträgen zu prüfen und die Vermieterin von derartigen Ansprüchen in Kenntnis zu setzen.

Die Vermieterin leistet der Mieterin nur in jenem Ausmaß Gewähr für einen bestimmten Zustand oder eine bestimmte Beschaffenheit des Mietobjektes, als ihr selbst gegenüber Dritten Gewährleistungsansprüche bzw. Schadenersatzansprüche zustehen.

2. Ansprüche gegen die Vermieterin auf Ersatz von Schäden, die durch verspätete Übergabe, mangelhafte Überwachung oder Kontrolle der Bauplaner, Bauleitung und/oder Bauausführenden oder durch diesbezügliches Auswahlverschulden der Vermieterin entstehen, sind ausgeschlossen, sofern sie ihre Überwachungspflicht bzw. ihre Pflicht zur sorgfältigen Auswahl nicht grob vernachlässigt.

J. Aufrechnung, Zurückbehaltung und Verzug

1. Die Mieterin verzichtet ausdrücklich darauf, eigene Forderungen gegen Forderungen der Vermieterin auf Zahlung von Miete und Betriebskosten oder sonstige Forderungen aus diesem Vertrag aufzurechnen oder geschuldete Leistungen, aus welchem Grund auch immer, zurückbehalten, sofern die Forderungen der Mieterin nicht durch Gerichtsverfahren (Erkenntnis- oder

Exekutionsverfahren) rechtskräftig zugesprochen oder von der Mieterin ausdrücklich anerkannt worden sind.

2. Hält die Mieterin die in diesem Vertrag vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, ist die Vermieterin berechtigt, für Zahlungsrückstände monatlich Verzugszinsen in Höhe von 3%-Punkten über dem aktuellen Finanzierungszinssatz (Punkt D.) zu verrechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

K. Vorzeitige Vertragsauflösung und Vertragsrücktritt

1. Unbeschadet des Ersatzes allfälliger sonstiger Schäden hat die Vermieterin im Fall einer Kündigung gemäß § 30 Abs. 2 MRG und bei sonstigen, von der Mieterin zu vertretenden Beendigungsfällen jedenfalls Anspruch auf Schadenersatz in Höhe der zum Stichtag der Vertragsauflösung noch nicht getilgten Finanzierungsanteile gemäß Finanzierungsvereinbarung, zuzüglich der im Zeitpunkt der Kündigung, von Dritten noch nicht in Rechnung gestellten, für die Dauer der Nutzung des Mietgegenstandes jedoch noch anfallenden Betriebskosten (Punkt E.) und allfälliger der Vermieterin durch die Beendigung erwachsender Gebühren, Steuern und Verwertungskosten, jeweils zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer.

L. Rückgabe des Mietobjektes

1. Bei Beendigung des Mietvertrages ist das Mietobjekt in geräumten, instandgesetzten und gereinigten, im Übrigen aber in jenem Zustand zurückzustellen, der der gewöhnlichen Abnutzung entspricht. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche im Zuge der Benutzung des Mietobjektes entstandenen Beeinträchtigungen insbesondere durch Verschmutzungen, Ablagerungen, Abfälle und dergleichen auf seine Kosten zu beseitigen.
2. Von der Mieterin eingebrachte Mobilien und Betriebsvorrichtungen sowie allenfalls hergestellte Ver- und Entsorgungseinrichtungen dürfen – sofern sie für den Betrieb des Mietobjektes notwendig sind – keinesfalls entfernt werden und fallen entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin. Sofern Mobilien und Betriebsvorrichtungen für den Betrieb des Mietobjektes nicht notwendig sind, sind sie von der Mieterin auf ihre Kosten zu entfernen.
3. Die Vermieterin ist unbeschadet ihrer sonstigen Ansprüche berechtigt, in jedem Fall der Beendigung des Mietvertrages die Rückgabe des Mietobjektes abzulehnen, solange es sich nicht in einem den Bestimmungen dieses Vertrages entsprechenden geräumten, instandgesetzten und gereinigten

Zustand befindet; weitergehende Ansprüche der Vermieterin bleiben hiervon jedenfalls unberührt.

M. Untervermietung

Die Mieterin ist jede Art der teilweisen, längstens jedoch tageweisen Untervermietung oder sonstigen Überlassung des Mietobjektes oder von Teilen desselben an Dritte gestattet, wobei die Mieterin in die Untermietverträge jedenfalls eine Klausel aufzunehmen hat, nach der der Untermietvertrag spätestens zugleich mit Beendigung des vorliegenden Vertrages aus welchem Grund auch immer endet. Die Vermieterin kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund widerrufen; ein solcher liegt vor, wenn die Erfüllung des Mietvertrages oder der Wert oder die Verwertbarkeit des Mietobjektes beeinträchtigt werden könnte oder derartige Rechtsverhältnisse nicht spätestens mit Auflösung bzw. Kündigung dieses Mietvertrages enden. Die Zustimmung zu Untervermietungen, die im Rahmen der §§ 128 lit. a und c Schulorganisationsgesetz erfolgen, kann – sofern die Mieterin ihre Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag erfüllt – nicht widerrufen werden. Die Haftung der Mieterin aus diesem Vertrag wird durch die Begründung von derartigen Rechtsverhältnissen nicht berührt. Die Mieterin wird die Vermieterin von allfälligen Ansprüchen der Untermieter und sonst Nutzungsberechtigter freihalten und haftet für deren Verhalten wie für Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.

N. Steuern und Lasten

Alle mit dem Abschluss, der Änderung und Durchführung dieses Vertrages zusammenhängenden Kosten, Gebühren und Abgaben, insbesondere die Rechtsgeschäftsgebühren, trägt die Mieterin.

Die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung hat jede Partei selbst zu tragen.

Die Mieterin verpflichtet sich, der Vermieterin alle Steuern, Abgaben, Gebühren sowie Lasten jeder Art, die der Vermieterin in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin des Mietobjektes erwachsen, zu vergüten. Die Vermieterin wird der Mieterin zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen unter Nachweis der Erhebungsgrundlage eine diesbezügliche Rechnung ausstellen, die innerhalb von 8 Tagen auf das von der Vermieterin angegebene Konto zu begleichen ist.

O. Schlussbestimmungen

1. Die Vermieterin ist berechtigt, ihre Forderungen an ihre Refinanzierungsinstitute abzutreten, ohne dass dadurch der Mieterin Mehrkosten erwachsen.
2. Der Bestand dieses Vertrages wird durch die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung am ehesten entspricht, zu ersetzen. Dasselbe gilt für eine ergänzungsbedürftige Lücke des Vertrages.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie von den Vertragsparteien nachträglich gegenseitig bestätigt werden. Mit diesem Vertrag werden allfällige frühere Vereinbarungen aufgehoben. Eine Abänderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag ist das jeweils sachlich und örtlich für die maßgebliche Geschäftsadresse der Vermieterin zuständige Gericht.
5. Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beidseitig auf die Rechtsnachfolger über. Die Vermieterin und die Mieterin sind nur dann berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag abzutreten, wenn der jeweils andere Vertragspartner dem zustimmt.

Guntramsdorf, am.....

St. Pölten, am.....

MGBL GmbH & Co KG
Rathaus Viertel 1/1
2353 Guntramsdorf

Verwaltungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

der

Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, dieses vertreten durch den mit Erlass  ermächtigten Landesschulrat für Niederösterreich,

Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten, in der Folge Bund genannt, als Auftraggeber einerseits

und

der

Marktgemeinde Guntramsdorf,

Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf, in der Folge Gemeinde genannt, sowie

der

Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft mbH & Co KG, ebendort, in der Folge Gesellschaft genannt,

als Auftragnehmer andererseits

wie folgt:

I. Präambel

Der Bund ist gemeinsam mit der Gemeinde Bestandnehmer des auf der Liegenschaft EZ 3779, Grundstücksnummer 1360/4 Grundbuch 16111 Guntramsdorf situierten Schulgebäudes samt allgemeinen Flächen und Außenanlagen des Oberstufenrealgymnasiums einerseits und der Neuen Niederösterreichischen Mittelschule Guntramsdorf andererseits.

Bund und Gemeinde vereinbaren, dass die Gemeinde für beide Schulen die Liegenschaftsverwaltung und -betreuung durchführt.

II. Dauer

Die Vereinbarung beginnt mit der Übergabe des Anteils des BORG vom Vermieter, der Gesellschaft, an den Bund und erfolgt auf unbestimmte Zeit. Die Verwaltungsvereinbarung kann sowohl vom Bund als auch von

der Gemeinde unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Abrechnungszeitraumes (31.12. eines Jahres) gekündigt werden.

III. LEISTUNGSUMFANG

Zum vereinbarten Leistungsumfang gehören folgende Tätigkeiten:

a) Allgemeine Immobilienverwaltung:

- Übernahme der für die Abwicklung der Verwaltung erforderlichen Unterlagen von der Vorverwaltung (ident);
- Organisation, Anlage und laufende Führung der Akten;
- Abwicklung des mit der ordnungsgemäßen Verwaltung der Liegenschaft im Zusammenhang stehenden Schriftverkehrs mit Mietern und Behörden;
- Information des Auftraggebers über alle wichtigen und/oder ungewöhnlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Liegenschaft – besonders bezüglich budgetärer Konsequenzen;

b) Kaufmännische Immobilienverwaltung:

- Mahnwesen
- Kontrolle der Betriebskosten samt allfälliger Anpassung;
- Überwachung des bestehenden Versicherungsschutzes für die Liegenschaft;
- Abwicklung von Versicherungsschäden;
- Abwicklung des gesamten, die Liegenschaft betreffenden Zahlungsverkehrs;
- Erstellung der Jahresabrechnungen für Betriebs- und sonstige Bewirtschaftungskosten (Heizung, Lift, etc. ausgenommen jene, die mittels eigener Zähler dem BORG direkt zugeordnet werden), beinhaltend alle von den Bestandnehmern zu tragenden Kosten für Instandhaltung, Instandsetzung und Erhaltung des Bestandgegenstandes;
Die Betriebskosten – ausgenommen jene Kosten, die durch eigene Zähler direkt verrechnet werden – werden gem. Beilage 1 (Prozentschlüsselaufteilung BORG – NMS – TS) anteilmäßig verrechnet.
Nach Ablauf von 18 Monaten erfolgt eine einvernehmliche Evaluierung des Teilungsschlüssels sowohl nach inhaltlicher als auch nach prozentueller Angemessenheit und gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung.

c) Technische Immobilienverwaltung:

- Evidenzhaltung der für die Betriebsführung erforderlichen Unterlagen, wie Bescheide, Pläne, Betriebs- und Wartungsvorschriften;

- Abschluss von Wartungs- und Betreuungsverträgen – im Einvernehmen mit dem Auftraggeber;
- sachliche und rechnerische Prüfung der Rechnungen, gegebenenfalls deren Beanstandung;
- Überprüfung von Betreuungs-, Wartungs- und Serviceverträgen;
- Vergabe von Reparaturarbeiten und allenfalls Einholung von Kostenvoranschlägen im Rahmen der laufenden Erhaltung (Kleinreparaturen); dies auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber bis zu einer Auftragssumme von € 3000,00, jedoch nach Herstellung des Einvernehmens mit der Schulleitung des BORGs;
- Geltendmachung und Verfolgung von Schadenersatzansprüchen sowie Gewährleistungsansprüchen aller Art;
- Regelmäßige Kontrolle des Gebäudezustandes;
- Einholung von Kostenvorschlägen sowie Vergabe der für die Instandsetzung und Reparaturen erforderlichen Arbeiten nach Ablauf der Gewährleistungspflicht, soweit sie über die laufende Erhaltung (kleine Reparaturen) hinausgehen – ab einer Auftragssumme von mehr als € 3000,00 nach Zustimmung des Auftraggebers durch die Schulleitung des BORGs;
- Abschluss und Kündigung von Hausbesorgerverträgen sowie von Verträgen mit sonstigen Hilfskräften oder Werkunternehmen (z.B. für Straßen-, Gehsteig- und Mietflächenreinigung, Hausbetreuung, etc.) – nach Zustimmung des Auftraggebers;
- Überwachung und Kontrolle der Tätigkeit der vorgenannten Personen in Bezug auf die verwaltete Liegenschaft;
- Der Gemeinde steht es frei, bestimmte Leistungen (wie z.B. Winterdienst oder Grünraumpflege) entweder durch eigenes Personal oder durch beauftragte Werkunternehmer (nach Zustimmung des Auftraggebers) erbringen zu lassen. Erbringt die Gemeinde bestimmte Leistungen selbst, werden die zur Verrechnung gelangenden Kosten einvernehmlich festgesetzt bzw. ergeben sich diese aus den Material- und Personalaufwendungen des Auftragnehmers.
- Die Gemeinde ist zur Reinigung jener, dem Bund zur exklusiven Nutzung überlassenen Flächen weder verpflichtet, noch ohne Zustimmung des Bundes berechtigt; die Parteien erklären jedoch bereits jetzt ihre Absicht, zur Nutzung von Kostenvorteilen sich bei der Beauftragung der Reinigung gegenseitig abzustimmen; die Gemeinde erklärt ihre Bereitschaft, die Reinigung auch der dem Bund zur exklusiven Nutzung überlassenen Flächen auf eigene Verantwortung entweder mit Eigenpersonal oder durch Dritte erbringen zu lassen,

dafür ist jedoch vorab eine Zustimmung des Bundes einzuholen, welche mit der beidseitigen Unterfertigung dieser Vereinbarung als erteilt gilt.

- Der Einsatz von Verwaltungspersonal sowie das Ausmaß der Beschäftigung wird mit einer Zusatzvereinbarung (Beilage².) bis auf Widerruf über die Betriebskostenabrechnung zwischen Gemeinde und Bund geregelt.

- Festgehalten wird, dass bauseitig eine getrennte Verzhälerung nach den Gebäuden ORG und NNMS einerseits und Turnsaal andererseits– nicht jedoch nach der Nutzung ORG einerseits und NNMS andererseits ausgeführt wird. Die Gemeinde wird daher die für die Versorgung mit Infrastrukturleistungen erforderlichen (Liefer-) Verträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung abschließen und dem Auftraggeber die auf ihn entfallenden, anteiligen Kosten dafür im Rahmen der Betriebskostenabrechnung (zusätzlich zu den allgemeinen Betriebskosten) vorschreiben. Darunter fallen insbesondere die Kosten für Heizung, Strom und Müll.

- *Festgehalten wird weiters, dass die Reparaturkosten der festeingebauten Turngeräte für die Dreifach-Turnhalle in Abstimmung mit der Direktion des BORGs im Verhältnis 50:50 geteilt und sowohl vom BORG als auch von der Gemeinde direkt bezahlt werden und somit nicht in die Betriebskostenabrechnung fallen.*

IV. RECHNUNGSLEGUNG

1. Die Gemeinde hat sämtliche, die Liegenschaft betreffenden Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Voranschlagserstellung und im jährlichen Rechnungsabschluss abzubilden und abzuwickeln bzw. der Gesellschaft die Abwicklung im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zu übertragen. Die Gemeinde sowie die Gesellschaft sind zur ordnungsgemäßen Buchführung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung einschließlich geordneter Sammlung der Originalbelege verpflichtet.
2. Der Bund erklärt sich damit einverstanden, dass für die im Rahmen der Hausverwaltung anfallenden Kosten ein monatlicher Pauschalbetrag in gleichbleibender Höhe gegen einmalige jährliche Verrechnung entrichtet wird. Dieser monatliche Pauschalbetrag wird erstmals in dem auf die Übergabe des ORG an den Auftraggeber folgenden Monat im Betrag von € 1.000,00 (brutto für netto) in Rechnung gestellt.

3. Sollte das Auftragsverhältnis während eines Abrechnungszeitraumes (Abrechnungszeitraum 01.Jänner bis 31.Dezember eines Jahres) enden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Kosten zu bezahlen, die auf die Zeit des Auftragsverhältnisses entfallen, auch wenn diese Kosten erst nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fällig oder festgestellt werden. In diesem Fall ist der Bund zur Zahlung der auf die Dauer des aufrechten Auftragsverhältnisses während des Kalenderjahres verhältnismäßig angefallenen Kosten verpflichtet. Sollte sich im Zuge der Jahresabrechnung die für den Abrechnungszeitraum erstellt wird, in den die Beendigung des Auftragsverhältnisses fällt, herausstellen, dass der Bund verhältnismäßig zu hohe Kostenpauschalen geleistet hat, ist die Gemeinde zur (Rück-) Zahlung dieses Überschusses bis spätestens 31. Juli des auf die Beendigung des Auftragsverhältnisses folgenden Jahres an den Bund verpflichtet.
4. Der Anteil der vom Bund zu tragenden Betriebs- und Nebenkosten an den Betriebs- und Nebenkosten des Gesamtareals bestimmt sich nach den in der Beilage 1 angeführten Grundsätzen.
5. Die Gemeinde hat jährlich bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eine Abrechnung in Form eines Auszuges aus dem entsprechenden Rechnungsabschluss für das vergangene Kalenderjahr zu erstellen. Ein sich aus der Abrechnung ergebenden Überschuss ist dem Auftraggeber binnen dreier Monate auf ein von ihm bekannt zu gebendes Konto zu überweisen, umgekehrt ist ein eventueller Fehlbetrag vom Auftraggeber binnen dreier Monate ab Rechnungslegung auszugleichen.
6. Der Auftraggeber wird die Abrechnung unverzüglich überprüfen und gegebenenfalls schriftlich Einwendungen erheben. Die Abrechnung gilt als richtig anerkannt, soweit der Auftraggeber nicht binnen sechs Wochen ab ihrem Eingang bei ihm Einwände geltend macht.

V. VERWALTUNGSHONORAR

1. Gesondertes Verwaltungshonorar:

Geht der im Zuge der Durchführung von Großreparaturen am oder im Verwaltungsobjekt anfallende Verwaltungsaufwand über den für die bloße Instandhaltung der Schule hinaus, hat die Gemeinde Anspruch auf gesonderte Abgeltung in jeweils zu vereinbarenden Höhe.

2. Allgemeine Bestimmungen:

Bei Beendigung des Verwaltungsvertrages hat die Gemeinde Anspruch auf angemessene Abgeltung des mit der Übergabe der Verwaltungsunterlagen verbundenen Aufwandes.

VI. HAFTUNG

1. Die Gemeinde haftet dem Auftraggeber nur soweit für von ihr verursachte Schäden, als ihnen grob fahrlässiges Handeln oder grob pflichtwidriges Unterlassen zu Grunde liegt.
2. Die Gemeinde haftet dem Auftraggeber für im Rahmen der Leistungserbringung beauftragte Dritte, die nicht ihre Dienstnehmer sind nur, soweit sie bei der Auswahl dieser Dritten grob fahrlässig war. Die Gemeinde haftet aus Fehlleistungen nur gegenüber dem Auftraggeber, nicht jedoch gegenüber dritten Personen.
3. Ansprüche der Gemeinde aus dem Titel der Leistungsstörung oder des Schadenersatzes gegen von ihr beauftragte Dritte begründen eine entsprechende Haftung der Gemeinde gegenüber dem Auftraggeber.

VII. PFLICHTEN DER BESTANDNEHMER

Um eine reibungslose Verwaltung der Liegenschaft im Interesse der Bestandnehmer sicher zu stellen, sind die Bestandnehmer zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:

- a) Erkannte Schäden an den allgemeinen Teilen der Liegenschaft und ernste Schäden des Hauses in einzelnen Objekten sind dem Auftragnehmer ohne Aufschub anzuzeigen, sofern aus den Umständen nicht hervorgeht, dass dieser bereits in Kenntnis des Schadens ist.
- b) Jeder Bestandnehmer hat nach vorheriger Terminvereinbarung den Zutritt zu dem von ihm genutzten Objekt durch die Gemeinde bzw. von ihr beauftragte Dritte für Ables-, Überprüfungs- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der gegenständlichen Verwaltungsvereinbarung, wozu auch Streitigkeiten über die Gültigkeit zählen, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts vereinbart, in dessen Sprengel die Gemeinde ihren Sitz, in Ermangelung eines solchen die Niederlassung ihrer Verwaltung hat.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine diesen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Regelung(en) zu ersetzen.

Für die Gemeinde

Für den Bund

Für die Gesellschaft

Guntramsdorf, am

St. Pölten, am

= Abrechnungsschlüssel
für ORG / NNOMS / GDE

Raumkürzel			AKTUELLER POLIERPLAN STAND		Stand: 10.10.2016		Aufteilung - Betriebskosten	
ORG	NNOMS	GDE	ORG	NNOMS	GDE	ORG	NNOMS	GDE
Verwaltung	EG	E-36	Personenraum	25,49 m²	25,92 m²		25,92 m²	
Verwaltung	1.OG	O-42	Administration	14,27 m²	14,27 m²		14,27 m²	
Verwaltung	1.OG	O-36	Archiv	10,08 m²	10,06 m²		10,06 m²	
Verwaltung	1.OG	O-50	Schulartz	22,11 m²	22,57 m²		22,57 m²	
Verwaltung	1.OG	O-44	Aufenthaltsraum	132,30 m²	104,30 m²		104,30 m²	
Verwaltung	1.OG	O-44a	Teeküche	11,55 m²	21,57 m²		21,57 m²	
Verwaltung	1.OG	O-49	Sprechzimmer 1	11,55 m²	11,55 m²		11,55 m²	
Verwaltung	1.OG	O-48	Sprechzimmer 2	11,31 m²	11,34 m²		11,34 m²	
Verwaltung	1.OG	O-40	Direktion	24,22 m²	24,22 m²		24,22 m²	
Verwaltung	1.OG	O-38	Garderobe	14,99 m²	14,99 m²		14,99 m²	
Verwaltung	1.OG	O-37	Kopierraum	10,21 m²	10,21 m²		10,21 m²	
Verwaltung	1.OG	O-43	Personal	18,96 m²	19,19 m²		19,19 m²	
Verwaltung	1.OG	O-41	Sekretariat	20,30 m²	20,47 m²		20,47 m²	
Verwaltung	1.OG			345,79 m²	310,65 m²		310,65 m²	
Summe				120,00 m²	120,00 m²		120,00 m²	
Alig. Bereich	EG	E-04	Mehrzweckraum	95,44 m²	93,00 m²		93,00 m²	
Alig. Bereich	EG	E-18	Bibliothek EG	71,46 m²	69,24 m²		69,24 m²	
Alig. Bereich	EGOG		Aufenthaltszone	287,54 m²	282,98 m²		282,98 m²	
Alig. Bereich	1.OG	O-19	Bibliothek OG	275,00 m²				
Summe				488,00 m²	495,05 m²		495,05 m²	
Nachmittagsbetr.	EG	E-48	NB Klasse 01	59,85 m²	61,00 m²		61,00 m²	
Nachmittagsbetr.	EG	E-49	NB Klasse 02	59,85 m²	59,85 m²		59,85 m²	
Nachmittagsbetr.	EG	E-50	NB Klasse 03	59,85 m²	59,85 m²		59,85 m²	
Nachmittagsbetr.	EG	E-40	Aufwärmküche	39,71 m²	23,92 m²		23,92 m²	
Nachmittagsbetr.	EG	E-41a	Lageraum	8,00 m²	8,00 m²		8,00 m²	
Nachmittagsbetr.	EG	E-41b	Schleuse	8,00 m²	8,00 m²		8,00 m²	
Nachmittagsbetr.	EG	E-42a	VR+Gard.	8,00 m²	3,11 m²		3,11 m²	
Nachmittagsbetr.	EG	E-42b	WC	8,00 m²	3,10 m²		3,10 m²	
Nachmittagsbetr.	EG	E-42c	WC	8,00 m²	1,80 m²		1,80 m²	
Nachmittagsbetr.	EG	E-37	Speiseraum	120,00 m²	120,00 m²		120,00 m²	
Summe				488,00 m²	495,05 m²		495,05 m²	
Sonderunterricht	EG	E-08	BE + WE	73,50 m²	73,50 m²		73,50 m²	
Sonderunterricht	EG	E-16	Bildnerische Erziehung	75,14 m²	75,14 m²		75,14 m²	
Sonderunterricht	EG	E-23	Biologie	79,31 m²	79,29 m²		79,29 m²	
Sonderunterricht	EG	E-14	Brennraum	15,48 m²	15,44 m²		15,44 m²	
Sonderunterricht	EG	E-33	Chemie	89,67 m²	83,55 m²		83,55 m²	
Sonderunterricht	EG	E-17	EDV 1	80,12 m²	80,13 m²		80,13 m²	
Sonderunterricht	EG	E-19	EDV 2	79,33 m²	78,72 m²		78,72 m²	
Sonderunterricht	EG	E-34	Lehrvorbereitung	30,35 m²	36,43 m²		36,43 m²	
Sonderunterricht	EG	E-05	Musikerziehung	72,71 m²	70,85 m²		70,85 m²	
Sonderunterricht	EG	E-31	Physik	80,13 m²	80,22 m²		80,22 m²	
Sonderunterricht	EG	E-35	Sammlung Chemie	15,92 m²	15,17 m²		15,17 m²	
Sonderunterricht	EG	E-15	Kustodiat BE	20,78 m²	20,78 m²		20,78 m²	
Sonderunterricht	EG	E-24	Kustodiat Biologie	54,94 m²	54,93 m²		54,93 m²	
Sonderunterricht	EG	E-06	Kustodiat Musik	15,21 m²	15,21 m²		15,21 m²	
Sonderunterricht	EG	E-32	Kustodiat Physik	55,06 m²	55,06 m²		55,06 m²	
Sonderunterricht	EG	E-20	Serverraum	10,67 m²	10,67 m²		10,67 m²	
Sonderunterricht	1.OG	O-05	Fotolabor	22,57 m²	21,31 m²		21,31 m²	
Summe				870,89 m²	856,40 m²		856,40 m²	
Theorie	1.OG	O-02	Klasse 01	59,76 m²	60,13 m²		60,13 m²	
Theorie	1.OG	O-03	Klasse 02	59,67 m²	60,06 m²		60,06 m²	
Theorie	1.OG	O-04	Klasse 03	59,68 m²	60,73 m²		60,73 m²	
Theorie	1.OG	O-07	Klasse 04	60,32 m²	59,61 m²		59,61 m²	
Theorie	1.OG	O-08	Klasse 05	60,32 m²	60,30 m²		60,30 m²	
Theorie	1.OG	O-15	Klasse 06	60,34 m²	60,43 m²		60,43 m²	
Theorie	1.OG	O-16	Klasse 07	60,32 m²	60,29 m²		60,29 m²	
Theorie	1.OG	O-17	Klasse 08	60,32 m²	60,29 m²		60,29 m²	
Theorie	1.OG	O-20	Klasse 09	60,54 m²	59,92 m²		59,92 m²	
Theorie	1.OG	O-21	Klasse 10	60,87 m²	60,30 m²		60,30 m²	
Theorie	1.OG	O-23	Klasse 11	60,34 m²	60,30 m²		60,30 m²	
Theorie	1.OG	O-24	Klasse 12	60,35 m²	60,30 m²		60,30 m²	
Theorie	1.OG	O-30	Klasse 13	61,17 m²	60,25 m²		60,25 m²	
Theorie	1.OG	O-31	Klasse 14	60,31 m²	60,29 m²		60,29 m²	
Theorie	1.OG	O-32	Klasse 15	60,31 m²	60,29 m²		60,29 m²	
Theorie	1.OG	O-33	Klasse 16	60,31 m²	60,31 m²		60,31 m²	
Theorie	1.OG	O-18	Sammlung 1	20,98 m²	21,00 m²		21,00 m²	
Theorie	1.OG	O-34	Sammlung 2	23,32 m²	23,21 m²		23,21 m²	
Theorie	EG	E-21	Kustodiat EDV	18,22 m²	18,22 m²		18,22 m²	
Summe				1.027,45 m²	1.026,23 m²		1.026,23 m²	
Servicebereich	1.UG	U-07	Garderobe Schüler	182,88 m²	179,87 m²		179,87 m²	
Servicebereich	1.UG	U-32	Lager	65,03 m²	61,17 m²		61,17 m²	
Servicebereich	1.UG	U-08	Sesselzimmer	30,92 m²	31,07 m²		31,07 m²	
Servicebereich	EG	E-02	Reinigungsgeräte	17,63 m²	14,15 m²		14,15 m²	
Servicebereich	EG	E-46	Aula	200,00 m²	212,65 m²		218,01 m²	
Servicebereich	EG	E-45	Aussengeräte	15,00 m²	14,79 m²		14,84 m²	
Summe				20,00 m²	20,00 m²		20,00 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-26	Gard. K 1	24,78 m²	25,20 m²		25,20 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-25a	VR K 1	13,17 m²	4,71 m²		4,71 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-25b	WC K 1	13,17 m²	2,39 m²		2,39 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-25c	Duschen K 1	13,75 m²	9,25 m²		9,25 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-24a	Gard. H (Lehrer) 1	13,75 m²	9,25 m²		9,25 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-24b	WC / Dusche H 1	13,20 m²	4,49 m²		4,49 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-23a	VR M 1	13,20 m²	3,45 m²		3,45 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-23b	WC M 1	13,20 m²	1,48 m²		1,48 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-23c	VR Du M 1	13,20 m²	1,98 m²		1,98 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-23d	Duschen M 1	13,78 m²	6,24 m²		6,24 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-22a	Gard. D (Lehrer) 1	13,78 m²	9,52 m²		9,52 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-22b	WC / Dusche D 1	13,78 m²	4,62 m²		4,62 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-21	Gard. M 1	24,78 m²	25,20 m²		25,20 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-20	Gard. K 2	24,78 m²	25,20 m²		25,20 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-19a	VR K 2	13,19 m²	4,71 m²		4,71 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-19b	WC K 2	13,19 m²	2,39 m²		2,39 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-19c	Duschen K 2	13,76 m²	5,99 m²		5,99 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-18a	Gard. H (Lehrer) 2	13,76 m²	9,25 m²		9,25 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-18b	WC / Dusche H 2	13,19 m²	4,49 m²		4,49 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-17a	VR M 2	13,19 m²	4,71 m²		4,71 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-17b	WC M 2	13,19 m²	2,39 m²		2,39 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-17c	Duschen M 2	13,76 m²	6,40 m²		6,40 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-16a	Gard. D (Lehrer) 2	13,76 m²	9,52 m²		9,52 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-16b	WC / Dusche D 2	13,76 m²	4,82 m²		4,82 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-15	Gard. M 2	24,78 m²	25,20 m²		25,20 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-14	Gard. K 3	24,78 m²	25,20 m²		25,20 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-13a	VR K 3	13,19 m²	4,71 m²		4,71 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-13b	WC K 3	13,19 m²	2,39 m²		2,39 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-13c	Duschen K 3	13,76 m²	5,99 m²		5,99 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-12a	Gard. H (Lehrer) 3	13,76 m²	9,25 m²		9,25 m²	
Leibesübungen	1.UG	U-12b	WC / Dusche H 3	13,76 m²	4,49 m²		4,49 m²	

Aufteilung - Betriebskosten

08/10/2015

08/10/2015

08/10/2015

08/10/2015

08/10/2015

08/10/2015

08/10/2015

NUTZUNGSVERTRAG SPORTANLAGEN

abgeschlossen zwischen

- a) der Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschafts-GmbH & Co KG (kurz MGBL GmbH & Co KG),
- b) der Marktgemeinde Guntramsdorf (kurz Marktgemeinde) und
- c) der Republik Österreich, vertreten durch den Landesschulrat für Niederösterreich (kurz Bund)

I. Nutzungsgegenstand

Die Marktgemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaft Gst. 2411/57, EZ 3779, Grundbuch Guntramsdorf, auf der sie Außensportanlagen gemäß beigeschlossenem, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Plan samt Baubeschreibung (Anlagen 1 und 2) errichtet hat.

II. Nutzungsrecht

Die Marktgemeinde räumt dem Bund das Recht ein ab dem Zeitpunkt der Verbundlichung des privaten Oberstufenrealgymnasiums Guntramsdorf diese Außensportanlagen durch das Bundesoberstufenrealgymnasium Guntramsdorf im Rahmen der Erteilung des lehrplangemäßen Unterrichtes aus dem Gegenstandsbereich „Bewegung und Sport“ zu nutzen.

III. Nutzungsentgelt

Der Bund leistet der Marktgemeinde hierfür einen Anteil an den Errichtungskosten im Ausmaß von 50 % Prozent der in der als Anlage 2 beigeschlossenen, ebenfalls einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Berechnungsbasis von € 535.197,-- brutto, insgesamt höchstens aber einen Betrag von € 267.600,--.

Dieser Anteil wird abhängig von der budgetären Möglichkeit des Bundes in den Jahren 2017-2019 in Teilbeträgen geleistet.

Auf Grund dieser Kostenbeteiligung gilt das Nutzungsentgelt für die Dauer von 20 Schuljahren (einschließlich dem laufenden Schuljahr) als entrichtet.

IV. Benützungsplan

Die Benützung der Außensportanlagen durch Schüler des Bundesoberstufenrealgymnasiums Guntramsdorf einerseits und durch Pflichtschulschüler andererseits erfolgt auf Grundlage eines von den Schulleitern für jedes Schuljahr einvernehmlich festzulegenden Benützungsplanes. Können diese das Einvernehmen nicht bis Ende Februar und in der Folge bis Ende September eines Schuljahres erzielen, hat für dieses Schuljahr der Landesschulrat für Niederösterreich nach Anhörung der Marktgemeinde einen verbindlichen Benützungsplan zu erstellen.

V. Haftung für Beschädigung

Der Bund haftet der Marktgemeinde im Rahmen seiner Nutzung für durch Verletzung der Aufsichtspflicht schuldhaft herbeigeführte Beschädigungen an den Außensportanlagen und ihren Einrichtungen.

VI. Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und ist bis 31. August 2036 unkündbar. Danach kann der Vertrag von jeder Vertragspartei jährlich zum 31. August eines jeden Jahres unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

VII. Außerordentliche Kündigung durch die Marktgemeinde

Die Marktgemeinde kann den Vertrag jederzeit außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Bund den Nutzungsgegenstand widmungswidrig gebraucht oder ohne Zustimmung der Marktgemeinde Dritten überlässt. Eine Rückerstattung des geleisteten Anteils des Bundes ist in solchen Fällen nicht vorgesehen.

VIII. Außerordentliche Kündigung durch den Bund

Der Bund kann den Vertrag vorzeitig kündigen, wenn er aus Gründen, die die Marktgemeinde zu vertreten hat, an der Ausübung seines Nutzungsrechtes dauerhaft derart gehindert wird, dass der von ihm verfolgte vertragsgegenständliche Nutzungszweck nicht gewährleistet ist. Die Ausübung setzt die vorherige schriftliche Aufforderung samt Setzung einer angemessenen Frist voraus. Eine allfällige vorübergehende Nutzungsverhinderung oder –Einschränkung – insbesondere aufgrund von Instandsetzungs- oder Erweiterungsarbeiten – berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung.

Im Fall der außerordentlichen Kündigung hat der Bund Anspruch auf Rückerstattung des von ihm geleisteten Anteiles an den Errichtungskosten abzüglich einer kalkulatorischen jährlichen Abschreibung von fünf Prozent. Der Rückforderungsbetrag ist binnen 6 Monaten ab Zugang der außerordentlichen Kündigung zur Zahlung fällig.

Der jeweilige Rückforderungsbetrag des Bundes ist nach dem Verbraucherpreisindex 2010 wertgesichert.

IX. Betriebskosten

Der Bund ist im Hinblick auf den von ihm geleisteten Anteil an den Errichtungskosten für die Dauer von 20 Jahren ab Nutzungsbeginn vom Ersatz von Betriebs-, Instandhaltungs- oder wie auch sonst immer genannten Kosten befreit.

X. Allgemeines

Für diesen Vertrag gilt die Schriftform. Allfällige mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Abänderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen ebenfalls der Schriftform.

Die mit der Errichtung des Vertrages anfallenden gesetzlichen Gebühren nach dem Gebührengesetz trägt die Marktgemeinde, die auch die vorgeschriebene Anzeige an das Finanzamt vornimmt.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, jede Vertragspartei erhält ein Original.

Für die Marktgemeinde

Für den Bund

Guntramsdorf, am

St. Pölten, am

Für die Marktgemeinde
Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschafts-
GmbH & Co KG (kurz MGBL GmbH & Co KG)

Guntramsdorf, am

FREISPORTANLAGEN GUNTRAMSDORF – BERECHNUNGSBASIS FÜR BUNDESANTEIL

KOSTEN OHNE BAUSTELLENGEMEINKOSTEN € 500.550,-	Pos. GEM. LV STRABAG
abzüglich Abbruch/Aufschließung € 20.991,-	01.01., 02.01., 03.01., 04.01.,
abzüglich Einzäunung € 42.652,-	01.02., 02.02., 04.06.
abzüglich zusätzliche Leistungen Tennisplatz € 11.000,-	
abzüglich Regie € 10.654,-	09.

Zwischensumme € 415.253,-

ZUZÜGLICH 83 % der
BAUSTELLENGEMEINKOSTEN v. 24.441,- € 20.286,-

Bemessungsbasis netto € 435.539,-

20% USt. € 87.108,-

Bemessungsbasis brutto € 522.647,-

BERECHNUNG % Baustellengemeinkosten:

500.550,- → 100%

415.253,- → 83%

Berechnung % Planerkosten:

Gesamtkosten brutto 629.989,- → 100%

Berechnungsbasis brutto 522.647,- → 83%

Planerkosten SPORTCONSULT brutto € 15.120,-

Anteil für Berechnungsbasis 83% € 12.550,-

BERECHNUNGSBASIS Sportanlage BRUTTO € 522.647,-

BERECHNUNGSBASIS Planerkosten BRUTTO € 12.550,-

BERECHNUNGSBASIS Gesamt BRUTTO € 535.197,- = 100%

Anteil BORG € 267.598,50 = 50%

Die Republik Österreich, vertreten durch den
Landesschulrat für Niederösterreich
und der Marktgemeinde Guntramsdorf
schließen hiermit nachstehenden

V E R T R A G

1. Die Marktgemeinde Guntramsdorf stellt den bei ihr beschäftigten Arbeitnehmer

N.N.
geboren am TT.MM.JJJJ,
wohnhaft in XXXXXXXX,

dem Landesschulrat für Niederösterreich im vollen Umfang zur
Dienstleistung an dessen Dienststelle **ORG Guntramsdorf, Adr.**, bei und
die genannte Dienststelle betraut den Arbeitnehmer für die Dauer der
Beistellung mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines

SCHULWARTES

im *vollen* Beschäftigungsausmaß.

Die Beistellung des Arbeitnehmers an den Landesschulrat für
Niederösterreich beginnt am TT. MM JJJJ

und wird *auf unbestimmte Dauer* abgeschlossen.

Jede Vertragspartei ist berechtigt, das Beistellungsverhältnis ohne Angabe
von Gründen schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist mit jedem
Monatsende durch Kündigung zu lösen.

2. Das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zur Marktgemeinde Guntramsdorf
bleibt in vollem Umfang aufrecht. Auf das Dienstverhältnis des
überlassenen Dienstnehmers sind die im Bereich der Marktgemeinde
Guntramsdorf für ihn jeweils geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen
Normen anzuwenden, wobei sich die Laufbahngestaltung nach der
jeweiligen Verwendung richtet.

3. Der Landesschulrat für Niederösterreich verpflichtet sich, der Marktgemeinde Guntramsdorf für die Beistellung ein **Überlassungsentgelt** zu leisten. Die Grundlage für dessen Bemessung bildet das Entlohnungsschema des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, für Vertragsbedienstete des Bundes, wobei eine Zuordnung zur Besoldungsgruppe v4, Gehaltsstufe 7 heranzuziehen ist. Der dort jeweils angeführte Betrag, *dzt. Euro* wird der Schule im Rahmen der Betriebskostenabrechnung für die Überlassung in der Dauer eines Monats vorgeschrieben. Das Entgelt für *allfällige Mehrdienstleistungen* ist, sofern sie vom Dienststellenleiter ausdrücklich angeordnet waren, aliquot zu verrechnen (für 1 Stunde *v4 Stufe 7 / 160*). Bei Verhinderung des Dienstnehmers -aus welchen Gründen auch immer- reduziert sich das Überlassungsentgelt im entsprechenden Maß.
4. Der beigestellte Dienstnehmer unterliegt der Fachaufsicht und dem entsprechenden Weisungsrecht des Landesschulrates für Niederösterreich sowie des Schulleiters. Er genießt den Schutz des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 70/1999, in der jeweils geltenden Fassung. Der Schulleiter trägt unter Berücksichtigung unbedingter schulischer Erfordernisse dafür Sorge, dass der beigestellte Dienstnehmer den seinem Dienstverhältnis zur Marktgemeinde Guntramsdorf entspringenden Erholungsurlaub -zeitlich möglichst nach seinen Bedürfnissen- konsumieren kann.
5. Das Landesschulrat für Niederösterreich ist unbeschadet der unter Punkt 1. vereinbarten Kündigungsmöglichkeit berechtigt, das Beistellungsverhältnis zu kündigen (4-wöchige Kündigungsfrist mit jedem Monatsende) oder vorzeitig aufzulösen, wenn ein Tatbestand eintritt, der das Landesschulrat für Niederösterreich aufgrund der Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr.86, in der geltenden Fassung, zur Kündigung oder vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses berechtigen würde.
6. Die gegenständliche Arbeitskräfteüberlassung unterliegt den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes AÜG, BGBl. Nr. 196/1988 in der geltenden Fassung.

7. Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig. Zur Entscheidung über diese Vereinbarung ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

8. Die Marktgemeinde Guntramsdorf ist hinsichtlich sämtlicher Informationen und Umstände, die ihr ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung des gegenständlichen Vertrages erteilt bzw. bekannt werden – einschließlich der Tatsache des Abschlusses dieses Vertrages - gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages weiter fort.

St. Pölten, am

Unterschriften

ERKLÄRUNG

des Arbeitnehmers zum vorliegenden Vertrag

Ich, **N.N.**, geboren am TT. MM JJJJ, erkläre, dass der vorstehende Vertrag (Arbeitsleihvertrag) zwischen dem Landesschulrat für Niederösterreich und der Marktgemeinde Guntramsdorf mit meinem Wissen und meiner ausdrücklichen Zustimmung abgeschlossen wurde.

Während der Dauer des Beistellungsverhältnisses verpflichte ich mich ausdrücklich, die mir übertragenen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch zu besorgen und Weisungen des Landesschulrates für Niederösterreich bzw. des Schulleiters / der Schulleiterin des ORG der Marktgemeinde Guntramsdorf im Einklang mit den Bestimmungen der Bundesverfassung zu befolgen.

Des Weiteren verpflichte ich mich, über alle mir ausschließlich aus meiner Tätigkeit am ORG Guntramsdorf bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen ist, Stillschweigen zu bewahren und diese Pflicht zur Amtsverschwiegenheit auch nach Beendigung des Beistellungsverhältnisses zu beachten.

Datum Unterschrift

Guntramsdorf,

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guntramsdorf vom 14.12.2016 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas.

Gemäß § 2, Abs. 4 der NÖ. Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400 und § 11, Abs.1 des NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, jeweils in der geltenden Fassung, werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten | Funktionsgruppe IX |
| 2. Dienstposten der Amtsleiter-Stellvertreter | Funktionsgruppe VIII |
| 3. Dienstposten des Bauamtsleiter | Funktionsgruppe VIII |
| 4. Dienstposten des Bauamtsleiter - Stellvertreter | Funktionsgruppe VIII |
| 5. Dienstposten des Buchhaltungsleiters | Funktionsgruppe VIII |
| 6. Dienstposten des Buchhaltungsleiter- Stellvertreter | Funktionsgruppe VIII |

Gleichzeitig werden sämtliche vorhergegangenen Verordnungen der Marktgemeinde Guntramsdorf über die Zuordnung von Funktionsdienstposten aufgehoben.

Die Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**Österreichischer
Städtebund**LANDESGRUPPE
NIEDERÖSTERREICH

Rathaus, 3100 St. Pölten

Telefon +43 (0)2742 333-2003
Fax +43 (0)2742 333-2009
staedtebund@st-poelten.gv.at
www.staedtebund.gv.at

ZVR 776697963

Unser Zeichen:
21/11-2016/mabearbeitet von:
Simone Maderelektronisch erreichbar:
staedtebund@st-poelten.gv.at

An alle
Mitgliedsgemeinden
der Landesgruppe Niederösterreich
des Österreichischen Städtebundes

St. Pölten, am 02. Dezember 2016
**Gebrauchsabgabe, Gebrauchs-
abgabetarif 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, wurde am 1.12.2016 beiliegendes Schreiben an alle NÖ Gemeinden übermittelt, welches einige Fragen aufgeworfen hat. Die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes darf Sie daher aus aktuellem Anlass wie folgt informieren:

Eine Rückfrage bei der Abteilung Gemeinden beim Amt der NÖ Landesregierung hat ergeben, dass die Gemeinden zwar die Gebrauchsabgabe-Verordnung nach dem beigelegten Muster im Gemeinderat beschließen müssen, jedoch muss der Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist nicht zwingend vor dem 1.1.2017 liegen (was einige Gemeinden vor ein zeitliches Problem stellen würde).

Für die Praxis bedeutet dies, dass der Gemeinderat möglichst in seiner nächsten Sitzung die Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe (gemäß dem beigelegten Muster) beschließt, und diese anschließend kundgemacht wird. Sollte die angepasste Verordnung z.B. erst am 1. März 2017 in Kraft treten, weil die nächste Gemeinderatssitzung Ende

Jänner 2017 stattfindet, stellt dies grundsätzlich kein Problem dar, jedoch muss bis zu diesem Zeitpunkt die Vorschreibung der Gebrauchsabgabe nach den alten Tarifen erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Thomas Dewina e.h.
Landesgeschäftsführer

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle
 Bürgermeister/innen (einschließlich der Städte
 mit eigenem Statut)

IVW3-LG-7370001/001-2015
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
 1

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
 Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noe.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter
 Dr. Grohs

(0 27 42) 9005
 Durchwahl
 12543

Datum
 1. Dezember 2016

Betrifft
 Gebrauchsabgabe, Gebrauchsabgabetarif 2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 29. November 2016 wurde mit LGBl. Nr. 83/2016 der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2017 kundgemacht. **Mit dieser Kundmachung wurde der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst.** Der im NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 enthaltene Tarif wurde somit durch den in der genannten Kundmachung verlautbarten neuen Tarif ersetzt.

Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe rechtens anwenden zu können, ist folgendes erforderlich:

- Zunächst muss die kommunale Verordnung über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe geändert werden.** Hiefür ist gemäß § 9 Abs. 4 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die angepasste Verordnung tritt zufolge § 9 Abs. 5 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973, sofern darin nicht ein späterer Termin festgesetzt ist, mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist nicht zulässig.

2. **Nach Inkrafttreten der Verordnung ist die Gebrauchsabgabe mit Bescheid festzusetzen.** Auch an jene Abgabepflichtigen, welchen schon bisher die Gebrauchsabgabe vorgeschrieben worden ist, müssen daher **neue Abgabenbescheide** erlassen werden, mit denen die Gebrauchsabgabe im neuen Ausmaß festgesetzt wird.

Ein Muster für eine Gebrauchsabgabeverordnung ist angeschlossen.

Dieses Verordnungsmuster ist auch über die ha. Rundschreibendatenbank, Kategorie Musterverordnungen, abrufbar.

Ergeht an:

1. An den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich ,
Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
2. An den NÖ Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten
3. An den Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
, Purkersdorfer Straße 38, 3100 St. Pölten
4. Gemeindedienstleistungsverband Region Amstetten Umweltschutz und Abgaben,
Mostviertelplatz 1, 3362 Oed-Oehling
5. An den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk
z.H. des Obmannes, Wieselburger Straße 2, 3240 Mank

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. S t u r m

Abteilungsleiterin



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

angeschlagen:
abgenommen:

Der Bürgermeister



PLANRECHNUNG

Geschäftsjahre 2017 - 2019

„Marktgemeinde Guntramsdorf
Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft m.b.H.“

in der Folge auch MGBL genannt

INHALTSVERZEICHNIS

1	Auftragsdurchführung/Bericht zur Erstellung der Planrechnung	1
2	Basisunterlagen und Vorbemerkungen.....	1
3	Soll-Ist-Vergleich 2015	2
3.1	Bilanz 2015.....	2
3.2	Gewinn- und verlustrechnung 2015	3
4	Planrechnung 2017 – 2019	4
4.1	Planbilanz	4
4.2	Plangewinn- und -verlustrechnung.....	5
4.3	Plan Cashflowrechnung.....	6
5	Erläuterungen zur Planrechnung 2017 – 2019.....	7
5.1	Planbilanz	7
5.1.1	Aktiva	7
5.1.2	Passiva	8
5.2	Plangewinn- und -verlustrechnung.....	9
5.2.1	Erträge	9
5.2.1.1	Umsatzerlöse	9
5.2.1.2	Sonstige betriebliche Erträge.....	10
5.2.2	Aufwendungen	10
5.2.2.1	Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	10
5.2.2.2	Personalaufwendungen.....	11
5.2.2.3	Sonstige betriebliche Aufwendungen.....	11
5.2.2.4	Planmäßige Abschreibungen	11
5.2.3	Finanzergebnis.....	11
5.2.4	Steuern vom Einkommen und Ertrag	12
5.2.5	Gewinnvortrag.....	12
5.3	Plan Cashflowrechnung.....	12

1 Auftragsdurchführung/Bericht zur Erstellung der Planrechnung

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende Planrechnung der Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft mbH – bestehend aus Soll-Ist-Vergleich, Planbilanz, Plangewinn- und -verlustrechnung, Plan Cashflowrechnung und Erläuterungen - auf Grundlage der Buchführung sowie Auskünften erstellt.

Grundlage für die Erstellung der Planrechnung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in Ihrer Verantwortung. Wir haben weder eine prüferische Durchsicht noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlung vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung zu den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen. Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 "Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen" analog für die Erstellung der Planrechnung durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der aktuell geltenden Fassung.

Eine Weitergabe der von uns erstellten Planrechnung an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

2 Basisunterlagen zur Erstellung der Planrechnung und Vorbemerkungen

Die **Planperiode** umfasst den Zeitraum 2017 bis 2019. Das **Hochrechnungsjahr** betrifft das Jahr 2016. Die Hochrechnung für das Jahr 2016 basiert auf der Saldenliste zum 30. Juni.

Die Planungsrechnung basiert im Wesentlichen auf folgende **Unterlagen**:

- ✓ Saldenliste zum 30.6.2016
- ✓ Jahresabschluss 2014 und 2015
- ✓ Aufstellung über in den nächsten 5 Jahren geplante Fahrzeugersatzbeschaffungen
- ✓ Tilgungspläne bestehender Kredite

Weitere Auskünfte wurden telefonisch erteilt.

Die Darstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte anhand des Gliederungsschemas vor Inkrafttreten des RÄG 2014. Änderungen durch das RÄG 2014 wurden nicht berücksichtigt.

3 Soll-Ist-Vergleich 2015

3.1 Bilanz 2015

	2015 Plan	2015 IST	Abweichung in TEUR
Anlagevermögen	4.624.000	4.628.147	4 TEUR
Immaterielles Anlagevermögen	0	2	0 TEUR
Sachanlagevermögen	4.556.000	4.560.145	4 TEUR
Finanzanlagevermögen	68.000	68.000	0 TEUR
Umlaufvermögen	200.000	324.387	124 TEUR
Vorräte (Grundstück im Umlaufvermögen)	0	0	0 TEUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	90.000	81.925	-8 TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	60.000	30.538	-29 TEUR
Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen	30.000	0	-30 TEUR
Sonstige Forderungen	0	51.387	51 TEUR
Kassenbestand/Guthaben bei Kreditinstituten (Cash Flow)	110.000	242.463	132 TEUR
Rechnungsabgrenzungsposten	0	6.723	7 TEUR
Summe Aktiva	4.824.000	4.959.258	135 TEUR
Eigenkapital	469.000	534.312	65 TEUR
Stammkapital	40.000	40.000	0 TEUR
Bilanzgewinn	429.000	494.312	65 TEUR
davon Gewinnvortrag	386.000	386.300	0 TEUR
Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln	36.000	36.192	0 TEUR
Rückstellungen	32.000	38.469	6 TEUR
Steuerrückstellungen	0	0	0 TEUR
Sonstige Rückstellungen	32.000	38.469	6 TEUR
Verbindlichkeiten	4.227.000	4.287.132	60 TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.942.000	3.904.824	-37 TEUR
Erhaltene Anzahlungen	0	0	0 TEUR
Verbindlichkeiten Lieferungen u. Leistungen	10.000	61.645	52 TEUR
Verbindlichkeiten mit Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	23.706	24 TEUR
Sonstige Verbindlichkeiten	275.000	296.957	22 TEUR
	230.000		
Rechnungsabgrenzung	60.000	63.154	3 TEUR
Summe Passiva	4.824.000	4.959.258	135 TEUR

Die gesamte Abweichung ist im Wesentlichen auf Abweichungen in der Cash-Flow-Prognose zurückzuführen. Nähere Erläuterungen siehe zur GuV 2015.

3.2 Gewinn- und verlustrechnung 2015

	2015	2015	Abweichung*
	Plan	IST	in TEUR
Umsatzerlöse	1.988.000	2.038.586	51 TEUR
sonstige betriebliche Erträge	164.000	202.886	39 TEUR
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	1.041.000	1.007.129	34 TEUR
Personalaufwendungen	243.000	260.672	-18 TEUR
Sonstige Aufwendungen (inkl Betriebskosten)	370.000	383.166	-13 TEUR
EBITDA	498.000	590.505	93 TEUR
Planmäßige Abschreibungen	382.000	387.180	-5 TEUR
Betriebsergebnis (EBIT)	116.000	203.325	87 TEUR
Finanzergebnis	-57.000	-53.511	3 TEUR
Zinserträge	2.000	2.453	0 TEUR
Zinsaufwendungen	-59.000	-55.964	3 TEUR
EGT	59.000	149.813	91 TEUR
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-16.000	-41.802	26 TEUR
Jahresüberschuss	43.000	108.011	65 TEUR
Gewinnvortrag	386.000	386.300	0 TEUR
Bilanzgewinn	429.000	494.312	65 TEUR
* : += positive Abweichung (dh Kostensenkung, Erlöserhöhung); - = negative Abweichung (dh Kostenerhöhung, Erlösminderung)			

Der Grund für das höhere EGT im Vergleich zur Planung ist im Wesentlichen auf höhere Umsatzerlöse und geringeren Materialaufwand zurückzuführen. Dies liegt aufwandsseitig überwiegend daran, dass in der Planrechnung mit höheren Aufwendungen für bezogene Fremdleistungen für den Winterdienst gerechnet wurde. Im Bereich der Erlöse wurden niedrigere Erlöse aus der Weiterverrechnung von Personalkosten budgetiert, dies liegt größtenteils an zwei zusätzlichen Mitarbeitern und höheren tatsächlichen Personalkosten im Bereich der Verwaltung. Weiters wurden höhere Erlöse aus der Lagervermietung erzielt.

4 Planrechnung 2017 – 2019

4.1 Planbilanz

	2016	2017	2018	2019
	Hochrechnung	Plan	Plan	Plan
A. Anlagevermögen	4.769.000	4.650.000	4.521.000	4.391.000
I. Immaterielles Anlagevermögen	-	-	-	-
II. Sachanlagevermögen	4.701.000	4.582.000	4.453.000	4.323.000
III. Finanzanlagevermögen	68.000	68.000	68.000	68.000
B. Umlaufvermögen	308.000	361.000	342.000	387.000
I. Vorräte (Grundstück im Umlaufvermögen)	-	-	-	-
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	40.000	40.000	40.000	40.000
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	30.000	30.000	30.000	30.000
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-	-
3. Sonstige Forderungen	10.000	10.000	10.000	10.000
III. Kassenbestand/Guthaben bei Kreditinstituten	268.000	321.000	302.000	347.000
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.000	4.000	4.000	4.000
Summe Aktiva	5.081.000	5.015.000	4.867.000	4.782.000
A. Eigenkapital	646.000	790.000	916.000	1.028.000
I. Stammkapital	40.000	40.000	40.000	40.000
II. Bilanzgewinn	606.000	750.000	876.000	988.000
davon Gewinnvortrag	494.000	606.000	750.000	876.000
B. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln	34.000	32.000	30.000	28.000
C. Rückstellungen	38.000	45.000	39.000	38.000
1. Steuerrückstellungen	-	7.000	1.000	-
2. Sonstige Rückstellungen	38.000	38.000	38.000	38.000
D. Verbindlichkeiten	4.300.000	4.085.000	3.819.000	3.625.000
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Finanzierungen)	3.952.000	3.737.000	3.471.000	3.277.000
2. Erhaltene Anzahlungen	-	-	-	-
3. Verbindlichkeiten Lieferungen u. Leistungen	30.000	30.000	30.000	30.000
4. Verbindlichkeiten mit Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	23.000	23.000	23.000	23.000
5. Sonstige Verbindlichkeiten	295.000	295.000	295.000	295.000
E. Rechnungsabgrenzung	63.000	63.000	63.000	63.000
Summe Passiva	5.081.000	5.015.000	4.867.000	4.782.000

4.2 Plangewinn- und -verlustrechnung

	2016	2017	2018	2019
	Hochrechnung	Plan	Plan	Plan
1. Umsatzerlöse	1.280.000	1.336.000	1.327.000	1.316.000
a) Miet- und Leasingerlöse	757.000	811.000	794.000	776.000
b) Weiterverrechnete Personalaufwendungen und bezogene Leistungen	346.000	348.000	356.000	363.000
c) Sonstige Umsatzerlöse	177.000	177.000	177.000	177.000
2. sonstige betriebliche Erträge	185.000	176.000	176.000	176.000
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	0	0
b) Weiterverrechnung Betriebskosten	83.000	80.000	80.000	80.000
c) übrige	102.000	96.000	96.000	96.000
3. Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	204.000	207.000	210.000	213.000
a) Aufwand für bezogene Leistungen	204.000	207.000	210.000	213.000
4. Personalaufwendungen	302.000	311.000	317.000	323.000
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	404.000	397.000	397.000	391.000
a) Steuern	1.000	1.000	1.000	1.000
b) übrige betriebliche Aufwendungen	403.000	396.000	396.000	390.000
<i>davon Betriebskosten</i>	<i>78.000</i>	<i>78.000</i>	<i>78.000</i>	<i>78.000</i>
<i>davon Verluste aus dem Anlagenabgang</i>	<i>1.000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>davon übrige Aufwendungen</i>	<i>324.000</i>	<i>318.000</i>	<i>318.000</i>	<i>312.000</i>
6. EBITDA	555.000	597.000	579.000	565.000
7. Planmäßige Abschreibungen	361.000	360.000	371.000	380.000
8. Betriebsergebnis (EBIT)	194.000	237.000	208.000	185.000
9. Finanzergebnis	-43.000	-43.000	-38.000	-34.000
a) Zinserträge	2.000	2.000	2.000	2.000
b) Zinsaufwendungen	-45.000	-45.000	-40.000	-36.000
10. EGT	151.000	194.000	170.000	151.000
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	39.000	50.000	44.000	39.000
12. Jahresüberschuss	112.000	144.000	126.000	112.000
13. Gewinnvortrag	494.000	606.000	750.000	876.000
14. Bilanzgewinn	606.000	750.000	876.000	988.000

4.3 Plan Cashflowrechnung

		2016	2017	2018	2019
		Hochrechnung	Plan	Plan	Plan
I	Cash Flow I (CF aus laufender Geschäftstätigkeit)				
1.	Jahresüberschuss	112.000	144.000	126.000	112.000
2.	+ Abschreibung	361.000	360.000	371.000	380.000
3.	- Zuschreibung	0	0	0	0
4.	+/- Verluste/Erträge aus Anlagenabgang	1.000	0	0	0
5.	- Auflösung Zuschüsse	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
6.	+/- Rückstellungserhöhung/-verminderung	0	7.000	-6.000	-1.000
7.	+/- Erhöhung/Verminderung von kurzfr. Verbindlichkeiten (inkl. Anzahlungen)	-34.000	0	0	0
8.	-/+ Erhöhung/Verminderung des Umlaufvermögens	42.000	0	0	0
9.	-/+ Erhöhung/Verminderung der ARA	3.000	0	0	0
10.	Rundungsdifferenz	-2.000	-2.000	2.000	-1.000
I	Cash Flow I (CF aus laufender Geschäftstätigkeit)	481.000	507.000	491.000	488.000
II	Cash Flow II (CF aus Investitionstätigkeit)				
1.	- Investitionen ins Anlagevermögen	-526.000	-241.000	-245.000	-250.000
2.	+ Zuschüsse Investitionen	0	0	0	0
3.	+/- Erträge/Verluste aus Anlagenabgang	-1.000	0	0	0
4.	+ Buchwert abgegangener Anlagen	25.000	0	2.000	0
II	Cash Flow II (CF aus Investitionstätigkeit)	-502.000	-241.000	-243.000	-250.000
III	Cash Flow III (CF aus Finanzierungstätigkeit)				
1.	+ Aufnahme von Finanzkrediten	526.000	241.000	245.000	250.000
2.	- Tilgung von Finanzkrediten	-479.000	-454.000	-512.000	-443.000
3.	- Gewinnausschüttung	0	0	0	0
III	Cash Flow III (CF aus Finanzierungstätigkeit)	47.000	-213.000	-267.000	-193.000
	Cash Flowgesamt	26.000	53.000	-19.000	45.000
	Anfangsbestand Liquide Mittel	242.000	268.000	321.000	302.000
	Cash flow gesamt (=Veränderung liquide Mittel)	26.000	53.000	-19.000	45.000
	Endbestand Liquide Mittel	268.000	321.000	302.000	347.000

5 Erläuterungen zur Planrechnung 2017 – 2019

5.1 Planbilanz

5.1.1 Aktiva

A. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßige Abschreibung, bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen werden nicht vorgenommen.

Änderungen der steuerlichen Nutzungsdauer aufgrund der Steuerreform 2015/16 wurden in der Planrechnung vernachlässigt.

a) Neuzugänge

Im Jahr 2016 und der Planperiode sind im Wesentlichen folgende **Neuzugänge (Investitionen)** geplant:

	Investitionskosten		Investitionsobjekte
2016	TEUR	526	Ankauf und Umbau Polizeistation (Kirchengasse 2; TEUR 498) Streugerät Winterdienst (TEUR 28) EDV Anlage (TEUR 0,8)
2017	TEUR	241	Müllfahrzeug (TEUR 200) diverse Kraftfahrzeuge (TEUR 41)
2018	TEUR	245	LKW für den Bauhof (TEUR 200) diverse Kraftfahrzeuge (TEUR 45)
2019	TEUR	250	CAT Radlager (TEUR 208) Mähtraktor (TEUR 42)
Gesamt	TEUR	1.262	

Es wird angenommen, dass mit Ausnahme einer vernachlässigbaren Investition für EDV Anlagen alle Investitionen **fremdfinanziert** werden. Analog zu den Investitionskosten werden daher Kredite in selber Höhe budgetiert.

Bei den weitervermieteten Objekten wurden **Miet- bzw Leasingerträge** angenommen, die sich an bestehenden Verträgen zu Objekten mit ähnlicher Investitionshöhe orientieren.

Der Großteil der angeschafften Kraftfahrzeuge betrifft **Ersatzbeschaffungen** veralteter KFZs. Informationsgemäß wurde davon ausgegangen, dass hinsichtlich vermieteter KFZs die Ersatzbeschaffungen in die bestehenden Mietverträge eintreten. Daher wurden keine zusätzlichen Mieterträge berücksichtigt, sondern die bisherigen Mieterlöse konstant angesetzt. Für die bestehenden (ersetzten) Objekte wurde mangels konkreter Information größtenteils angenommen, dass im Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung kein Restbuchwert mehr vorhanden ist und auch kein Veräußerungserlös erzielt wird. Auch eine Abschreibungsersparnis wurde daher vernachlässigt, d.h. die Abschreibungshöhe bleibt durch die Ersatzbeschaffungen unberührt.

b) Anlagenabgänge

Im ersten Halbjahr 2016 wurden diverse PKWs mit einem geringfügigen Veräußerungsverlust von unter TEUR 1 veräußert. Informationsgemäß erfolgt (vorerst) keine Ersatzbeschaffung dieser PKWs.

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte (Grundstück im Umlaufvermögen)

Im Jahr 2015 wurde die restliche Fläche eines im Jahr 2011 zur Weiterveräußerung angeschafften Grundstückes (Adresse Kammeringstraße 6, Fläche 12.619 m²) verkauft. Das Grundstück war bisher mit seiner Restfläche im Vorratsvermögen ausgewiesen. Ab dem Jahr 2016 fällt diese Position ersatzlos weg.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Unter dieser Position werden die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die Forderungen gegenüber der Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschafts GmbH & Co KG dargestellt. Es wurden jeweils gleichbleibende Salden angenommen.

III. Kassabestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die Veränderung des Guthabens bei Kreditinstituten resultiert aus dem budgetierten Cash Flow (siehe 5.3).

5.1.2 Passiva

A. Eigenkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt TEUR 40 und ist zur Gänze einbezahlt. Der Bilanzgewinn entspricht dem Jahresüberschuss zuzüglich dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr. In der Planrechnung wird unterstellt, dass ein allfälliger Bilanzgewinn zur Gänze vorgetragen wird.

B. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Die Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln werden entsprechend der Abschreibungsdauer der jeweiligen Investition erfolgswirksam aufgelöst. Für die Planperiode wurden keine zusätzlichen Zuschüsse budgetiert.

C. Rückstellungen

Für die Berechnung der **Körperschaftsteuerrückstellung** werden die budgetierten Vorauszahlungen dem budgetierten Körperschaftsteueraufwand gegenübergestellt. Für die Berechnung der Vorauszahlungen wird gem. § 24 (3) KStG mit einer Erhöhung der Vorauszahlungen um 4% der Steuer des aktuellen Jahres gerechnet. Liegen die Vorauszahlungen unter dem Steueraufwand, wird eine Rückstellung bilanziert. Wird im umgekehrten Fall mit einer Reduktion des Steueraufwandes gerechnet (dh. würden die Vorauszahlungen über dem Steueraufwand liegen), so wird von einer unterjährigen Herabsetzung der Körperschaftsteuervorauszahlungen ausgegangen, sodass letztlich keine Forderung zu bilanzieren ist.

In den **sonstigen Rückstellungen** werden Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten, Wirtschaftsprüfung und nicht konsumierte Urlaube angesetzt.

D. Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** werden reduziert durch Tilgungen und erhöht um Kredite für Neuinvestitionen (vgl. Anmerkung unter 5.1.1). Hinsichtlich der Tilgungen wurde von gleichbleibenden Ratenzahlungen ausgegangen bzw. allfällige Informationen zu endfälligen Krediten berücksichtigt. Mangels Information bemisst sich die Kreditlaufzeit für neu aufgenommene Kredite anhand der Nutzungsdauer bzw. der Leasinglaufzeit der jeweiligen Investition oder orientiert sich an Kreditkonditionen für vergleichbare Investitionsobjekten.

Bei den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** wurde entsprechend den Entwicklungen im ersten Halbjahr 2016 angenommen, dass der hohe Außenstand im Jahr 2015 (rund TEUR 60, resultiert im Wesentlichen aus Lieferverbindlichkeiten gegenüber dem Lagerhaus) einmalig war und sich in der Planperiode auf einen Stand von rund TEUR 30 reduziert.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, betreffen Verbindlichkeiten gegenüber der Marktgemeinde Guntramsdorf GmbH & Co KG. Sämtliche derartige Forderungen und Verbindlichkeiten werden in der Planrechnung saldiert dargestellt.

In den **sonstigen Verbindlichkeiten** sind auch jene gegenüber der Marktgemeinde Guntramsdorf iHv TEUR 230 enthalten. Diese betreffen unter anderen ein Depot und eine Anzahlung für das Tanklöschfahrzeug.

5.2 Plangewinn- und -verlustrechnung

5.2.1 Erträge

5.2.1.1 Umsatzerlöse

a) Miet- und Leasingerlöse

Bei den **bestehenden Mietverträgen** wurde grundsätzlich von gleichbleibenden Erlösen ausgegangen. Da uns nicht alle Leasingverträge vorliegen, konnten die Erlöse nicht auf ihre Aktualität überprüft werden. Mangels Information wurde auch bei befristeten Verträgen eine stetige Verlängerung unterstellt, sodass die Erträge auch in Zukunft konstant bleiben.

Für die Planperiode sind **neue Miet- und Leasingerträge** für weitervermietete, neue Investitionen zu berücksichtigen (vgl. 5.1.1). Es handelt sich vor allem um ein Streugerät für den Winterdienst und die Vermietung von Wohnungen in der Kirchengasse (ehemalige Polizeistation). Die geplanten Mieterlöse werden grundsätzlich auf Basis der Finanzierungskosten zuzüglich eines Aufschlages budgetiert. Die Mieterträge des neuen Streugeräts orientieren sich mangels Information an einem ähnlichen, bestehenden Mietvertrag. Für die **Vermietung von 2 Wohnungen in der Kirchengasse** wurde von jährlichen Mieteinnahmen von rund TEUR 30 (2 Wohnungen um EUR 1.200 pM) ab dem Jahr 2017 ausgegangen. Dies erklärt auch einen Teil der **Steigerung der Mieterlöse vom Jahr 2016 auf das Jahr 2017**. Ein weiterer Grund für die Steigerung ist, dass informationsgemäß für das Jahr 2016 keine **Mieterlöse für die Kammeringstraße 5** angesetzt werden sollen, sondern erst ab dem Jahr 2017 rund TEUR 48 pro Jahr zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich der getätigten Ersatzinvestitionen wurden wie bereits erwähnt vereinfachend die Mieterträge für die bestehenden Objekte fortgesetzt.

Der **Rückgang der Miet- und Leasingerlöse vom Jahr 2015 auf das Jahr 2016** resultiert im Wesentlichen aus dem im Jahr 2016 erfolgten Abgang von weitervermieteten PKWs, die informationsgemäß bis auf Weiteres nicht ersetzt werden sollen.

b) Weiterverrechnete Personalaufwendungen und bezogene Leistungen

Die Weiterverrechnung der Personalkosten betrifft einerseits Personalaufwendungen des bei der GmbH angestellten und an die Gemeinde weiterverrechneten Personals und andererseits die von der Marktgemeinde Guntramsdorf verrechneten Personalkosten, welche anteilig an die MGBL KG weiterverrechnet werden. Für die Planrechnung wurde von folgenden weiterverrechneten Erlösen in Prozent der Kosten ausgegangen:

Person	Weiterverrechnete Erlöse in % der Personalkosten
Weiterverrechnung an Gemeinde	
Frau Vodrazka, Frau Schwarz	80%
Weiterverrechnung an MGBL KG	
Herr Weber, Frau Müller	90%
Portiere	100%
Frau Wolfsbauer	40%

c) Sonstige Umsatzerlöse

Die **sonstigen Leistungserlöse** betreffen hauptsächlich Erlöse für den Winterdienst und die Grünflächenbetreuung.

5.2.1.2 Sonstige betriebliche Erträge

a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen

Aus Vereinfachungsgründen werden allfällige Veräußerungsverluste saldiert mit den –gewinnen dargestellt und je nach dem saldierten Ergebnis unter den Erträgen aus dem Abgang von Anlagevermögen oder den sonstigen betrieblichen Aufwendungen dargestellt.

In der Planperiode sind unter dieser Berechnungsmethode keine Veräußerungsgewinne budgetiert.

b) Weiterverrechnung Betriebskosten

Die Betriebskostenerträge stellen für die MGBL lediglich einen durchlaufenden Posten dar. Für die Budgetierung der Betriebskostenerträge wird davon ausgegangen, dass diese den Betriebskostenaufwendungen entsprechen. Die Betriebskostenerträge liegen geringfügig über den –aufwendungen, da in Anlehnung an die Vorjahre auch Instandhaltungsaufwendungen des Altstoffsammelzentrums weiterverrechnet werden, diese Aufwendungen jedoch nicht unter den Betriebskostenaufwendungen, sondern unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen gegliedert sind.

c) Übrige

In den **übrigen sonstigen betrieblichen Erträgen** sind hauptsächlich Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen, Einspeisentgelt für den Strom der Photovoltaikanlagen Guntramsdorf, erhaltene Provisionen sowie ab dem Jahr 2015 erstmalig Erlöse aus der Weiterverrechnung der Zeitschrift „Auslese“ an die Gemeinde (es wurde mit Erlösen iHv rund TEUR 35 p.a. gerechnet) enthalten.

5.2.2 Aufwendungen

5.2.2.1 Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen

a) Aufwand für bezogene Leistungen

Die bezogenen Leistungen betreffen im Wesentlichen die von der Marktgemeinde an die MGBL verrechneten Personalkosten für Personalgestellung (v.a. für Buchhaltungsleistungen, Geschäftsführung der Druckfabrik, technische Leistungen) und für den Winterdienst. Eine Arbeitskraft im Bereich des Feuerschutzes fällt ab dem Jahr 2016 ersatzlos weg. Auf Basis der Entwicklungen in den vergangenen Jahren wurde überwiegend von einer 2%igen Steigerung der Personalkosten ausgegangen.

5.2.2.2 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen beinhalten hauptsächlich Kosten für die bei der MGBL angestellten Portiere der Druckfabrik, die zu 100% an die KG weiterverrechnet werden und Personalkosten für den Winterdienst und Verwaltungspersonal, welches zu 80% an die Marktgemeinde Guntramsdorf weiterverrechnet wird. Die Steigerung der Personalkosten vom Jahr 2015 auf das Jahr 2016 resultiert im Wesentlichen aus der Anstellung eines zusätzlichen Portieres. Es wird überwiegend eine jährliche Steigerung der Gehälter und Lohnnebenkosten von 2% angenommen.

Bei dem Personal, das bei der Gemeinde angestellt und an die MGBL weiterverrechnet wird, handelt es sich um **Personalgestellung**. Es werden nur die Kosten für die Kommunalsteuer im Personalaufwand dargestellt. Die Aufwendungen für die Personalgestellung selbst werden unter die bezogenen Leistungen gegliedert (siehe oben).

5.2.2.3 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die **Betriebskosten** werden mit Ausnahme abgegangener Objekte entsprechend den Vorjahren fortgeschrieben. Ihnen stehen als Durchlaufposten Betriebskostenerlöse gleicher Höhe gegenüber.

Aus Vereinfachungsgründen werden allfällige **Veräußerungsverluste aus dem Anlagenabgang** saldiert mit den –gewinnen dargestellt und je nach dem saldierten Ergebnis unter den Erträgen aus dem Abgang von Anlagevermögen oder den sonstigen betrieblichen Aufwendungen dargestellt. Im Jahr 2015 entsteht insgesamt ein geringer Verlust aus dem Anlagenabgang iHv TEUR 3 (resultiert im Wesentlichen aus dem Abgang eines Kopierers und eines Fahrzeuges). In den übrigen Jahren entsteht weder ein Veräußerungsgewinn noch ein –verlust, da davon ausgegangen wird, dass sämtliche Abgänge zu Buchwerten erfolgen.

Die **übrigen Aufwendungen** umfassen vor allem Aufwendungen für den laufenden Betrieb (z.B. Instandhaltungsaufwendungen, Mietkosten der Lagerflächen für die Druckfabrik, Versicherungen), für die Verwaltung und den Vertrieb (z.B. Werbungs-, Reise-, Beratungskosten, Büromaterial, Kommunikationskosten) sowie Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit (wurden mit rund TEUR 70 p.a. ab dem Jahr 2016 budgetiert; stehen in Zusammenhang mit Marketing-/Öffentlichkeitsarbeit und für die Erstellung der Zeitschrift „Auslese“, die zur Gänze die Marktgemeinde Guntramsdorf weiterverrechnet wird). In den Instandhaltungsaufwendungen sind außergewöhnliche Sanierungsmaßnahmen für die Sportplatzstraße 13 iHv je TEUR 5 im Jahr 2017 und 2018 enthalten.

5.2.2.4 Planmäßige Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen berechnen sich von den Anschaffungskosten der bestehenden Anlagegüter und Neuinvestitionen, wobei Abschreibungsersparnisse durch Anlagenabgänge berücksichtigt werden. Außerplanmäßige Abschreibungen werden nicht budgetiert.

5.2.3 Finanzergebnis

a) Zinserträge

Die Zinserträge errechnen sich aus allfälligen Guthaben bei Kreditinstituten. Der Zinssatz berechnet sich vereinfachend aus dem errechneten Zinssatz aus dem Zinsertrag des Vorjahres und dem durchschnittlichen Bankguthaben des Vorjahres. Entsprechend makroökonomischer Prognosen wurde von einer Zinssatzsteigerung abgesehen.

b) Zinsaufwand

Der Zinsaufwand für bestehende und während der Planperiode neu aufgenommene Bankkredite wird aus Vereinfachungsgründen durch Multiplikation des jeweiligen Zinssatzes mit dem Anfangsbestand der Kreditkonten ermittelt. Auch hier wurde mit keiner Zinssatzsteigerung gerechnet. Für die Prognose der Zins- und Tilgungszahlungen der Finanzierungen für getätigte Investitionen werden die uns vorliegenden Kreditverträge herangezogen.

5.2.4 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Für die Berechnung des steuerlichen Gewinnes wird aus Vereinfachungsgründen nur die Kürzung der Repräsentationsaufwendungen und Abschreibungsänderungen berücksichtigt. Die Abschreibungsänderungen werden entsprechend der Vorjahre angenommen. Wie bereits wurden allfällige Änderungen der steuerlichen Nutzungsdauer aufgrund der Steuerreform 2015/2016 in der Planrechnung nicht berücksichtigt.

Die Körperschaftsteuer wird mit 25% des prognostizierten steuerlichen Gewinnes angesetzt.

5.2.5 Gewinnvortrag

Der Gewinnvortrag entspricht dem kumulierten bzw. hochgerechneten Jahresergebnis der Vorjahre.

5.3 Plan Cashflowrechnung

Die Cash Flow Rechnung dient der Ermittlung der Veränderung der liquiden Mittel. Die Cash Flow Berechnung wird in 3 Teilbereiche untergliedert (vgl KFS/BW 2):

Im **Cash Flow I** wird der Cash Flow aus der operativen Tätigkeit dargestellt. Dieser beinhaltet auch die Veränderungen im kurzfristig gebundenen Vermögen. In der gesamten Planperiode kann plangemäß ein positiver Cash Flow aus der operativen Tätigkeit erzielt werden. Die einmalige Erhöhung des Umlaufvermögens im Jahr 2016 ist auf die Gutschrift aus Körperschaftsteuer für das Jahr 2015 zurückzuführen, die annahmegemäß im Jahr 2016 festgesetzt und rückbezahlt werden wird.

Der **Cash Flow II** beinhaltet getätigte Investitionen und Erlöse aus dem Abgang von Anlagevermögen. Den getätigten Investitionen stehen aufgenommene Kredite in selber Höhe gegenüber.

Der **Cash Flow III** betrifft die Finanzierungstätigkeiten (Kreditaufnahmen und –tilgungen und Gewinnausschüttungen). Mangels Information wurde in der gesamten Planperiode und im Jahr 2016 keine Gewinnausschüttung budgetiert.

Für die Planrechnung wurde davon ausgegangen, dass mit Ausnahme einer geringwertigen Investition im Jahr 2016 **alle Investitionen mit Krediten finanziert** werden. Die höhere **Tilgung im Jahr 2018** liegt daran, dass in diesem Jahr erstmalige Raten für neue Investitionsobjekte budgetiert wurden und zugleich einige bestehende Kredite plangemäß in diesem Jahr vollständig getilgt werden.

Basierend auf der Prämisse der Fremdfinanzierung sämtlicher Investitionen, ergibt sich **insgesamt abgesehen vom Planjahr 2018 ein geringfügig positiver Cash Flow**. Dies deutet darauf hin, dass außer im Planjahr 2018 die erwarteten Cash-Überschüsse aus der operativen Tätigkeit zur geplanten Tilgung von Finanzkrediten und der Investitionen in das Anlagevermögen ausreichen. Plangemäß kann auch der Fehlbetrag im Jahr 2018 mit den bestehenden Cash-Reserven finanziert werden.



PLANRECHNUNG

Geschäftsjahre 2017 - 2019

„Marktgemeinde Guntramsdorf
Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft mbH & Co KG“

in Folge auch kurz MGBL KG genannt

INHALTSVERZEICHNIS

1	Auftragsdurchführung/Bericht zur Erstellung der Planrechnung.....	1
2	Basisunterlagen zur Erstellung der Planrechnung und Vorbemerkungen.....	1
3	Anleiheemission im Jahr 2014	2
3.1	Sachverhalt	2
3.2	Auswirkungen auf und Annahmen für Planrechnung	3
4	Soll-Ist-Vergleich 2015	5
4.1	Bilanz 2015.....	5
4.2	Gewinn- und verlustrechnung 2015	6
5	Planrechnung 2017 - 2019.....	8
5.1	Planbilanz	8
5.2	Plangewinn- und -verlustrechnung.....	9
5.3	Plan Cashflowrechnung.....	10
6	Erläuterungen zur Planrechnung 2016 - 2018.....	11
6.1	Planbilanz	11
6.1.1	Aktiva	11
6.1.2	Passiva.....	14
6.2	Plangewinn- und -verlustrechnung.....	15
6.2.1	Erträge	15
6.2.2	Aufwendungen	17
6.2.3	Finanzergebnis	18
6.3	Plan Cashflowrechnung.....	18

1 Auftragsdurchführung/Bericht zur Erstellung der Planrechnung

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende Planrechnung der Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsgesellschaft mbH & Co KG – bestehend aus Soll-Ist-Vergleich, Planbilanz, Plangewinn- und -verlustrechnung, Plan Cashflowrechnung und Erläuterungen - auf Grundlage der Buchführung sowie Auskünften erstellt.

Grundlage für die Erstellung der Planrechnung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in Ihrer Verantwortung. Wir haben weder eine prüferische Durchsicht noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlung vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung zu den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen. Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 "Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen" analog für die Erstellung der Planrechnung durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der aktuell geltenden Fassung.

Eine Weitergabe der von uns erstellten Planrechnung an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

2 Basisunterlagen zur Erstellung der Planrechnung und Vorbemerkungen

Die **Planperiode** umfasst den Zeitraum 2017 bis 2019. Das **Hochrechnungsjahr** betrifft das Jahr 2016. Die Hochrechnung für das Jahr 2016 basiert auf der Saldenliste zum 30. Juni.

Die Planungsrechnung basiert im Wesentlichen auf folgende **Unterlagen**:

- ✓ Saldenliste zum 30.6.2016
- ✓ Jahresabschluss 2014 und 2015
- ✓ Tilgungspläne bestehender Kredite
- ✓ Auszug aus dem Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 16.12.2014
- ✓ Mittelflussplan für den ORG Neubau, Stand 19.6.2015

Weitere Auskünfte wurden uns telefonisch (und per E-Mail) erteilt.

Die Darstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte anhand des Gliederungsschemas vor Inkrafttreten des RÄG 2014. **Änderungen durch das RÄG 2014 wurden nicht berücksichtigt.**

3 Anleiheemission im Jahr 2014

3.1 Sachverhalt

Mit Kauf- und Baurechtsvertrag vom 04.06.2014 (Nachtrag am 28.07.2014) **verkaufte die** Marktgemeinde Guntramsdorf (kurz **MGG**) die im Kaufvertrag aufgelisteten **Liegenschaften an die MGBL KG**. Unmittelbar nach dem Erwerb wurde von der kaufenden Partei (MGBL KG) der verkaufenden Partei (MGG) für die einzelnen Liegenschaften ein **Baurecht** eingeräumt. Sämtliche auf den Liegenschaften befindlichen Superädifikate wurden von der MGG noch in ihr Eigentum übernommen bzw. aus dem Kaufpreis abgelöst, bevor das zivilrechtliche Eigentum an die MGBL KG überging. Der zugrunde gelegte Kaufpreis der übernommenen Liegenschaften bemisst sich allein nach dem Wert von Grund und Boden, die auf diesen Liegenschaften befindlichen Gebäude verbleiben, durch die Einräumung des Baurechts, im Eigentum der Marktgemeinde Guntramsdorf. Laufzeit des Baurechtsvertrages beträgt 30 Jahre. Während dieser Laufzeit ist die **MGG verpflichtet**, einen **Baurechtszins an die MGBL KG** zu bezahlen.

Zweck dieses Kauf- und Baurechtsvertrages ist jedoch nicht die Übertragung der gegenständlichen Liegenschaften. Die Vereinbarung diente der Änderung der Finanzierungsstruktur der MGG und somit der langfristigen Finanzierung der Marktgemeinde Guntramsdorf, wobei die MGBL KG aus wirtschaftlicher Sicht als Kreditgeber zu betrachten ist.

Nach Erfüllung der vertraglichen Pflichten erlangt die Marktgemeinde Guntramsdorf wieder ihre vormalige Rechtsstellung an den Grundstücken. Es kommt somit zur vollständigen **Rückgängigmachung der Erwerbsvorgänge am Ende der Laufzeit der Baurechte**, sodass die MGG faktische zu keinem Zeitpunkt die Verfügung über die im Vertrag aufgelisteten Liegenschaften verliert. Dies führt dazu, dass wirtschaftlicher Eigentümer der Liegenschaften immer die Marktgemeinde Guntramsdorf ist. Die „Bezahlung“ des Kaufpreises der Liegenschaft stellt somit ein Darlehensgeschäft zwischen MGBL KG und MGG dar. Die Darlehensforderung der MGBL KG gegenüber der MGG wird in der Bilanz im Anlagevermögen als Ausleihung erfasst. Bei diesem Rechtsgeschäft handelt es sich daher um eine Sicherungsübereignung, dem Kaufvertrag kommt folglich Kreditfunktion zu. Der Kaufpreis ist daher der MGBL KG zuzüglich Zinsen in Form von Rückkaufraten zurückzuzahlen (=der vereinbarte Baurechtszins) und begründet eine Zahlungsverpflichtung zu Finanzierungszwecken, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt. Die Ausleihung wurde in der MGBL KG mit einem Betrag in Höhe von EUR 24,7 Mio bilanziert, der über vierteljährliche konstante Rückkaufraten (=der von der MGG zu bezahlende Baurechtszins) iHv insgesamt EUR 1,7 Mio p.a. zurückgeführt wird.

Die Finanzierung des zivilrechtlichen Liegenschaftserwerbs von der MGBL KG erfolgte durch die Emission einer Anleihe mit folgenden **Konditionen**:

Nominale	EUR	30,5 Mio
Disagio	EUR	1 Mio
Ausgabebetrag/Emissionserlös	EUR	29,5 Mio
Laufzeit		30 Jahre
Verzinsung		3,9%, im Nachhinein
Tilgung		Jährlich per 18.7.

Die **finanziellen Mittel** aus der Anleiheemission (EUR 29,5 Mio) wurden **verwendet** für:

- den Ankauf von Liegenschaften (EUR 24,7 Mio); dieser Betrag wurde an die MGG weitergeleitet
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anleihe (v.a. Beratungs- und Umsetzungskosten; TEUR 292)
- Die Rückführung von Verbindlichkeiten an die MGG (EUR 4,5 Mio)

Die **Bedienung** der Anleihe erfolgt durch jährliche Zahlungen iHv EUR 1,7 Mio (Stichtag 18.7.). Die Zahlungen setzen sich zusammen aus einem Tilgungs- und einem Zinsanteil. Für den Zinsanteil des laufenden Jahres, der erst im Folgejahr bezahlt wird (6 Monate), wird in jedem Jahr eine Verbindlichkeit bilanziert.

3.2 Auswirkungen auf und Annahmen für Planrechnung

Bilanz

Die **Verbindlichkeit aus der Anleiheemission** wurde erstmalig im Jahr 2014 unter den Passiva in einer eigenen Position ausgewiesen, die Ausleihung wird als Finanzanlagevermögen bilanziert. Die beiden Positionen sinken jährlich um den Tilgungsanteil.

Die (v.a. beratenden) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anleihe iHv TEUR 292 werden über einen **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** über die Laufzeit von 30 Jahren aufwandswirksam aufgelöst.

Das **Disagio** von EUR 1 Mio wird über einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten über die Laufzeit von 30 Jahren aufwandswirksam aufgelöst.

Im Zusammenhang mit der Anleiheausgabe wurde im Jahr 2014 ein **Honorar von WT80** iHv TEUR 267 gestellt und bisher noch nicht beglichen (in den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten). Gleichzeitig besteht eine (sonstige) Forderung aus der Verrechnung mit einem Treuhandkonto im selben Ausmaß. Informationsgemäß wird nach aktuellem Stand mit einem Ausgleich beider Positionen im 2. Halbjahr 2016 gerechnet.

Weiters sind zum 31.12.2015 eine sonstige **Verbindlichkeit** gegenüber der Marktgemeinde Guntramsdorf für bisher **nicht verrechnete Eintragsgebühren** iHv rund TEUR 271 und eine **Rückstellung für Pfandbestellungsgebühren** iHv TEUR 70 bilanziert. Diese Verpflichtungen werden informationsgemäß im Jahr 2017 ausgeglichen (auch hier wurde ursprünglich mit einer Tilgung im Jahr 2015 gerechnet).

G&V

Folgende Positionen haben eine erfolgswirksame Auswirkung:

Aufwand	Erlös
Zinsanteil der Kuponzahlungen (Nominale 30,5 Mio, Zinssatz 3,9%)	Zinsanteil der Rückkaufzinsen (Ausleihung 24,7 Mio, Zinssatz 5,7%)
Auflösung Disagio (jährlich TEUR 33)	
Dienstleistungen iZm Anleihe (in 2014: TEUR 292) <i>Werden über Laufzeit der Ausleihung verteilt, in 2014 mit 40%, danach 2%</i>	

Hinsichtlich der jährlichen Zins- und Tilgungszahlungen wurden für die Planrechnung die Tilgungspläne der WT80 übernommen. Die Zinsanteile sinken mit steigender Laufzeit aufgrund der niedrigeren Außenstände. Da in der Planungsperiode der Zinserlös den Zinsaufwand übersteigt, entsteht eine positive Auswirkung auf die G&V iHv rund TEUR 200 jährlich.

Cash Flow

Der Emissionserlös aus der Anleiheausgabe wurde im Jahr 2014 unmittelbar reinvestiert, wodurch sich **keine Auswirkung auf die Liquidität** ergab.

In den Jahren 2016 und 2017 ergeben sich liquiditätswirksame Auswirkungen durch die Tilgung bestehender Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen iZm der Anleihenemission. Ab den Folgejahren haben die Transaktionen iZm der Anleihenemission keinen (wesentlichen) Einfluss auf den Cashflow, da die jährlichen „Rückkaufzinsen“ der MGG annähernd¹ den von der MGBL KG durchzuführenden Kuponzahlungen entsprechen.

¹ **Anmerkung:** Es verbleibt eine „Mehrzahlung“ iHv TEUR 1 aus der Differenz zwischen erhaltener Rückkaufzinsrate aus der Ausleihe und zu zahlender Kuponzahlung für die Anleihe. Dies stellt eine liquiditätswirksame Belastung für die MGBL KG dar. (Außerdem können sich Engpässe aufgrund der zeitlichen Versetzung der Fälligkeiten ergeben (Rückkaufzinsen vierteljährig, Anleihentilgung jährlich)).

4 Soll-Ist-Vergleich 2015

4.1 Bilanz 2015

in TEUR			
	2015	2015	2015
	Plan	Ist	Abweichung
Anlagevermögen	47.349	48.177	828
Sachanlagevermögen	23.120	23.861	741
Ausleihung MGG	24.229	24.316	87
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.256	1.534	278
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	40	36	-4
Forderungen geg. Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	0	24	24
Sonstige Forderungen	1.216	1.474	258
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	860	1.314	454
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.123	1.122	-1
Aktive Rechnungsabgrenzung laufend	4	3	-1
Dienstleistungen iZm Anleihe	169	169	0
Disagio Anleihe	950	950	0
Summe Aktiva	50.587	52.147	1.560
Eigenkapital	5.096	5.096	0
Hafteinlage Kommanditist	1	1	0
Kapitalrücklage	5.095	5.095	0
Investitionszuschuss aus öffentl. Mitteln	1.154	1.833	679
Sonstige Rückstellungen	11	475	464
Verbindlichkeiten	44.326	44.744	418
Anleihe	29.897	29.947	50
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.080	11.628	-1.452
Verbindlichkeiten Lieferungen u. Leistungen	680	2.171	1.491
Sonstige Verbindlichkeiten ggü. MGBL GmbH	30	0	-30
Sonstige Verbindlichkeiten	639	998	359
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
Summe Passiva	50.587	52.147	1.560

Der Grund für die deutliche **Abweichung im Sachanlagevermögen** liegt darin, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Planrechnung einige Investitionen nicht bekannt waren. Die **Abweichung der sonstigen Forderungen** ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass ursprünglich mit einem Ausgleich der Forderung aus der Verrechnung mit dem Treuhandkonto iZm der Anleihenausgabe im Jahr

2015 gerechnet wurde, sich nun aber (voraussichtlich auf das Jahr 2016) verzögert hat, gleiches gilt auch für eine Lieferverbindlichkeit iZm der Anleiheausgabe (vgl. 3.2).

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde eine sonstige Rückstellung für Baukosten des ORG Neubaus für strittige Baukosten eingestellt.

Aus dem Soll-Ist-Vergleich ist weiters eine **Verschiebung zwischen den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** zu erkennen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass einige Investitionsprojekte, anstatt der ursprünglichen Annahme über Kredite, auf Ziel finanziert wurden, sodass die Lieferverbindlichkeiten einen höheren Wert als den Planwert aufweisen.

4.2 Gewinn- und verlustrechnung 2015

	in TEUR			
	2015 Plan	2015 Ist	2015 Abweichung	2015 Abweichung ohne Zuschuss*
Umsatzerlöse	679	665	-14	-14
Miet und Pächterlöse	679	665	-14	-14
sonstige betriebliche Erträge	764	731	-33	-35
Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	0	0
Betriebskostenerträge	462	421	-41	-41
übrige Erlöse	119	125	6	6
Zuschuss MGG zur Verlustabdeckung	183	185	2	n/a
Aufwand für bezogene Leistungen	213	227	-14	-14
Sonstige betriebliche Aufwendungen	821	792	29	29
Betriebskosten	403	344	59	59
Instandhaltung	174	206	-32	-32
Verluste aus dem Abgang von AV	22	22	0	0
übrige betriebliche Aufwendungen (inkl. Steuern, soweit nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag)	222	220	2	2
EBITDA	409	378	-31	-33
Planmäßige Abschreibungen inkl. GWG	509	508	1	1
EBIT	-100	-130	-30	-32
Finanzergebnis	100	130	30	30
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.403	1.422	19	19
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.303	-1.291	12	12
EGT	0	0	0	-2

Jahresgewinn / Jahresverlust	0	0	0	-2
* : + = positive Abweichung (dh Kostensenkung, Erlöserhöhung); - = negative Abweichung (dh Kostenerhöhung, Erlösminderung)				

Eine aussagekräftige Abweichungsanalyse kann erst durch Bereinigung um den Zuschuss der Marktgemeinde Guntramsdorf gewährleistet werden. Daher wurde in der Spalte „**Abweichung ohne Zuschuss**“ die Abweichung ohne den Verlustzuschuss dargestellt.

Der **Aufwand für bezogene Leistungen** liegt über den geplanten Aufwendungen, weil Kosten für einen zusätzlichen Mitarbeiter hinzugekommen sind.

Bei den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** wurden ursprünglich höhere Instandhaltungskosten für den Bauhof und die Neue Mittelschule geplant, als tatsächlich angefallen sind.

Sonst sind keine auffälligen Abweichungen mit Erklärungsbedarf erkennbar.

5 Planrechnung 2017 - 2019

5.1 Planbilanz

	2016	2017	2018	2019
	Hochrechnung	Plan	Plan	Plan
Anlagevermögen	57.971.000	59.255.000	57.982.000	56.693.000
Sachanlagevermögen	33.996.000	35.641.000	34.750.000	33.866.000
Ausleihung MGG	23.975.000	23.614.000	23.232.000	22.827.000
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	832.000	1.162.000	1.003.000	469.000
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	36.000	36.000	36.000	36.000
Forderungen geg. Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	23.000	23.000	23.000	23.000
Sonstige Forderungen	773.000	1.103.000	944.000	410.000
<i>davon Zuschuss MGG zur Verlustabdeckung</i>	<i>334.000</i>	<i>674.000</i>	<i>525.000</i>	<i>-</i>
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	587.000	50.000	761.000	1.971.000
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.085.000	1.046.000	1.006.000	967.000
Aktive Rechnungsabgrenzung laufend	3.000	3.000	3.000	3.000
Dienstleistungen iZm Anleihe	164.000	158.000	152.000	146.000
Disagio Anleihe	918.000	885.000	851.000	818.000
Summe Aktiva	60.475.000	61.413.000	60.752.000	60.100.000
Eigenkapital	5.096.000	5.096.000	5.747.000	6.431.000
Haft einlage Kommanditist	1.000	1.000	1.000	1.000
Kapitalrücklage	5.095.000	5.095.000	5.095.000	5.095.000
Gewinn	-	-	651.000	1.335.000
Investitionszuschuss aus öffentl. Mitteln	1.763.000	1.693.000	1.627.000	1.560.000
Sonstige Rückstellungen	475.000	12.000	12.000	12.000
Verbindlichkeiten	53.141.000	54.612.000	53.366.000	52.097.000
Anleihe	29.373.000	28.776.000	28.155.000	27.511.000
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21.924.000	24.475.000	24.161.000	23.847.000
Verbindlichkeiten Lieferungen u. Leistungen	1.000.000	800.000	500.000	200.000
Sonstige Verbindlichkeiten ggü. MGBL GmbH	-	-	-	-
Sonstige Verbindlichkeiten	844.000	561.000	550.000	539.000
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-	-
Summe Passiva	60.475.000	61.413.000	60.752.000	60.100.000

5.2 Plangewinn- und -verlustrechnung

	2016	2017	2018	2019
	Hochrechnung	Plan	Plan	Plan
1. Umsatzerlöse	659.000	1.273.000	1.922.000	1.922.000
a) Miet und Pächterlöse	659.000	1.273.000	1.922.000	1.922.000
2. sonstige betriebliche Erträge	662.000	1.050.000	517.000	513.000
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	0	0
b) Betriebskostenerträge	380.000	397.000	398.000	399.000
c) übrige Erlöse	133.000	128.000	119.000	114.000
d) Zuschuss MGG zur Verlustabdeckung	149.000	525.000	0	0
3. Aufwand für bezogene Leistungen	221.000	214.000	219.000	224.000
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	653.000	1.241.000	661.000	681.000
a) Betriebskosten	342.000	358.000	358.000	358.000
b) Instandhaltung	76.000	282.000	134.000	154.000
c) Verluste aus dem Anlagenabgang	11.000	432.000	0	0
d) übrige betriebliche Aufwendungen (inkl. Steuern, soweit nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag)	224.000	169.000	169.000	169.000
5. EBITDA	447.000	868.000	1.559.000	1.530.000
6. Planmäßige Abschreibungen inkl. GWG	512.000	905.000	891.000	884.000
7. EBIT	-65.000	-37.000	668.000	646.000
8. Finanzergebnis	65.000	37.000	-17.000	38.000
a) Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.398.000	1.377.000	1.354.000	1.332.000
b) Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.333.000	-1.340.000	-1.371.000	-1.294.000
	65.000	37.000	-17.000	38.000
9. EGT	0	0	651.000	684.000
10. Jahresgewinn / Jahresverlust	0	0	651.000	684.000

5.3 Plan Cashflowrechnung

	2016	2017	2018	2019
	Hochrechnung	Plan	Plan	Plan
Cash Flow I (aus laufender Tätigkeit)				
Jahresfehlbetrag ohne Berücksichtigung Verlustabdeckung	-149.000	-525.000	651.000	684.000
Verlustabdeckung MGG	149.000	525.000	0	-
Jahresüberschuss unter Berücksichtigung Verlustabd.	0	0	651.000	684.000
+ Abschreibung (inkl GWG)	512.000	905.000	891.000	884.000
+ Auflösung Disagio	37.000	39.000	40.000	39.000
+/- Verluste/Erträge aus Sachanlagenabgang	11.000	432.000	0	0
- Auflösung Investitionszuschüsse	-70.000	-70.000	-66.000	-66.000
+/- Rückstellungserhöhung/ -verminderung	0	-463.000	0	0
+/- Erhöhung/Verminderung des kurzfr Umlaufvermögens (ohne Disagio, inkl ARA lfd)	701.000	-330.000	159.000	534.000
+/- Erhöhung/Verminderung von kurzfr Verbindlichkeiten	-1.324.000	-483.000	-311.000	-311.000
Rundungsdifferenz	-1.000	1.000	1.000	-1.000
Cash Flow I (aus laufender Tätigkeit)	-134.000	31.000	1.365.000	1.763.000
Cash Flow II (CF aus Investitionstätigkeit)				
- Investitionen ins Sachanlagevermögen (inkl.GWG)	-10.680.000	-3.083.000	0	0
+/- Erträge/Verluste aus Anlagenabgang	-11.000	-432.000	0	0
+ Buchwert abgegangener Sachanlagen	33.000	532.000	0	0
+ Rückzahlung Ausleihung MGG	341.000	361.000	382.000	405.000
+ erhaltene Investitionszuschüsse	0	0	0	0
Cash Flow II (CF aus Investitionstätigkeit)	-10.317.000	-2.622.000	382.000	405.000
Cash Flow III (CF aus Finanzierungstätigkeit)				
+ Aufnahme Finanzkredite (langfristig)	10.678.000	3.250.000	0	0
- Tilgung (inkl. Zinszuschuss) von Finanzkrediten	-288.000	-699.000	-316.000	-314.000
- Tilgung Anleihe	-575.000	-597.000	-620.000	-644.000
Cash Flow III (CF aus Finanzierungstätigkeit)	9.815.000	1.954.000	-936.000	-958.000
Cash Flow gesamt	-636.000	-637.000	811.000	1.210.000
Anfangsbestand Liquide Mittel	1.223.000	587.000	-50.000	761.000
Veränderungen Cash Flow	-636.000	-637.000	811.000	1.210.000
Endbestand Liquide Mittel	587.000	-50.000	761.000	1.971.000

6 Erläuterungen zur Planrechnung 2016 - 2018

6.1 Planbilanz

6.1.1 Aktiva

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßige Abschreibung bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen werden nicht vorgenommen.

Im Jahr 2016 und der Planperiode werden Investitionen iHv rund EUR 13,9 Mio budgetiert, die sich wie folgt zusammensetzen:

	Investitionskosten	Wesentliche Investitionsobjekte
2016	EUR 10,7 Mio	– ORG Neubau EUR 10,5 Mio – Außensportanlage EUR 0,25 Mio
2017	EUR 3,1 Mio	– ORG Neubau EUR 2,3 Mio – Außensportanlage EUR 0,45 Mio – Installation Abwasserentsorgungssystem für Druckfabrik EUR 0,3 Mio
Gesamt	EUR 13,9 Mio	

Für die Planrechnung wird mangels Vorliegen anderer Informationen davon ausgegangen, dass **sämtliche Investitionen mit Krediten finanziert** werden.

Zu den einzelnen **Investitionsobjekten** wurden folgende Prämissen getroffen:

Objekt	Gesamtkosten	Inbetriebnahme	ND	Anmerkung
ORG Neubau (inkl. Dreifachturnhalle)	EUR 20,4 Mio (brutto)	1. HJ 2017	50 J.	– Investitionskosten brutto, da kein Vorsteuerabzug zusteht – Insgesamt wird mit einer Nettonutzfläche von 7.676m² für das ORG inkl. Dreifachturnhalle gerechnet; diese teilt sich wie folgt auf: – Anteil ORG 76,82% – Anteil Neue Mittelschule 16,48% – Anteil Gemeinde 6,70% – 85% der anteiligen Kosten des ORGs werden voraussichtlich vom Bund (durch jährliche Mietzahlungen iHv voraussichtlich EUR 1,3 Mio p.a. ab 07/2017) und die restlichen 15% je zur Hälfte von der Gemeinde und dem Land NÖ getragen (durch Verlustabdeckungszuschuss) – Finanzierung mittels endfälligem Darlehen (endfällig in 2027)
Außensportanlage	EUR 0,7 Mio (brutto)	2. HJ 2017	30 J.	– Nutzung Sportanlage von Schülern der Mittelschule und des ORGs – Investitionskosten brutto, da kein Vorsteuerabzug zusteht – aktuell bestehen Bemühungen um eine Bundesförderung – Finanzierung mittels Annuitätendarlehen mit Kreditlaufzeit von 30 Jahren – (vorerst) wurden keine Mieteinnahmen berücksichtigt
Abwasserentsorgungssystem für Druckfabrik	EUR 0,3 Mio (netto)	2. HJ 2017	15 J.	– wurde als Herstellungsaufwand auf die Restnutzungsdauer der Druckfabrik verteilt – (vorerst) wurde keine Erhöhung der Miete für die Druckfabrik angenommen – Finanzierung mittels Annuitätendarlehen mit Kreditlaufzeit von 30 Jahren

Zu einzelnen Investitionsprojekten ist wie folgt anzumerken:

a) ORG Neubau

Für den **Neubau des Oberstufenrealgymnasiums (ORG)** wurde uns für den Zeitraum 2014-2017 ein Mittelflussplan vorgelegt, in dem die **Investitionskosten mit rund EUR 20,4 Mio brutto budgetiert** werden (Anmerkung: es steht kein Vorsteuerabzug zu). Bis inkl. 1. Halbjahr 2016 wurden bereits rund EUR 11 Mio abgerechnet, die restlichen Kosten werden für das zweite Halbjahr 2016 (rund EUR 7,1 Mio) und für das 1. Halbjahr 2017 (rund EUR 2,3 Mio) erwartet:

Jahr	Kosten (brutto)
2014	1,2 Mio
2015	6,5 Mio
2016, 1. Halbjahr	3,3 Mio
Bereits abgerechnete Kosten	11,0 Mio
2016, 2. Halbjahr (Plan)	7,1 Mio
2017 (Plan)	2,3 Mio
Kosten gesamt	20,4 Mio

In den Kosten enthalten ist auch der Bau einer Dreifachturnhalle und eines Verbindungsganges zwischen dem ORG Neubau und der Neuen Mittelschule. Wie erwähnt wird insgesamt mit einer Nettoutzfläche von 7.676 m² für das ORG inkl. Turnhalle gerechnet. Diese Fläche teilt sich wie folgt auf:

	Fläche in m²	Fläche in %	förder- fähige Kosten	betrifft
ORG	5.897 m²	76,82%	15,3 Mio	– Schulgebäude inkl. Verwaltung – 1,5 Turnsäle – Allgemeinfläche (zB Garderobe, Nassräume, Gang, Anteile Küche und Speisesaal)
Neue Mittelschule	1.265 m²	16,48%	3,3 Mio	– 3 Klassenräume im Verbindungsgang – Anteil Küche – 1 Turnsaal
Gemeinde	514 m²	6,70%	1,3 Mio	– 0,5 Turnsaal – Anteil Speisesaal – Ausrüstungsraum im Bereich der Sporthalle
Gesamt	7.676 m²	100%	20 Mio	

Aus Vereinfachungsgründen werden im Rahmen der Planrechnung sämtliche Investitionskosten dem ORG Neubau zugerechnet und in Anlehnung an ein vorliegendes Gutachten **auf eine Nutzungsdauer von 50 Jahren**, beginnend im ersten Halbjahr 2017, **abgeschrieben**. Für die Finanzierung wird mit einem im Jahr 2027 endfälligen Kredit gerechnet.

Auf Basis eines ersten Vorentwurfes werden die förderfähigen Errichtungskosten für den ORG Neubau inkl. Dreifachturnhalle mit rund EUR 20 Mio geschätzt. **85% der förderfähigen Kosten** für den Anteil des ORGs sollen voraussichtlich **vom Bund** (in der Form laufender Mietzahlungen) **und** die restlichen **15%** je zur Hälfte **von der Marktgemeinde Guntramsdorf** (durch die allfällige Gewährung eines Verlustabdeckungszuschusses) **und vom Land NÖ getragen** werden. Hinsichtlich der budgetierten Mieteinnahmen wird auf Punkt 6.2.1, Unterpunkt 1 verwiesen.

b) Containerschule

Im Zeitraum 2012 bis 2015 wurde eine Containerschule in vier Bauabschnitten als Überbrückung bis zur Fertigstellung des ORG Neubaus errichtet. Der erste Bauabschnitt wurde im Jahr 2012 in Betrieb genommen. Für das Jahr 2016 und die Planperiode wurden keine Investitionskosten für die Containerschule berücksichtigt.

Nach Inbetriebnahme des ORGs (wird plangemäß im 1. Halbjahr 2017 angenommen) soll die **Containerschule geschlossen** und die Container (voraussichtlich inklusive Einrichtung) verkauft werden. Für die Planrechnung wurde angenommen, dass die Container zu einem Veräußerungserlös von insgesamt TEUR 100 verkauft werden können. Aktuell ist noch nicht abschließend geklärt, ob auch die Einrichtungsgegenstände mitveräußert werden (und in dem Veräußerungserlös enthalten sind) oder ob zumindest ein Teil der Einrichtungsgegenstände in dem ORG Neubauweiterverwendet werden kann. Unter der Annahme, dass auch sämtliche Einrichtungsgegenstände mitverkauft werden, steht dem Veräußerungserlös ein Buchwertabgang iHv rund TEUR 532 gegenüber, sodass insgesamt **im Planjahr 2017 ein Veräußerungsverlust iHv rund EUR -432 entsteht**.

c) Ausleihung im Finanzanlagevermögen

Die aktivierte **Ausleihung im Finanzanlagevermögen** stammt aus den Transaktionen im Zusammenhang mit der Anleiheemission im Jahr 2014. Hierbei handelt es sich um ein an die MGG gewährtes Darlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren (siehe Punkt 3).

Umlaufvermögen

Im Umlaufvermögen sind unter den **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** offene Mietforderungen ausgewiesen. Es wurden gleichbleibende Stände angenommen.

Die Veränderung der **sonstigen Forderungen** ist im Wesentlichen auf die Forderungen gegenüber der Marktgemeinde Guntramsdorf zurückzuführen. Diese beinhalten u.a. Forderungen aus der Verlustübernahme durch die Marktgemeinde Guntramsdorf und aus der Abgrenzung des Bauzinserlöses. In der Planrechnung wird in Anlehnung an die Vorjahre angenommen, dass die Verlustabdeckung immer im zweitfolgenden Jahr nach ihrer Entstehung durch die Marktgemeinde beglichen wird. Außerdem ist auch die bereits angesprochene Forderung aus der Verrechnung mit einem Treuhandkonto iZm der Anleihenausgabe unter den sonstigen Forderungen ausgewiesen. Diese wird annahmegemäß im Jahr 2016 beglichen.

Kassabestand/Guthaben bei Kreditinstituten

Die Veränderung des Guthabens bei Kreditinstituten resultiert aus der Entwicklung des Cash Flows.

Rechnungsabgrenzungsposten

Beim Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich im Wesentlichen um das Disagio und den abgegrenzten Dienstleistungen aus der Anleihe, welches über die Anleihenlaufzeit (30 Jahre) aufgelöst werden (siehe Punkt 3).

6.1.2 Passiva

Eigenkapital

Die Hafteinlage des Kommanditisten beträgt TEUR 1 und ist zur Gänze einbezahlt, die Kapitalrücklage besteht aus der Sacheinlage der Liegenschaften.

Investitionszuschuss aus öffentlichen Mitteln

Die Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln werden entsprechend der Abschreibungsdauer der jeweiligen Investition erfolgswirksam aufgelöst. Aktuell bestehen Bemühungen der Geschäftsleitung für eine Bundesförderung der neuen Außensportanlage. Mangels Konkretisierung wurden jedoch für die Planperiode keine neuen Investitionszuschüsse geplant.

Anleihe

Im September 2014 erfolgte die Emission einer Anleihe mit einem Nominale iHv EUR 30,5 Mio und einem Ausgabepreis von EUR 29,5 Mio. Details siehe unter Punkt 3.

Rückstellungen

In den Rückstellungen zum 31.12.2016 sind eine **Rückstellung für Pfandbestellungsgebühren** iZm der Anleihenausgabe iHv TEUR 70 und eine **Rückstellung für Baukosten** iZm dem Neubau des ORGs iHv TEUR 393 enthalten. Informationsgemäß wird mit einer Verwendung dieser Rückstellungen im Jahr 2017 gerechnet. Es wird davon ausgegangen, dass ab dem Jahr 2016 keine Rückstellung für Baukosten mehr erforderlich ist.

Die übrigen sonstigen Rückstellungen betreffen solche für Rechts- und Beratungskosten, einschließlich Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung.

Verbindlichkeiten

In Anlehnung an die Vorjahre wird angenommen, dass alle Investitionsvorhaben durch Kredite finanziert werden. Mangels Information werden für die geplanten Investitionen Laufzeiten angesetzt, die sich an bestehenden Kreditplänen orientieren. Die Erhöhung der **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute** im Jahr 2017 resultiert daraus, dass die (für Investitionsvorhaben) aufgenommenen Kredite höher sind als die jährlichen Rückzahlungen.

In den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** ist – wie bereits erwähnt – auch ein Honorar gegenüber WT 80 iZm der Anleihenemission enthalten. Dieses wird annahmegemäß im Jahr 2016 getilgt. Außerdem wurde davon ausgegangen, dass die Lieferverbindlichkeiten ab dem Jahr 2016 kontinuierlich sinken von EUR 1 Mio im Jahr 2016 auf EUR 0,2 Mio Ende des Jahres 2019 (lässt sich auch anhand des Standes der Lieferverbindlichkeiten zum 30.6.2016 rückschließen), da hohe Rechnungen iZm dem Neubau des ORGs fällig werden und keine derartig großen Bauvorhaben geplant sind.

Bei den **sonstigen Verbindlichkeiten** handelt es sich im Wesentlichen um (jährlich abnehmende) Verbindlichkeiten aus der Abgrenzung von Zinsen iZm der Anleihe und Verbindlichkeiten aus Eintragsgebühren iZm der Anleiheausgabe. Letztere werden annahmegemäß im Jahr 2017 beglichen (vgl. 3.2). Auch ein vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds gewährtes Darlehen für den Bau einer Abwasserbeseitigungsanlage ist in den sonstigen Verbindlichkeiten enthalten. Für dieses Darlehen wird entsprechend der Entwicklung in der Vergangenheit keine Tilgung berücksichtigt.

6.2 Plangewinn- und -verlustrechnung

6.2.1 Erträge

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse bestehen aus den jährlichem Miet- und Pachterlösen. Diese können wie folgt unterteilt werden:

	2016	2017	2018	2019
Mieterträge Druckfabrik	481.000	481.000	500.000	500.000
Vermietung an Dritte	370.000	370.000	389.000	389.000
Vermietung an MGBL GmbH	111.000	111.000	111.000	111.000
div. Mieterträge von Dritten	45.000	47.000	47.000	47.000
div. Mieterträge von Marktgemeinde Guntramsdorf	133.000	115.000	115.000	115.000
div. Mieterträge vom Bund	0	630.000	1.260.000	1.260.000
Gesamt	659.000	1.273.000	1.922.000	1.922.000

– Erträge aus der Vermietung/Verpachtung der Druckfabrik

Die Steigerung der Mieterträge vom Jahr 2017 auf das Jahr 2018 resultiert aus den angenommenen zusätzlichen Mieteinnahmen aus der Vermietung der Halle in der Druckfabrik.

– Erträge aus der Vermietung/Verpachtung an Dritte

Diese Mieterträge beinhalten v.a. Erträge aus der Vermietung von Tiefgaragen an Heimat Österreich und Garagen im Rathausviertel und der Vermietung von Kleingärten. Die geringfügige Erhöhung vom Jahr 2016 auf 2017 resultiert daraus, dass informationsgemäß erst ab August 2016 Einnahmen aus der Vermietung von Garagen im Rathausviertel erzielt werden.

– Erträge aus der Vermietung/Verpachtung an die Marktgemeinde Guntramsdorf

Diese beinhalten v.a. Erträge aus der Vermietung der neuen Mittelschule, der Containerschule (bis inklusive 2016) und diversen Betriebsobjekten. Der Rückgang vom Jahr 2016 auf das Jahr 2017 ist auf die weggefallenen Erträge aus der Vermietung der Containerschule zurückzuführen.

Das Mietentgelt (Nutzungsentgelt) für die **Vermietung von Grundstücken** an die Marktgemeinde Guntramsdorf beinhaltet die Betriebskosten zuzüglich einer Afa-Komponente (UStR Rz 274). Vermietungen von **beweglichen körperlichen Gegenständen** an die Marktgemeinde Guntramsdorf werden entsprechend den Bestimmungen der Rz 275 UStR in Höhe der Afa-Komponente, welche sich aus der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ergibt, verrechnet.

– Erträge aus der Vermietung/Verpachtung an den Bund

Wie bereits erwähnt sollen plangemäß **85% der anteiligen Baukosten** für den ORG Neubau vom Bund mittels Mietzahlungen über 10 Jahre refinanziert werden. Dadurch ergeben sich voraussichtlich **Mieteinnahmen iHv rund EUR 1,26 Mio pro Jahr**. Geplant ist eine Vermietung ab Juli 2017 (ergibt für das Jahr 2017 aliquote Mieteinnahmen iHv TEUR 630):

Förderfähige Errichtungskosten		20,0 Mio
davon Anteil ORG	76,82%	15,3 Mio
abzgl. nicht geförderte Kosten der Dreifachturnhalle		-0,5 Mio
		14,8 Mio
davon gefördert durch den Bund	85,00%	12,6 Mio
(Basis für Mietenberechnung)		
Mietlaufzeit		10 Jahre
Miete pro Jahr		1,26 Mio
aliquote Miete für das Jahr 2017	6 Mon.	0,63 Mio

An dieser Stelle ist zu beachten, dass noch keine bindende Förderzusage vom Bund vorliegt und die Daten auf bisherige Gespräche basieren.

2. Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind allfällige Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen, Betriebskostenerträge, der Zuschuss der Marktgemeinde Guntramsdorf zur Verlustabdeckung sowie übrige Erlöse enthalten:

a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen

In der Planperiode wurden keine Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen budgetiert.

b) Betriebskostenerlöse

Die Betriebskostenerlöse aus der Vermietung der Druckfabrik setzen sich aus den Betriebskostenaufwendungen laut Gewinn- und Verlustrechnung zuzüglich den in den bezogenen Leistungen enthaltenen Aufwendungen für die Portiere der Druckfabrik anteilig für die vermieten Flächen zusammen. Da ein Teil der Fläche öffentlich ist und daher nicht weitervermietet wird, wird analog zu den Vorjahren mit einer Weiterverrechnung iHv 80% gerechnet.

Bei den übrigen Betriebskosten wurde von einer 100%igen Weiterverrechnung ausgegangen.

c) Übrige Erlöse

Die übrigen Erlöse betreffen im Wesentlichen die Auflösung der Investitionszuschüsse entsprechend der Nutzungsdauer sowie Zinszuschüsse für den Umbau der Mittelschule und den Sportplatz.

d) Zuschuss zur Verlustabdeckung

Ein allfälliger Bilanzverlust wird von der Marktgemeinde Guntramsdorf durch einen Verlustabdeckungszuschuss abgedeckt. Dieser wird ab dem Jahr 2013 lt der AFRAC Stellungnahme zur „Bilanzierung von Zuschüssen bei Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor“ vom Juni 2008 in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

6.2.2 Aufwendungen

3. Bezogene Fremdleistungen

Bei den bezogenen Fremdleistungen handelt es sich um Personalkosten, die von der MGBL GmbH an die Gesellschaft verrechnet werden. Die Personalkosten der Portiere der Druckfabrik werden entsprechend der vermieteten Fläche als Betriebskosten den Mietern der Druckfabrik weiterverrechnet.

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

a) Betriebskosten

Die Betriebskosten werden entsprechend den Vorjahren fortgeschrieben. Mit Ausnahme der Druckfabrik stehen den Aufwendungen Betriebskostenerlöse in gleicher Höhe gegenüber.

b) Instandhaltung

Die außergewöhnlich hohen Instandhaltungsaufwendungen im Jahr 2017 sind auf budgetierte **Dachsanierungsarbeiten der Halle in der Druckfabrik** iHv rund TEUR 170 netto zurückzuführen. Es wurde eine Fremdfinanzierung mit einer 20-jährigen Laufzeit unterstellt. Ab dem Jahr 2018 werden dafür höhere Mieterträge verrechnet (es wurden EUR 1.600 pro Monat budgetiert).

Für den im Jahr 2017 neu in Betrieb genommene ORG Neubau wurden im Jahr 2017 laufende Instandhaltungsaufwendungen von rund TEUR 50, die annahmegemäß ab diesem Zeitpunkt um TEUR 20 p.a. zunehmen.

c) Verluste aus dem Anlagenabgang

Im Jahr 2016 wird der Schulbetrieb in der Containerschule eingestellt. Die Weiterführung erfolgt im neuen ORG. Insgesamt wird mit einem Verlust iHv TEUR -262 aus dem Abgang der Containerschule gerechnet (vgl auch unter 6.1.1). Aus den bisher im 1. Halbjahr 2016 getätigten Abgängen resultiert ein weiterer Verlust iHv rund TEUR -11.

c) Übrige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betreffen v.a. Verwaltungsaufwendungen wie Versicherungen, Rechts- und Beratungsaufwendungen, Kosten für beigestelltes Personal und die Miete für die Nutzung des Büros im Rathaus. Bis inkl. 2016 ist auch eine Firmenpension von einem Mitarbeiter in den übrigen betrieblichen Aufwendungen mit rund TEUR 20 p.a. enthalten. Diese fällt jedoch ab dem Jahr 2017 zur Gänze weg, für das Jahr 2016 wurden noch TEUR 3 budgetiert. Außerdem wurde im Jahr 2016 ein außergewöhnlicher Aufwand für die Beendigung eines Leasingvertrages berücksichtigt.

Durch die Beendigung mehrerer KFZ-Leasingverträge wurde auch ein Rückgang von KFZ-Betriebskosten berücksichtigt.

6. Planmäßige Abschreibungen

Die planmäßige Abschreibung berechnet sich von den Anschaffungskosten des bestehenden Anlagevermögens und der Anlagenzugänge. Abschreibungsersparnisse durch Anlagenabgänge wurden berücksichtigt. Von außerplanmäßige Abschreibungen wird abgesehen.

6.2.3 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2016	2017	2018	2019
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
Zinserträge aus Bankguthaben	2.000	1.000	0	1.000
Erlöse Baurechtszins	1.396.000	1.376.000	1.354.000	1.331.000
	1.398.000	1.377.000	1.354.000	1.332.000
Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
Zinsen für Bankkredite, Darlehen	142.000	172.000	227.000	174.000
Zinsaufwand Anleihe	1.158.000	1.135.000	1.111.000	1.087.000
Verzugszinsen	0	0	0	0
Abschreibungen auf d. aktivierte Disagio	33.000	33.000	33.000	33.000
	1.333.000	1.340.000	1.371.000	1.294.000

Im Zusammenhang mit der Anleihenemission im Jahr 2014 ergeben sich folgende Auswirkungen auf das Finanzergebnis (siehe Punkt 3).

- Zinsertrag aus Ausleihung MGG: resultiert aus dem Zinsanteil (5,7% Verzinsung) für die gewährte Ausleihung an die MGG
- Zinsaufwand für Anleihe: resultiert aus Zinsanteil (3,9% Verzinsung) der Kuponzahlungen für die Anleihe
- Auflösung Disagio (EUR 1 Mio), verteilt auf Laufzeit von 30 Jahren
- Auflösung Dienstleistungen iZm der Anleihe (TEUR 292), verteilt auf Laufzeit von 30 Jahren

Der **Zinsertrag für Bankguthaben** wird aus Vereinfachungsgründen durch Multiplikation des durchschnittlichen Zinssatzes mit einem allfällig positiven Anfangsbestand der Bankkonten ermittelt. Für die Prognose der **Zins- und Tilgungszahlungen der Kredite** für getätigte Investitionen werden die uns vorliegenden Kreditverträge herangezogen. Zur Budgetierung der Zinserträge und –aufwendungen wird entsprechend den makropolitischen Annahmen mit **keiner Steigerung des EURIBORs gerechnet**.

6.3 Plan Cashflowrechnung

Die Cash Flow Rechnung dient der Ermittlung der Veränderung der liquiden Mittel. Die Cash Flow-Berechnung wird in 3 Teilbereiche untergliedert (vgl KFS/BW 2):

Im **Cash Flow I** wird der Cash Flow aus der operativen Tätigkeit dargestellt.

Ein wesentlicher Posten des Cash Flow I sind unbare Aufwendungen, wie zB Abschreibung oder die Auflösung des Disagios, welche aufgrund ihrer Zahlungsunwirksamkeit wieder zum Jahresüberschuss hinzugerechnet werden müssen. Aus demselben Grund sind auch unbare Erträge, wie zB die Auflösung von Investitionszuschüssen, abzuziehen.

Die Veränderung des **kurzfristigen Umlaufvermögens** ist im Wesentlichen auf die Veränderungen des Forderungsstandes aus der Gewährung des Verlustabdeckungszuschusses zurückzuführen. Außerdem führt der Eingang der Forderung aus der Verrechnung mit dem Treuhandkonto iZm der Anleiheausgabe zu einem Zufluss im Jahr 2016 (dem Zufluss steht jedoch ein Abfluss durch die Tilgung einer (Liefer)Verbindlichkeit in selber Höhe gegenüber, weshalb letztlich kein unmittelbarer Einfluss auf den Cashflow besteht).

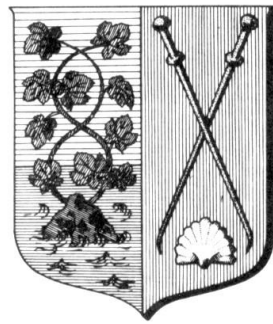
Der deutliche Zahlungsabfluss im Jahr 2016 bei den **kurzfristigen Verbindlichkeiten** resultiert im Wesentlichen aus der Begleichung der Verbindlichkeit gegenüber WT80 iZm der Anleiheausgabe und aus den annahmegemäß erfolgten Tilgungen von Rechnungen iZm dem ORG Neubau (vgl auch unter 6.1.2). Der Abfluss im Jahr 2017 ist auf die Bezahlung einer Verbindlichkeit für Eintragungsgebühren zurückzuführen. Diese Umstände führen auch dazu, dass im Jahr 2016 insgesamt ein negativer Cash Flow aus der operativen Tätigkeit entsteht.

Der **Cash Flow II** berücksichtigt getätigte Investitionen, den Zufluss aus dem Verkauf von Anlagevermögen und die Gewährung/Rückzahlung der Ausleihung an die MGG.

Der **Cash Flow III** berücksichtigt Finanzierungstätigkeiten. Dies umfasst neben Kreditaufnahmen und -tilgungen auch die Anleihentilgung (siehe Punkt 3). Die Höhe der Kreditaufnahmen entspricht idR den getätigten Investitionen. Im Jahr 2018 wurde informationsgemäß die Instandhaltung des Daches der Halle der Druckfabrik iHv TEUR 270 fremdfinanziert, daher liegt die Aufnahme der Finanzkredite über den Auszahlungen für Investitionen. Die außergewöhnlich hohe Tilgung im Jahr 2017 resultiert aus der **Rückzahlung des Kredites** für die Containerschule iHv **TEUR 715**, welcher informationsgemäß im 1. Halbjahr 2017 fällig wird. Laufende Zinsaufwendungen und –erträge für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind im operativen Cash Flow (Cash Flow I) enthalten.

Insgesamt sind **starke Schwankungen** im Cash Flow zu erkennen, die vor allem aus den oben beschriebenen Unregelmäßigkeiten im operativen Cash Flow, der einmalig hohen Kreditrückzahlung im Jahr 2017 (für den Kredit der Containerschule) und den ab 2017 budgetierten Mieteinnahmen durch die Vermietung des ORG Neubaus an den Bund zurückzuführen sind.

Marktgemeinde Guntramsdorf Mittelfristiger Finanzplan 2017 - 2021



MFP Voranschlagsquerschnitt Planjahre

Voranschlag 2017 (Plan 2018 - 2021)
Voranschlag 2017 - Querschnitt (Anlage 5b)

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
I. Querschnitt				
Einnahmen der laufenden Gebarung				
10 Eigene Steuern	Unterklassen 83 bis 85 ohne Gruppen 852, 858 und 859	7.647.400,00	220.000,00	7.427.400,00
11 Ertragsanteile	Gruppen 858 und 859	7.232.300,00	0,00	7.232.300,00
12 Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen	Gruppe 852	3.908.900,00	3.750.400,00	158.500,00
13 Einnahmen aus Leistungen	Unterklasse 81	2.310.300,00	184.700,00	2.125.600,00
14 Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	Gruppen 820, 822 bis 825	787.000,00	527.500,00	259.500,00
15 Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 860 bis 864, 888	406.900,00	334.800,00	72.100,00
16 Sonstige laufende Transfereinnahmen	Gruppen 865 bis 868, 880	67.500,00	0,00	67.500,00
17 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89)	Gruppe 869	0,00	0,00	0,00
18 Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen	Unterklasse 80, Gruppen 827 bis 829	1.940.900,00	942.300,00	998.600,00
19 Summe 1 (laufende Einnahmen)		24.301.200,00	5.959.700,00	18.341.500,00
Ausgaben der laufenden Gebarung				
20 Leistungen für Personal	Klasse 5	5.337.500,00	1.188.200,00	4.149.300,00
21 Pensionen und sonstige Ruhebezüge	Gruppe 760	229.900,00	0,00	229.900,00
22 Bezüge der gewählten Organe	Gruppe 721	482.500,00	0,00	482.500,00
23 Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	Klasse 4	469.400,00	131.300,00	338.100,00
24 Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6 ohne Gruppen 650, 651, 653 und 654, Unterklassen 70 bis 72 ohne Gruppe 721	9.940.800,00	3.359.300,00	6.581.500,00
25 Zinsen für Finanzschulden	Gruppen 650, 651, 653 und 654	155.800,00	40.100,00	115.700,00
26 Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 750 bis 754	5.063.600,00	0,00	5.063.600,00
27 Sonstige laufende Transferausgaben	Gruppen 755 bis 757, 759, 764, 768 und 780	91.000,00	0,00	91.000,00
28 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89)	Gruppe 769	0,00	0,00	0,00
29 Summe 2 (laufende Ausgaben)		21.770.500,00	4.718.900,00	17.051.600,00
91 Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	Summe 1 minus Summe 2	2.530.700,00	1.240.800,00	1.289.900,00

Voranschlag 2017 (Plan 2018 - 2021)
Voranschlag 2017 - Querschnitt (Anlage 5b)

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen				
30 Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05	3.304.000,00	0,00	3.304.000,00
31 Veräußerung von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	100,00	0,00	100,00
32 Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	0,00	0,00	0,00
33 Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 870 bis 874, 889	348.700,00	0,00	348.700,00
34 Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	Gruppen 875 bis 878, 885	0,00	0,00	0,00
39 Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen		3.652.800,00	0,00	3.652.800,00
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen				
40 Erwerb von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05	2.923.700,00	545.300,00	2.378.400,00
41 Erwerb von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	431.100,00	234.900,00	196.200,00
42 Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	0,00	0,00	0,00
43 Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 770 bis 774	75.700,00	0,00	75.700,00
44 Sonstige Kapitaltransferzahlungen	Gruppen 775 bis 778, 785	5.819.800,00	0,00	5.819.800,00
49 Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen		9.250.300,00	780.200,00	8.470.100,00
92 Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	Summe 3 minus Summe 4	-5.597.500,00	-780.200,00	-4.817.300,00

Voranschlag 2017 (Plan 2018 - 2021)
Voranschlag 2017 - Querschnitt (Anlage 5b)

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
Einnahmen aus Finanztransaktionen				
50 Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen	Unterklasse 08, Gruppe 220	0,00	0,00	0,00
51 Entnahmen aus Rücklagen	Gruppe 298	0,00	0,00	0,00
52 Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254	0,00	0,00	0,00
53 Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245 bis 247, 249, 255 bis 257 und 259	5.000,00	0,00	5.000,00
54 Aufnahmen von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354	0,00	0,00	0,00
55 Aufnahme von Finanzschulden von anderen	Gruppen 345 bis 349, 355 bis 359	6.052.800,00	452.800,00	5.600.000,00
56 Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten Betrieben der Gemeinde	Gruppe 879	0,00	0,00	0,00
59 Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen		6.057.800,00	452.800,00	5.605.000,00
Ausgaben aus Finanztransaktionen				
60 Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen	Unterklasse 08, Gruppe 220	7.500,00	0,00	7.500,00
61 Zuführungen an Rücklagen	Gruppe 298	0,00	0,00	0,00
62 Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254	0,00	0,00	0,00
63 Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245 bis 247, 249, 255 bis 257 und 259	5.000,00	0,00	5.000,00
64 Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354	21.500,00	200,00	21.300,00
65 Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen	Gruppen 345 bis 349, 355 bis 359	5.925.500,00	5.341.300,00	584.200,00
66 Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten Betrieben der Gemeinde	Gruppe 779	0,00	0,00	0,00
69 Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen		5.959.500,00	5.341.500,00	618.000,00
93 Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	Summe 5 minus Summe 6	98.300,00	-4.888.700,00	4.987.000,00
94 Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnung zwischen ord. und ao. Haushalt und ohne Abwicklung		-2.968.500,00	-4.428.100,00	1.459.600,00

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
II. Ableitung des Finanzierungssaldos				
70 Jahresergebnis Haushalt ohne A 85 - 89 und ohne Finanztransaktionen	Saldo 1 plus Saldo 2			-3.527.400,00
71 Überrechnung Jahresergebnis A 85 - 89	Saldo 4 der Spalte „davon A 85-89“			-4.428.100,00
95 Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)				-7.955.500,00
III. Übersicht Gesamthaushalt				
80 Einnahmen der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 1, 3 und 5	34.011.800,00		
81 Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführungen aus dem ao. Haushalt	Gruppe 910	6.135.900,00		
82 Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre	Gruppe 963	4.073.900,00		
83 Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr	Gruppe 968	0,00		
79 Summe 7: Gesamteinnahmen		44.221.600,00		
84 Ausgaben der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 2, 4 und 6	36.980.300,00		
85 Zuführungen an den ao Haushalt und Rückführungen an den ord. Haushalt	Gruppe 910	6.135.900,00		
86 Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre	Gruppe 964	1.105.400,00		
87 Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr	Gruppe 967	0,00		
89 Summe 8: Gesamtausgaben		44.221.600,00		
99 Administratives Jahresergebnis	Summe 7 minus Summe 8	0,00		

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
I. Querschnitt				
Einnahmen der laufenden Gebarung				
10 Eigene Steuern	Unterklassen 83 bis 85 ohne Gruppen 852, 858 und 859	7.891.200,00	226.600,00	7.664.600,00
11 Ertragsanteile	Gruppen 858 und 859	7.449.300,00	0,00	7.449.300,00
12 Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	Gruppe 852	4.026.100,00	3.862.800,00	163.300,00
13 Einnahmen aus Leistungen	Unterklasse 81	2.350.500,00	190.300,00	2.160.200,00
14 Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	Gruppen 820, 822 bis 825	808.500,00	543.000,00	265.500,00
15 Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 860 bis 864, 888	406.100,00	335.200,00	70.900,00
16 Sonstige laufende Transfereinnahmen	Gruppen 865 bis 868, 880	69.500,00	0,00	69.500,00
17 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89)	Gruppe 869	91.500,00	0,00	91.500,00
18 Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen	Unterklasse 80, Gruppen 827 bis 829	1.981.900,00	954.500,00	1.027.400,00
19 Summe 1 (laufende Einnahmen)		25.074.600,00	6.112.400,00	18.962.200,00
Ausgaben der laufenden Gebarung				
20 Leistungen für Personal	Klasse 5	5.489.700,00	1.223.900,00	4.265.800,00
21 Pensionen und sonstige Ruhebezüge	Gruppe 760	236.700,00	0,00	236.700,00
22 Bezüge der gewählten Organe	Gruppe 721	497.100,00	0,00	497.100,00
23 Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	Klasse 4	481.800,00	135.300,00	346.500,00
24 Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6 ohne Gruppen 650, 651, 653 und 654, Unterklassen 70 bis 72 ohne Gruppe 721	10.096.300,00	3.403.700,00	6.692.600,00
25 Zinsen für Finanzschulden	Gruppen 650, 651, 653 und 654	174.900,00	52.700,00	122.200,00
26 Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 750 bis 754	5.107.200,00	0,00	5.107.200,00
27 Sonstige laufende Transferausgaben	Gruppen 755 bis 757, 759, 764, 768 und 780	93.700,00	0,00	93.700,00
28 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89)	Gruppe 769	91.500,00	91.500,00	0,00
29 Summe 2 (laufende Ausgaben)		22.268.900,00	4.907.100,00	17.361.800,00
91 Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	Summe 1 minus Summe 2	2.805.700,00	1.205.300,00	1.600.400,00

Voranschlag 2017 (Plan 2018 - 2021)
Plan 2018 - Querschnitt (Anlage 5b)

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen				
30 Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05	0,00	0,00	0,00
31 Veräußerung von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	0,00	0,00	0,00
32 Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	0,00	0,00	0,00
33 Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 870 bis 874, 889	203.400,00	0,00	203.400,00
34 Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	Gruppen 875 bis 878, 885	0,00	0,00	0,00
39 Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen		203.400,00	0,00	203.400,00
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen				
40 Erwerb von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05	1.346.900,00	780.300,00	566.600,00
41 Erwerb von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	224.300,00	36.000,00	188.300,00
42 Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	0,00	0,00	0,00
43 Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 770 bis 774	38.100,00	0,00	38.100,00
44 Sonstige Kapitaltransferzahlungen	Gruppen 775 bis 778, 785	357.800,00	0,00	357.800,00
49 Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen		1.967.100,00	816.300,00	1.150.800,00
92 Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	Summe 3 minus Summe 4	-1.763.700,00	-816.300,00	-947.400,00

Voranschlag 2017 (Plan 2018 - 2021)
Plan 2018 - Querschnitt (Anlage 5b)

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
Einnahmen aus Finanztransaktionen				
50 Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen	Unterklasse 08, Gruppe 220	0,00	0,00	0,00
51 Entnahmen aus Rücklagen	Gruppe 298	0,00	0,00	0,00
52 Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254	0,00	0,00	0,00
53 Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245 bis 247, 249, 255 bis 257 und 259	5.000,00	0,00	5.000,00
54 Aufnahmen von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354	0,00	0,00	0,00
55 Aufnahme von Finanzschulden von anderen	Gruppen 345 bis 349, 355 bis 359	482.800,00	482.800,00	0,00
56 Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten Betrieben der Gemeinde	Gruppe 879	0,00	0,00	0,00
59 Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen		487.800,00	482.800,00	5.000,00
Ausgaben aus Finanztransaktionen				
60 Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen	Unterklasse 08, Gruppe 220	7.700,00	0,00	7.700,00
61 Zuführungen an Rücklagen	Gruppe 298	0,00	0,00	0,00
62 Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254	0,00	0,00	0,00
63 Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245 bis 247, 249, 255 bis 257 und 259	5.000,00	0,00	5.000,00
64 Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354	10.900,00	200,00	10.700,00
65 Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen	Gruppen 345 bis 349, 355 bis 359	1.506.200,00	871.600,00	634.600,00
66 Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten Betrieben der Gemeinde	Gruppe 779	0,00	0,00	0,00
69 Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen		1.529.800,00	871.800,00	658.000,00
93 Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	Summe 5 minus Summe 6	-1.042.000,00	-389.000,00	-653.000,00
94 Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnung zwischen ord. und ao. Haushalt und ohne Abwicklung		0,00	0,00	0,00

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
-------------	--	---------------	-----------------	----------------------

II. Ableitung des Finanzierungssaldos

70	Jahresergebnis Haushalt ohne A 85 - 89 und ohne Finanztransaktionen	Saldo 1 plus Saldo 2		653.000,00
71	Überrechnung Jahresergebnis A 85 - 89	Saldo 4 der Spalte „davon A 85-89“		0,00
95	Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)			653.000,00

III. Übersicht Gesamthaushalt

80	Einnahmen der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 1, 3 und 5	25.765.800,00	
81	Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführungen aus dem ao. Haushalt	Gruppe 910	723.700,00	
82	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre	Gruppe 963	0,00	
83	Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr	Gruppe 968	0,00	
79	Summe 7: Gesamteinnahmen		26.489.500,00	
84	Ausgaben der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 2, 4 und 6	25.765.800,00	
85	Zuführungen an den ao Haushalt und Rückführungen an den ord. Haushalt	Gruppe 910	723.700,00	
86	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre	Gruppe 964	0,00	
87	Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr	Gruppe 967	0,00	
89	Summe 8: Gesamtausgaben		26.489.500,00	
99	Administratives Jahresergebnis	Summe 7 minus Summe 8	0,00	

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
I. Querschnitt				
Einnahmen der laufenden Gebarung				
10 Eigene Steuern	Unterklassen 83 bis 85 ohne Gruppen 852, 858 und 859	8.103.900,00	233.400,00	7.870.500,00
11 Ertragsanteile	Gruppen 858 und 859	7.672.700,00	0,00	7.672.700,00
12 Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	Gruppe 852	4.147.200,00	3.979.000,00	168.200,00
13 Einnahmen aus Leistungen	Unterklasse 81	2.392.900,00	195.900,00	2.197.000,00
14 Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	Gruppen 820, 822 bis 825	830.100,00	559.000,00	271.100,00
15 Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 860 bis 864, 888	406.300,00	335.700,00	70.600,00
16 Sonstige laufende Transfereinnahmen	Gruppen 865 bis 868, 880	71.600,00	0,00	71.600,00
17 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89)	Gruppe 869	103.700,00	0,00	103.700,00
18 Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen	Unterklasse 80, Gruppen 827 bis 829	2.024.800,00	967.000,00	1.057.800,00
19 Summe 1 (laufende Einnahmen)		25.753.200,00	6.270.000,00	19.483.200,00
Ausgaben der laufenden Gebarung				
20 Leistungen für Personal	Klasse 5	5.737.500,00	1.260.700,00	4.476.800,00
21 Pensionen und sonstige Ruhebezüge	Gruppe 760	243.800,00	0,00	243.800,00
22 Bezüge der gewählten Organe	Gruppe 721	511.900,00	0,00	511.900,00
23 Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	Klasse 4	496.100,00	139.000,00	357.100,00
24 Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6 ohne Gruppen 650, 651, 653 und 654, Unterklassen 70 bis 72 ohne Gruppe 721	10.221.800,00	3.477.500,00	6.744.300,00
25 Zinsen für Finanzschulden	Gruppen 650, 651, 653 und 654	179.400,00	57.300,00	122.100,00
26 Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 750 bis 754	5.299.900,00	0,00	5.299.900,00
27 Sonstige laufende Transferausgaben	Gruppen 755 bis 757, 759, 764, 768 und 780	96.500,00	0,00	96.500,00
28 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89)	Gruppe 769	103.700,00	103.700,00	0,00
29 Summe 2 (laufende Ausgaben)		22.890.600,00	5.038.200,00	17.852.400,00
91 Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	Summe 1 minus Summe 2	2.862.600,00	1.231.800,00	1.630.800,00

Voranschlag 2017 (Plan 2018 - 2021)
Plan 2019 - Querschnitt (Anlage 5b)

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen				
30 Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05	0,00	0,00	0,00
31 Veräußerung von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	0,00	0,00	0,00
32 Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	0,00	0,00	0,00
33 Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 870 bis 874, 889	203.500,00	0,00	203.500,00
34 Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	Gruppen 875 bis 878, 885	0,00	0,00	0,00
39 Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen		203.500,00	0,00	203.500,00
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen				
40 Erwerb von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05	1.326.500,00	758.800,00	567.700,00
41 Erwerb von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	108.500,00	37.000,00	71.500,00
42 Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	0,00	0,00	0,00
43 Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 770 bis 774	39.100,00	0,00	39.100,00
44 Sonstige Kapitaltransferzahlungen	Gruppen 775 bis 778, 785	738.900,00	0,00	738.900,00
49 Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen		2.213.000,00	795.800,00	1.417.200,00
92 Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	Summe 3 minus Summe 4	-2.009.500,00	-795.800,00	-1.213.700,00

Voranschlag 2017 (Plan 2018 - 2021)
Plan 2019 - Querschnitt (Anlage 5b)

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
Einnahmen aus Finanztransaktionen				
50 Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen	Unterklasse 08, Gruppe 220	0,00	0,00	0,00
51 Entnahmen aus Rücklagen	Gruppe 298	0,00	0,00	0,00
52 Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254	0,00	0,00	0,00
53 Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245 bis 247, 249, 255 bis 257 und 259	5.000,00	0,00	5.000,00
54 Aufnahmen von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354	0,00	0,00	0,00
55 Aufnahme von Finanzschulden von anderen	Gruppen 345 bis 349, 355 bis 359	712.800,00	462.800,00	250.000,00
56 Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten Betrieben der Gemeinde	Gruppe 879	0,00	0,00	0,00
59 Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen		717.800,00	462.800,00	255.000,00
Ausgaben aus Finanztransaktionen				
60 Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen	Unterklasse 08, Gruppe 220	8.000,00	0,00	8.000,00
61 Zuführungen an Rücklagen	Gruppe 298	0,00	0,00	0,00
62 Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254	0,00	0,00	0,00
63 Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245 bis 247, 249, 255 bis 257 und 259	5.000,00	0,00	5.000,00
64 Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354	7.700,00	200,00	7.500,00
65 Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen	Gruppen 345 bis 349, 355 bis 359	1.550.200,00	898.600,00	651.600,00
66 Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten Betrieben der Gemeinde	Gruppe 779	0,00	0,00	0,00
69 Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen		1.570.900,00	898.800,00	672.100,00
93 Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	Summe 5 minus Summe 6	-853.100,00	-436.000,00	-417.100,00
94 Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnung zwischen ord. und ao. Haushalt und ohne Abwicklung		0,00	0,00	0,00

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
-------------	--	---------------	-----------------	----------------------

II. Ableitung des Finanzierungssaldos

70	Jahresergebnis Haushalt ohne A 85 - 89 und ohne Finanztransaktionen	Saldo 1 plus Saldo 2		417.100,00
71	Überrechnung Jahresergebnis A 85 - 89	Saldo 4 der Spalte „davon A 85-89“		0,00
95	Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)			417.100,00

III. Übersicht Gesamthaushalt

80	Einnahmen der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 1, 3 und 5	26.674.500,00	
81	Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführungen aus dem ao. Haushalt	Gruppe 910	353.400,00	
82	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre	Gruppe 963	0,00	
83	Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr	Gruppe 968	0,00	
79	Summe 7: Gesamteinnahmen		27.027.900,00	
84	Ausgaben der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 2, 4 und 6	26.674.500,00	
85	Zuführungen an den ao Haushalt und Rückführungen an den ord. Haushalt	Gruppe 910	353.400,00	
86	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre	Gruppe 964	0,00	
87	Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr	Gruppe 967	0,00	
89	Summe 8: Gesamtausgaben		27.027.900,00	
99	Administratives Jahresergebnis	Summe 7 minus Summe 8	0,00	

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
I. Querschnitt				
Einnahmen der laufenden Gebarung				
10 Eigene Steuern	Unterklassen 83 bis 85 ohne Gruppen 852, 858 und 859	8.101.200,00	240.400,00	7.860.800,00
11 Ertragsanteile	Gruppen 858 und 859	7.902.900,00	0,00	7.902.900,00
12 Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	Gruppe 852	4.271.400,00	4.098.200,00	173.200,00
13 Einnahmen aus Leistungen	Unterklasse 81	2.437.100,00	201.700,00	2.235.400,00
14 Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	Gruppen 820, 822 bis 825	852.900,00	575.400,00	277.500,00
15 Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 860 bis 864, 888	400.400,00	336.200,00	64.200,00
16 Sonstige laufende Transfereinnahmen	Gruppen 865 bis 868, 880	73.700,00	0,00	73.700,00
17 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89)	Gruppe 869	106.500,00	0,00	106.500,00
18 Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen	Unterklasse 80, Gruppen 827 bis 829	2.068.000,00	979.800,00	1.088.200,00
19 Summe 1 (laufende Einnahmen)		26.214.100,00	6.431.700,00	19.782.400,00
Ausgaben der laufenden Gebarung				
20 Leistungen für Personal	Klasse 5	5.885.400,00	1.298.600,00	4.586.800,00
21 Pensionen und sonstige Ruhebezüge	Gruppe 760	251.200,00	0,00	251.200,00
22 Bezüge der gewählten Organe	Gruppe 721	527.300,00	0,00	527.300,00
23 Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	Klasse 4	511.100,00	143.200,00	367.900,00
24 Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6 ohne Gruppen 650, 651, 653 und 654, Unterklassen 70 bis 72 ohne Gruppe 721	10.327.000,00	3.562.900,00	6.764.100,00
25 Zinsen für Finanzschulden	Gruppen 650, 651, 653 und 654	178.100,00	61.000,00	117.100,00
26 Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 750 bis 754	5.500.100,00	0,00	5.500.100,00
27 Sonstige laufende Transferausgaben	Gruppen 755 bis 757, 759, 764, 768 und 780	99.400,00	0,00	99.400,00
28 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89)	Gruppe 769	106.500,00	106.500,00	0,00
29 Summe 2 (laufende Ausgaben)		23.386.100,00	5.172.200,00	18.213.900,00
91 Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	Summe 1 minus Summe 2	2.828.000,00	1.259.500,00	1.568.500,00

Voranschlag 2017 (Plan 2018 - 2021)
Plan 2020 - Querschnitt (Anlage 5b)

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen				
30 Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05	0,00	0,00	0,00
31 Veräußerung von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	0,00	0,00	0,00
32 Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	0,00	0,00	0,00
33 Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 870 bis 874, 889	203.500,00	0,00	203.500,00
34 Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	Gruppen 875 bis 878, 885	0,00	0,00	0,00
39 Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen		203.500,00	0,00	203.500,00
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen				
40 Erwerb von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05	1.508.200,00	739.200,00	769.000,00
41 Erwerb von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	111.600,00	38.100,00	73.500,00
42 Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	0,00	0,00	0,00
43 Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 770 bis 774	40.400,00	0,00	40.400,00
44 Sonstige Kapitaltransferzahlungen	Gruppen 775 bis 778, 785	219.000,00	0,00	219.000,00
49 Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen		1.879.200,00	777.300,00	1.101.900,00
92 Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	Summe 3 minus Summe 4	-1.675.700,00	-777.300,00	-898.400,00

Voranschlag 2017 (Plan 2018 - 2021)
Plan 2020 - Querschnitt (Anlage 5b)

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
Einnahmen aus Finanztransaktionen				
50 Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen	Unterklasse 08, Gruppe 220	0,00	0,00	0,00
51 Entnahmen aus Rücklagen	Gruppe 298	0,00	0,00	0,00
52 Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254	0,00	0,00	0,00
53 Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245 bis 247, 249, 255 bis 257 und 259	5.000,00	0,00	5.000,00
54 Aufnahmen von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354	0,00	0,00	0,00
55 Aufnahme von Finanzschulden von anderen	Gruppen 345 bis 349, 355 bis 359	442.800,00	442.800,00	0,00
56 Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten Betrieben der Gemeinde	Gruppe 879	0,00	0,00	0,00
59 Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen		447.800,00	442.800,00	5.000,00
Ausgaben aus Finanztransaktionen				
60 Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen	Unterklasse 08, Gruppe 220	8.200,00	0,00	8.200,00
61 Zuführungen an Rücklagen	Gruppe 298	0,00	0,00	0,00
62 Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254	0,00	0,00	0,00
63 Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245 bis 247, 249, 255 bis 257 und 259	5.000,00	0,00	5.000,00
64 Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354	6.300,00	200,00	6.100,00
65 Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen	Gruppen 345 bis 349, 355 bis 359	1.580.600,00	924.800,00	655.800,00
66 Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten Betrieben der Gemeinde	Gruppe 779	0,00	0,00	0,00
69 Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen		1.600.100,00	925.000,00	675.100,00
93 Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	Summe 5 minus Summe 6	-1.152.300,00	-482.200,00	-670.100,00
94 Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnung zwischen ord. und ao. Haushalt und ohne Abwicklung		0,00	0,00	0,00

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
-------------	--	---------------	-----------------	----------------------

II. Ableitung des Finanzierungssaldos

70	Jahresergebnis Haushalt ohne A 85 - 89 und ohne Finanztransaktionen	Saldo 1 plus Saldo 2		670.100,00
71	Überrechnung Jahresergebnis A 85 - 89	Saldo 4 der Spalte „davon A 85-89“		0,00
95	Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)			670.100,00

III. Übersicht Gesamthaushalt

80	Einnahmen der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 1, 3 und 5	26.865.400,00	
81	Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführungen aus dem ao. Haushalt	Gruppe 910	803.800,00	
82	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre	Gruppe 963	0,00	
83	Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr	Gruppe 968	0,00	
79	Summe 7: Gesamteinnahmen		27.669.200,00	
84	Ausgaben der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 2, 4 und 6	26.865.400,00	
85	Zuführungen an den ao Haushalt und Rückführungen an den ord. Haushalt	Gruppe 910	803.800,00	
86	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre	Gruppe 964	0,00	
87	Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr	Gruppe 967	0,00	
89	Summe 8: Gesamtausgaben		27.669.200,00	
99	Administratives Jahresergebnis	Summe 7 minus Summe 8	0,00	

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
I. Querschnitt				
Einnahmen der laufenden Gebarung				
10 Eigene Steuern	Unterklassen 83 bis 85 ohne Gruppen 852, 858 und 859	8.323.000,00	247.600,00	8.075.400,00
11 Ertragsanteile	Gruppen 858 und 859	8.140.000,00	0,00	8.140.000,00
12 Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen	Gruppe 852	4.399.600,00	4.221.200,00	178.400,00
13 Einnahmen aus Leistungen	Unterklasse 81	2.482.700,00	207.800,00	2.274.900,00
14 Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	Gruppen 820, 822 bis 825	876.300,00	592.300,00	284.000,00
15 Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 860 bis 864, 888	401.500,00	336.700,00	64.800,00
16 Sonstige laufende Transfereinnahmen	Gruppen 865 bis 868, 880	76.000,00	0,00	76.000,00
17 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89)	Gruppe 869	80.300,00	0,00	80.300,00
18 Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen	Unterklasse 80, Gruppen 827 bis 829	1.954.000,00	833.500,00	1.120.500,00
19 Summe 1 (laufende Einnahmen)		26.733.400,00	6.439.100,00	20.294.300,00
Ausgaben der laufenden Gebarung				
20 Leistungen für Personal	Klasse 5	6.082.400,00	1.367.800,00	4.714.600,00
21 Pensionen und sonstige Ruhebezüge	Gruppe 760	258.700,00	0,00	258.700,00
22 Bezüge der gewählten Organe	Gruppe 721	543.100,00	0,00	543.100,00
23 Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	Klasse 4	527.400,00	147.700,00	379.700,00
24 Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6 ohne Gruppen 650, 651, 653 und 654, Unterklassen 70 bis 72 ohne Gruppe 721	10.548.600,00	3.650.100,00	6.898.500,00
25 Zinsen für Finanzschulden	Gruppen 650, 651, 653 und 654	175.900,00	64.400,00	111.500,00
26 Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 750 bis 754	5.708.000,00	0,00	5.708.000,00
27 Sonstige laufende Transferausgaben	Gruppen 755 bis 757, 759, 764, 768 und 780	102.200,00	0,00	102.200,00
28 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89)	Gruppe 769	80.300,00	80.300,00	0,00
29 Summe 2 (laufende Ausgaben)		24.026.600,00	5.310.300,00	18.716.300,00
91 Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	Summe 1 minus Summe 2	2.706.800,00	1.128.800,00	1.578.000,00

Voranschlag 2017 (Plan 2018 - 2021)
Plan 2021 - Querschnitt (Anlage 5b)

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen				
30 Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05	0,00	0,00	0,00
31 Veräußerung von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	0,00	0,00	0,00
32 Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	0,00	0,00	0,00
33 Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 870 bis 874, 889	203.500,00	0,00	203.500,00
34 Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	Gruppen 875 bis 878, 885	0,00	0,00	0,00
39 Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen		203.500,00	0,00	203.500,00
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen				
40 Erwerb von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05	1.492.200,00	722.000,00	770.200,00
41 Erwerb von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	115.600,00	39.400,00	76.200,00
42 Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	0,00	0,00	0,00
43 Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 770 bis 774	41.500,00	0,00	41.500,00
44 Sonstige Kapitaltransferzahlungen	Gruppen 775 bis 778, 785	224.600,00	0,00	224.600,00
49 Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen		1.873.900,00	761.400,00	1.112.500,00
92 Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	Summe 3 minus Summe 4	-1.670.400,00	-761.400,00	-909.000,00

Voranschlag 2017 (Plan 2018 - 2021)
Plan 2021 - Querschnitt (Anlage 5b)

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
Einnahmen aus Finanztransaktionen				
50 Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen	Unterklasse 08, Gruppe 220	0,00	0,00	0,00
51 Entnahmen aus Rücklagen	Gruppe 298	0,00	0,00	0,00
52 Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254	0,00	0,00	0,00
53 Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245 bis 247, 249, 255 bis 257 und 259	5.000,00	0,00	5.000,00
54 Aufnahmen von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354	0,00	0,00	0,00
55 Aufnahme von Finanzschulden von anderen	Gruppen 345 bis 349, 355 bis 359	422.800,00	422.800,00	0,00
56 Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten Betrieben der Gemeinde	Gruppe 879	0,00	0,00	0,00
59 Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen		427.800,00	422.800,00	5.000,00
Ausgaben aus Finanztransaktionen				
60 Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen	Unterklasse 08, Gruppe 220	8.400,00	0,00	8.400,00
61 Zuführungen an Rücklagen	Gruppe 298	0,00	0,00	0,00
62 Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254	0,00	0,00	0,00
63 Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245 bis 247, 249, 255 bis 257 und 259	5.000,00	0,00	5.000,00
64 Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354	200,00	200,00	0,00
65 Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen	Gruppen 345 bis 349, 355 bis 359	1.450.600,00	790.000,00	660.600,00
66 Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten Betrieben der Gemeinde	Gruppe 779	0,00	0,00	0,00
69 Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen		1.464.200,00	790.200,00	674.000,00
93 Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	Summe 5 minus Summe 6	-1.036.400,00	-367.400,00	-669.000,00
94 Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnung zwischen ord. und ao. Haushalt und ohne Abwicklung		0,00	0,00	0,00

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
-------------	--	---------------	-----------------	----------------------

II. Ableitung des Finanzierungssaldos

70	Jahresergebnis Haushalt ohne A 85 - 89 und ohne Finanztransaktionen	Saldo 1 plus Saldo 2		669.000,00
71	Überrechnung Jahresergebnis A 85 - 89	Saldo 4 der Spalte „davon A 85-89“		0,00
95	Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)			669.000,00

III. Übersicht Gesamthaushalt

80	Einnahmen der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 1, 3 und 5	27.364.700,00	
81	Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführungen aus dem ao. Haushalt	Gruppe 910	806.600,00	
82	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre	Gruppe 963	0,00	
83	Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr	Gruppe 968	0,00	
79	Summe 7: Gesamteinnahmen		28.171.300,00	
84	Ausgaben der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 2, 4 und 6	27.364.700,00	
85	Zuführungen an den ao Haushalt und Rückführungen an den ord. Haushalt	Gruppe 910	806.600,00	
86	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre	Gruppe 964	0,00	
87	Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr	Gruppe 967	0,00	
89	Summe 8: Gesamtausgaben		28.171.300,00	
99	Administratives Jahresergebnis	Summe 7 minus Summe 8	0,00	

MFP Freie Budgetspitze

Voranschlag 2017 (Plan 2018 - 2021)

Freie Budgetspitze

Bezeichnung	Basis 2013	Basis 2014	Basis 2015	VA 2016	VA 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Einnahmen der lfd. Gebarung (OH,Qu.10-18 mit A85-89)	0	0	0	24.747.000	24.301.200	25.074.600	25.753.200	26.214.100	26.733.400
- Ausgaben der lfd. Gebarung (OH,Qu.20-28 mit A85-89)	0	0	0	19.597.300	21.750.500	22.268.900	22.890.600	23.386.100	24.026.600
= Ergebnis der lfd. Gebarung	0	0	0	5.149.700	2.550.700	2.805.700	2.862.600	2.828.000	2.706.800
- Tilgungen (Posten 340-346)	0	0	0	894.200	1.447.000	1.517.100	1.557.900	1.586.900	1.450.800
+ Tilgungszuschüsse (Posten 8702)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Interessentenbeiträge (Posten 844,850)	0	0	0	714.000	341.100	347.800	354.600	361.600	368.900
- Sonst. einmalige Einnahmen (Qu. 10-18)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Sonst. einmalige Ausgaben (Qu. 20-28)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Freie Budgetspitze	0	0	0	3.541.500	762.600	940.800	950.100	879.500	887.100

MFP Schuldenentwicklung

Voranschlag 2017

Schuldenentwicklung

Bezeichnung	VA 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Gesamte Schulden					
Anfänglicher Stand	22.944.200	23.050.000	22.015.700	21.170.600	20.026.500
Zugang	6.052.800	482.800	712.800	442.800	422.800
Abgang	5.947.000	1.517.100	1.557.900	1.586.900	1.450.800
Stand Ende Haushaltsjahr	23.050.000	22.015.700	21.170.600	20.026.500	18.998.500
Zinsen	155.800	174.900	179.400	178.100	175.900
Ersätze	536.500	536.500	536.500	536.500	376.800
Gesamt-Schuldendienst	6.102.800	1.692.000	1.737.300	1.765.000	1.626.700
nicht Maastricht-relevante Schulden					
Anfänglicher Stand	13.662.900	8.774.200	8.385.200	7.949.200	7.467.000
Zugang	452.800	482.800	462.800	442.800	422.800
Abgang	5.341.500	871.800	898.800	925.000	790.200
Stand Ende Haushaltsjahr	8.774.200	8.385.200	7.949.200	7.467.000	7.099.600
Zinsen	40.100	52.700	57.300	61.000	64.400
Ersätze	536.500	536.500	536.500	536.500	376.800
Gesamt-Schuldendienst	5.381.600	924.500	956.100	986.000	854.600
Maastricht-relevante Schulden					
Anfänglicher Stand	9.281.300	14.275.800	13.630.500	13.221.400	12.559.500
Zugang	5.600.000	0	250.000	0	0
Abgang	605.500	645.300	659.100	661.900	660.600
Stand Ende Haushaltsjahr	14.275.800	13.630.500	13.221.400	12.559.500	11.898.900
Zinsen	115.700	122.200	122.100	117.100	111.500
Ersätze	0	0	0	0	0
Gesamt-Schuldendienst	721.200	767.500	781.200	779.000	772.100

Inhalt	Seite
Deckblatt	1
MFP Voranschlagsquerschnitt Planjahre	3
MFP Freie Budgetspitze	25
MFP Schuldenentwicklung	27

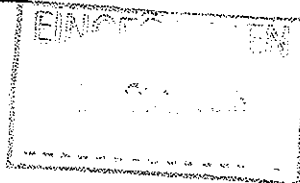
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
 Gruppe Innere Verwaltung
 Abteilung Gemeinden
 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Handwritten signature
 14.10.16

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
 Herrn Bürgermeister
 Marktgemeinde Guntramsdorf
 2353 Guntramsdorf



IVW3-A-3171001/013-2015
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
 Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noel.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Robert Vetter	12616		18. Oktober 2016
	Mag. Thomas Mayer	12549		
	Mag. Johannes Landsteiner	12578		

Betrifft
 Marktgemeinde Guntramsdorf,
 Verwaltungsbezirk Mödling,
 Stellungnahme zum Bericht über die Gebärungseinschau

Die Stellungnahme vom 29. August 2016 betreffend die Empfehlungen aus dem Bericht über die Gebärungseinschau wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Einige Punkte sind jedoch nicht ausreichend beantwortet bzw. weisen Fragen auf:

Stellungnahme zu Punkt 1.2

Für die Veranschlagung einer Verlustabdeckung einer Gemeindegesellschaft sollte zunächst die Planbilanz die Grundlage bilden. Die dort ausgewiesenen Abgänge können sowohl im mittelfristigen Finanzplan wie auch in den einzelnen Gemeindebudgets präliminiert werden. Die Abweichung zwischen Bilanzergebnis und Planbilanz kann natürlich erst ab Bekanntwerden in den Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag aufgenommen werden.

Da der Gemeinderat bei Gesellschaftsgründung beschlossen hat, die Verluste jeweils abzudecken, kann sich die Gesellschaft auf die Umsetzung berufen. Da Verluste und Liquidität in keinem direkten Verhältnis stehen sollte natürlich überlegt werden, die Verlustabdeckung auf jenen Betrag zu begrenzen, der für die Liquidität der Gesellschaft erforderlich ist. Dies bedarf allerdings einer Abänderung dieses Grundsatzbeschlusses.

Stellungnahme zu Punkt 1.3

Die Aufsummierung der Defizite soll in übersichtlicher Weise zeigen, wo diese zu finden sind und wie hoch sie sind, nicht jedem Mitglied des Gemeinderates ist der Rechnungsabschluss so vertraut, dass diese Ergebnisse sofort auffallen. Natürlich sind in der Aufstellung Bereiche enthalten, deren Einnahmen und Ausgaben die Gemeinde nicht frei gestalten kann, ein gewisses Einsparungspotenzial sollte daraus jedoch ableitbar sein.

Die Entwicklung der Ertragsanteile und der Umlagen ist ein Faktum, das das wirtschaftliche Handeln der Marktgemeinde nicht behindert sondern vielmehr fordert und kann hier keinesfalls als Begründung herangezogen werden.

Eine vom Land initiierte Aktion über die vereinsfreundlichste Gemeinde ist ein netter Anreiz, mehr für Vereine zu tun, da dies aber nicht mit einem finanziellen Mehrertrag verbunden ist, sollte die Aktion selbst auch nicht zu Mehrausgaben führen, wenn das Budget knapp ist. Die Förderung von Vereinen sollte so wie jede andere Förderung von einem direkten oder indirekten Nutzen für den Fördergeber abhängig gemacht werden.

Stellungnahme zu Punkt 3

Die in der Stellungnahme geäußerte Erwartung von höheren Kommunalsteuereinnahmen der nächsten Jahre hätte beispielsweise in den mittelfristigen Finanzplan eingearbeitet werden können. Andererseits entbehrt die Planung von Gewinnentnahmen aus der Gesellschaft der offiziellen Grundlage, da die Planrechnung der Gesellschaft diese Gewinne nicht ausweist. Die mittelfristige Finanzplanung hat besonders bei einem derart knappen Budget mit größter Sorgfalt zu erfolgen.

Stellungnahme zu Punkt 6

Als Entschuldigung für rechtswidriges Handeln (Auftragsvergaben ohne Budgetierung und ohne vorhandene Deckung) einen zinsenlosen Kredit anzuführen ist weder zweckmäßig noch stichhaltig. Die Frage des zinsenlosen Zahlungsaufschubes hätte sich bei ordnungsgemäßer Auftragsabwicklung gar nicht gestellt, da die Mittel bereitgestanden wären und somit die Zahlungsfristen eingehalten hätten werden können.

Dass auf dem Gemeindeamt keine Vereinbarung mit der Fa. Streit aufgelegt ist und die Verwaltung keinerlei Kenntnis von einer solchen besitzt bedeutet, dass die Firma Streit auch ohne Angabe von Gründen die Rechnung jederzeit legen und fällig stellen hätte können. Somit lag ein großes Liquiditätsrisiko für die Gemeinde vor, da die Gemeinde offensichtlich nicht über die erforderliche Reserven verfügt hat.

Stellungnahme zu Punkt 7

Die im Prüfbericht angeführte Intransparenz in der Darstellung der Anleihenbegebung in den Rechnungsabschlüssen und der Buchhaltung ist bereits dadurch evident, dass es der Marktgemeinde auch in der Beantwortung zum Einschaubericht noch nicht gelungen ist, die im Prüfbericht aufgezeigten Differenzen zwischen Einnahmen und Ausgaben der Anleihenbegebung (lt. Rechnungsabschlüssen € 110.103,08) zu erläutern. Die davor zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der besagten € 29.500.000 von der Gemeinde übermittelten Buchhaltungsaufstellungen weichen um insgesamt € 2.678.573,06 von den Ergebnissen der Rechnungsabschlüsse ab, sind also als Nachweis dafür, dass die Werte der Rechnungsabschlüsse korrekt sind, ungeeignet.

Transparente Darstellung der WT80-Begebung im Rechnungsabschluss würde bedeuten, dass unter einem eigenen Vorhaben auf der Einnahmenseite der Ertrag von € 29.500.000 ausgewiesen wird, dem die Ausgaben aus dem Verwendungsbeschluss in selber Höhe gegenüber stehen, ohne Umbuchungen über diverse andere Vorhaben. Dann hätte auch die Buchhaltung mit dem Rechnungsabschluss übereingestimmt.

Stellungnahme zu Punkt 8

Wenn die Datenübernahme aus dem Abwasser-Service-Betrieb nicht über eine Schnittstelle möglich ist, so sind die Ergebnisse auf andere Weise in die Buchhaltung der Marktgemeinde zu übernehmen.

Stellungnahme zu Punkt 10

siehe Punkt 1.3.

Stellungnahme zu Punkt 12.4

Eine Erhöhung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe sollte jedoch in den nächsten zwei Jahren erfolgen.

Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bei Vorschreibungen und Festsetzungen von Abgaben nicht maßgeblich ist, ob diese „moralisch zu vertreten“ sind. Die Abgabenbehörde hat die geltende Rechtslage zu vollziehen.

Gleiches gilt auch für den Fall, dass vom Gesetz eine Festsetzung nicht vorgesehen ist. Auf die im Prüfbericht getätigten Aussagen und angeführten rechtlichen Bestimmungen wird abermals hingewiesen.

Zur mangelnden Meldung der Entrichtung der Aufschließungsabgabe an das Grundbuchsgericht langte keine Stellungnahme ein.

Stellungnahme zu Punkt 12.5

Auf die korrekte Vorschreibung von Verwaltungsabgaben ist weiterhin Bedacht zu nehmen.

Stellungnahme zu Punkt 12.7

Zur mangelnden Erteilung einer Gebrauchserlaubnis für manche Gebrauchsarten langte keine Stellungnahme ein.

Hinsichtlich der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe für die Jakobi-Tage wäre die Höhe der vorgeschriebenen Gebrauchsabgabe von Interesse. Laut Kalkulation im Rahmen der Einschau, würden sich die Einnahmen der Gebrauchsabgabe nahezu verdoppeln.

Keine Stellungnahme langte zur falschen Vorschreibung der Gebrauchsabgabe für Zeitungsverkaufseinrichtungen ein.

Stellungnahme zu Punkt 12.8

Zur Ausbuchung der Hundeabgabe trotz Entstehung des Abgabenanspruches langte keine Stellungnahme ein.

Eine neue Verordnung ist bis dato nicht eingelangt.

Stellungnahme zu Punkt 12.9

Zur späten Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr wird festgehalten, dass diese Vorgangsweise grundsätzlich nicht rechtswidrig ist. Durch die gleichzeitige Vorschreibung der Errichtungsabgaben und Aufrollung der Kanalbenützungsgebühr, kommt es jedoch zu einer hohen Abgabeforderung, die zu Zahlungsschwierigkeiten der Abgabepflichtigen führen kann.

Eine neue Verordnung ist bis dato nicht eingelangt.

Stellungnahme zu Punkt 12.10

Keine Stellungnahme eingelangt.

Stellungnahme zu Punkt 12.11

Eine neue Verordnung ist bis dato nicht eingelangt.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass, im Einvernehmen mit GS4, vom Bürgermeister eine neue Friedhofsordnung zu erlassen ist (Anpassung an aktuelle Rechtslage).

Stellungnahme zu Punkt 12.12

Es ist weiterhin darauf zu achten, dass die Rückstände konsequent eingehoben werden und das Niveau an ausständigen Forderungen niedrig gehalten wird.

Ausdrücklich wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Übertragung der Abgabensexekution an einen Rechtsanwalt in der BAO nicht vorgesehen ist. Diese Vorgangsweise wurde in anderen Gemeinden bereits mehrmals von der Volksanwaltschaft und dem Rechnungshof beanstandet.

Stellungnahme zum Punkt 13.1

In der Stellungnahme wird die Haltung der Aufsichtsbehörde kritisiert, dass der Dienstpostenplan als SOLL-IST-Plan zu führen sei. Anzumerken ist, dass die Aufsichtsbehörde eine SOLL-IST- Unterscheidung nicht fordert, sondern nämlich im Gegenteil festgestellt wird, dass der Dienstpostenplan der Marktgemeinde Guntramsdorf als SOLL-IST-Dienstpostenplan **geführt wird**. Die Kritik der Aufsichtsbehörde ist dahingehend, dass die im Dienstpostenplan der Marktgemeinde dargestellten individuell-konkret getroffenen Regelungen wie z.B. sondervertragliche Gestaltung der Entlohnung nicht als SOLL-Darstellung im Dienstpostenplan aufgenommen werden kann.

Auch wenn Zweifel seitens der Marktgemeinde geäußert werden, sollte der SOLL-Charakter eines Dienstpostenplans vor dem Hintergrund des § 9 Abs. 2 Z. 6 VRV ebenso wie des § 2 Abs. 1 GBDO außer Streit stehen. Demnach wird in der VRV bestimmt, dass der Dienstpostenplan die im Voranschlagsjahr **erforderlichen Dienstposten** der Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten auszuweisen hat. Nach der vorzitierten Bestimmung in der GBDO ist der Dienstpostenplan ist jener Teil des jährlich vom Gemeinderat zu beschließenden Voranschlages, der **die Zahl jener Stellen** der Gemeindeverwaltung, die zur Besorgung der Geschäfte der Gemeinden mit einer physischen Person **zu besetzen sind**, festsetzt.

Eine IST-Darstellung im Dienstpostenplan wird weder gesetzlich noch von der Aufsichtsbehörde gefordert. Die Marktgemeinde ignoriert mit ihrer Stellungnahme die im eigenen Dienstpostenplan vorgenommene SOLL-IST-Darstellung, wenn sie in der Stellungnahme (richtigerweise) anmerkt, dass „*ein Dienstpostenplan als Teil des Voranschlages lediglich eine Weisung des Gemeinderates an den Bürgermeister darstellt und dort nur eine Soll Zeile anzuführen ist*“.

Stellungnahme zu Punkt 13.1 und Punkt 13.4.2.2

Zur Stellungnahme betreffend Überstellung der Bediensteten des Dienstzweiges Nr. 12 (Kindergartenhilfsdienst) ist festzuhalten, dass es grundsätzlich dem Gemeinderat unbenommen bleibt Überstellungen in andere Entlohnungsgruppen vorzunehmen, jedoch sind diesbezüglich die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dabei scheitert eine Überstellung von KinderbetreuerInnen in die Entlohnungsgruppe 4 schon am fehlenden Dienstzweig. Gemäß § 13 GVBG iVm § 17 Abs. 1 GBGO ist eine Überstellung die Ernennung auf einen Dienstposten eines anderen Dienstzweiges. Für Dienstposten des Kindergartenhilfsdienstes ist entsprechend dem Dienstzweigeverzeichnis der Anlage 1 zur GBDO die Entlohnungsgruppe 3 vorgesehen. Ein Dienstposten der Entlohnungsgruppe 4 kann im Dienstpostenplan mangels eines im Dienstzweigeverzeichnis vorhandenen Dienstzweiges nicht vorgesehen werden, weshalb eine Überstellung in die Entlohnungsgruppe 4 nicht in Betracht kommen kann. Eine Höherreihung in die Leistungsentlohnungsgruppe 4 entsprechend § 18a Abs. 1 lit. b GVBG durch den Gemeinderat kann – bei Vorliegen überdurchschnittlicher Leistungen – aber ausgesprochen werden.

Die Stellungnahmen zu den anderen Punkten werden zur Kenntnis genommen.

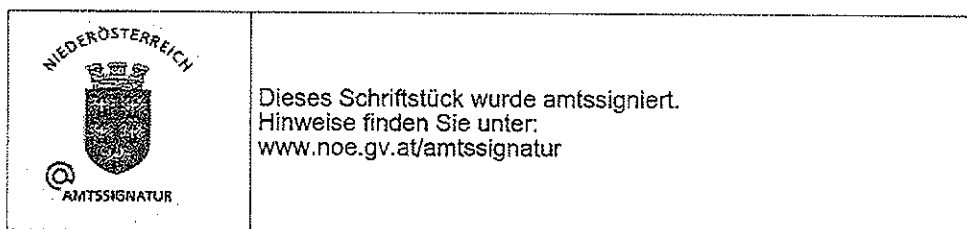
Diese Gegenäußerung ist dem Gemeinderat anlässlich seiner nächsten Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die fehlenden Stellungnahmen bzw. Ergänzungen sind der Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten zu übermitteln.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. S t u r m

Abteilungsleiterin



1.2.

In der Gesellschaft hat man sich verpflichtet, die jährlichen Verlustabdeckungen auf ein eigenes Konto (CoKG, 053225009200013003) zu legen. Diese Gelder dürfen nur für einen „Aktivtausch“ verwendet werden. So konnte vor einigen Jahren eine Tiefgarage erworben werden, ohne Fremdfinanzierungen in Anspruch zu nehmen.

Derzeit dient dieses Konto als Sicherstellung für die Vorfinanzierung des Projektes „Oberstufenrealgymnasium“.

Die Anregung der Aufsichtsbehörde wurde bereits aufgegriffen und es gab dazu bereits Gespräche mit den Steuerberatern.

1.3.

Mit dem Hinweis auf die Entwicklung der Ertragsanteile, die im Fall der Marktgemeinde Guntramsdorf rd. 25 % der Gesamteinnahmen betragen und somit einen wesentlichen Bestandteil bei der jährlichen Budgeterstellung darstellen, wollten wir nur auf die besondere Bedeutung dieser Einnahmen aufmerksam machen. In diesem Bereich hat die Gemeinde keine Steuerungsmöglichkeiten.

Die seit Beginn der Bankenkrise „verlorenen“ Einnahmen, die durch ein negatives Gesamt-Steueraufkommen entstanden sind, konnte die Marktgemeinde Guntramsdorf nur durch stetig steigende Kommunalsteuer ausgleichen. Dazu mussten aber auch teilweise von der Gemeinde Rahmenbedingungen (Investitionen) geschaffen werden, die weitere Betriebsansiedelungen zulassen.

Im Bereich der Subventionen an Vereine sollen eigene Richtlinien, die bereits angewendet werden, dafür sorgen, dass zum einen es zu einer gerechten Verteilung und zum anderen zu einem wirtschaftlicheren Einsetzen der Mittel kommt.

Punkt 3.

Zu Punkt 3 wird festgehalten, dass die sorgfältigere Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes ein gemeinsames Ziel aller Beteiligten darstellt.

Diesbezüglich wurden bereits die Planrechnungen der gemeindeeigenen Gesellschaften früher als bisher fertiggestellt, sodass die Ergebnisse in den VA 2017 und in den mittelfristigen Finanzplan einfließen können.

Punkt 6.

Der Hinweis auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise, (Im Bezug auf die Auftragsvergabe an ein Unternehmen) sollte nicht als Entschuldigung verstanden werden. Die Marktgemeinde Guntramsdorf ist, in diesem Punkt sehr bemüht auch in Hinkunft Auftragsvergaben und deren Bedeckung, so korrekt wie möglich durchzuführen.

Punkt 7.

Die Marktgemeinde Guntramsdorf hat sich bemüht, die buchhaltärische Darstellung der Umsetzung des Finanzierungsmodells so gut wie möglich darzustellen. Die Abwicklung erfolgte aber über mehrere Jahre und wurde durch den Buchungslauf die Nachvollziehbarkeit wesentlich erschwert.

Punkt 8.

Hier wurden bereits im Sommer Gespräche mit der Firma Quantum (Frau Mag. Bogensberger) geführt, wie eine Schnittstelle zwischen „ASB“ und „Marktgemeinde Guntramsdorf“ definiert werden kann.

Ziel dieser Gespräche ist es im VA 2017 bereits eine entsprechende Lösung einarbeiten zu können.

Punkt 12.4.

Das Bauamt der Marktgemeinde Guntramsdorf wurde beauftragt eine Aktualisierung der derzeitigen Straßenbaukosten zu erheben, um eine Grundlage für die weiter Vorgangsweise zu schaffen. Die weiteren Punkte werden zur Kenntnis genommen bzw. umgesetzt.

Punkt 12.5.

Zur Kenntnis genommen

Punkt 12.7.

Die Vorschreibung der Gebrauchsabgabe für die Jakobitage (Weinfest der Marktgemeinde Guntramsdorf vom 20.07.2016 - 01.08.2016) wurde in der GR-Sitzung vom 06.07.2016, in der Höhe von € 63.140,-- , subventioniert. Zusätzlich wurden die Leistungen des Bauhofes berücksichtigt.

Punkt 12.9:

Nach der Abstimmung mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4) erfolgte eine Neuberechnung der Einheitssätze für die Kanaleinmündungsabgabe. Die neue Kanalabgabenordnung soll im Jahr 2017 vom Gemeinderat beschlossen werden.

Punkt 12.12.

Wie bereits in der ersten Stellungnahme der Marktgemeinde Guntramsdorf vom 29.08.2016 angeführt, ist die Gemeinde bemüht, die ausständigen Forderungen so gering wie möglich zu halten.

Der Beitritt der Marktgemeinde Guntramsdorf zum Gemeindeabgabeneinhebungsverband hat zu einer wesentlichen Verbesserung der Situation geführt.

Punkt 13.1.

Nachdem eine Umstellung des EDV-Programms für die Buchhaltung im heurigen Jahr erfolgte, wird auch gleichzeitig der Dienstpostenplan im Voranschlag 2017 überarbeitet und angepasst werden.

Punkt 13.1. und Punkt 13.4.2.2

Zur Kenntnis genommen



Stadtgemeinde Guntramsdorf

Rathaus Viertel 1/1

2353 Guntramsdorf

St. Pölten, 22.11.2016

ANGEBOT für eine Tagesbetreuungseinrichtung

alle derzeitigen Mitarbeiterinnen und Stunden mit Übernahme der jetzigen Einstufung

Gruppen: 1

Kinderanzahl: max. 15 (gleichzeitig anwesend)

Personal: 1 Pädagogin 38 Std/W. Einstufung 6/11, 1 KB 30 Std/W Einstufung 3.8, 1 KB 25 Std/W Einstufung 3.4 gesamt 93 Personalstunden / Woche inkl. VB und Reinigung

Dienstplan: 1 Pädagogin von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr inkl. VB ,1 KB 7.30-13.30, 1 KB 12.00-18.00 inkl. Reinigung,

Öffnungszeit: Mo – Do von 7.30-17.00 Uhr, Fr 7.30 – 16.00 Uhr ganzjährig geöffnet (Schließzeiten Weihnachtsferien und 1 Konzeptionswoche im Sommer)

Jahresgesamtkosten:

Personalkosten	€ 95.929,06
----------------	-------------

Vertretungskosten (für 3 MA je 8 Wochen/Jahr)	€ 15.066.-
---	------------

Fortbildungskosten	€ 915.-
--------------------	---------

Miete/BK Übernimmt Gemeinde	€ -----
-----------------------------	---------

Organisations - und Verwaltungspauschale	€ 6.833.-
--	-----------

Gesamt (Vertragssumme)	€ 118.743,06
---------------------------------	---------------------

Tarife: 5 Tage Vollbetreuung € 300 / M

Mögliche Jahreseinnahmen

Elternbeiträge 15 Kinder á 300/M	€ 54.000.-
Neue PSZ Förderung Land für 2.325 Öffnungsstd.	€ 19.437.-
Neue PSZ Förderung Gemeinde max.	€ 9.718,50

Gesamteinnahmen	€ 83.155,50
------------------------	--------------------

Voraussichtliche Jahreskosten für die Gemeinde:

PSZ Gemeinde	€ 9.718,50
Ausfallshaftung	€ 35.587,56

Gesamt	€ 45.306,06
---------------	--------------------

Abgerechnet wird wie folgt:

Monatliche Vertragssumme minus Elternbeiträge minus PSZ Land/Gemeinde minus sonstige Förderungen = Ausfallshaftung

Berechnet nach Gehaltsschema BAGS KV 2016.

Vorteile der Kidspoint GmbH:

Wir, die Kidspoint GmbH kümmern uns um den gesamten laufenden Betrieb und gehen flexible auf den Bedarf des Auftraggebers ein.

Dies bedeutet:

- Personalsuche, sofern gewünscht in Rücksprache mit dem Auftraggeber
- Anstellung und Verwaltung der Mitarbeiter/In
- Organisation der Mittagsverpflegung der Kinder
- Sicherstellung eines Springerwesens. Der laufende Betrieb ist vollends von uns sicher gestellt.
- Qualitätssicherung der pädagogischen Betreuung durch laufende Fort- und Weiterbildung sowie eine entsprechend fachliche Aufsicht.
- Beratung bei der Raumplanung und Möblierung
- Jahrelange Erfahrung
- Inkasso der Elternbeiträge

Für weitere Fragen und Auskünfte stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung und verbleibe in der Hoffnung einer Auftragserteilung!

Mit freundlichen Grüßen

Anita Schiwitz

Pädagogische und Organisatorische Leitung Kidspoint GmbH

Tel: 0664/8521471

Vereinbarung über die Führung einer Tagesbetreuungseinrichtung

zwischen

Marktgemeinde Guntramsdorf
Rathaus Viertel 1/1
2353 Guntramsdorf

und

Kidspoint GmbH
Niederösterreichring 1a
3100 St Pölten

St. Pölten, 15.12.2016

Die Vereinbarung regelt die Durchführung der Tagesbetreuungseinrichtung für die Marktgemeinde Guntramsdorf ab 1.1.2017.

Räumlichkeiten:

Die Betreuung erfolgt in Räumlichkeiten der Dr. K. Renner-Straße 27, 2353 Guntramsdorf. Die Marktgemeinde Guntramsdorf übernimmt sämtliche Betriebs-, Heiz- und Stromkosten und sieht davon ab, der Kidspoint GmbH Mietkosten oder Benutzungsgebühren zu verrechnen.

Betreuungsumfang:

Die Kidspoint GmbH verpflichtet sich, die Betreuung ganzjährig an Werktagen von 7.30 – 17.00 Uhr (Freitag bis 16 Uhr) zu gewährleisten (Schließtage: Weihnachtsferien und 1 Konzeptionswoche im Sommer).

Es werden für die Betreuung aufgrund des derzeitigen Kinderstandes 3 MitarbeiterInnen der Kidspoint GmbH für 38 Std./W, 30 Std./W. und 25 Std./W. (inkl. VB und Reinigung) eingesetzt.

Das pädagogische Material, die Einrichtungsgegenstände, Bastel –u. Büromaterial, Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel, Hygieneartikel (WC Papier, Papierhandtücher...), sowie das allfällige Verbrauchsmaterial werden von der Marktgemeinde Guntramsdorf zur Verfügung gestellt.

Der Winterdienst (Schneeräumung, Streuung) und Wartung der Spielgeräte im Garten sowie das Mähen des Rasens erfolgt über die Marktgemeinde Guntramsdorf.

Reinigung:

Die Reinigung der Räumlichkeiten obliegt den MitarbeiterInnen der Kidspoint GmbH. Während der einwöchigen Schließzeit in den Sommerferien soll die Grundreinigung erfolgen.

Verpflegung:

Die Verpflegung der Kinder wird von der Mitarbeiterin der Kidspoint GmbH organisiert und durchgeführt.

Kosten:

Die Kosten für die Durchführung der Betreuung für 1 Jahr betragen für die angebotenen Betreuungsstunden

Euro 118.743,06

Kidspoint GmbH; A-3100 St.Pölten, Niederösterreichring 1a Tel:+43 / 2742 / 22 55 514
Fax:+43 / 2742 / 22 55 550, e-mail: office@kidspoint.at
www.kidspoint.at
Bankverbindung: SPARDA BANK BLZ: 14900 Konto-Nr. 220 10 362 281



Die Kinderbetreuungsgesellschaft der Kinderfreunde
 Die Kinderfreunde

Die Elternbeiträge und Essensbeiträge werden von der Kidspoint GmbH verrechnet und per Bankeinzug eingezogen. Der Differenzbetrag zwischen den monatlich verrechneten Elternbeiträgen und 1/12 der jährlichen Kosten wird monatlich der Marktgemeinde Guntramsdorf in Rechnung gestellt.

Dieser Vertrag tritt mit 1.1.2017 für ein Jahr in Kraft und verlängert sich automatisch, kann jedoch zum 30.6. des jeweiligen Jahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist (31.12.) beiderseitig aufgekündigt werden.

Dieser Vertrag wird mit Februar jeden Jahres der Kollektivvertragserhöhung des BAGS KV, sowie monatlich nach der tatsächlichen Gehaltsstufe der MitarbeiterInnen, automatisch angepasst.

Für die Kidspoint GmbH

Für die Marktgemeinde Guntramsdorf

Gemeindeförderung Nachmittagsbetreuung im NÖ Landeskindergarten in Guntramsdorf

Förderrichtlinien

- Die Gemeindeförderung tritt erst in Kraft, wenn das Land NÖ die Förderung der Nachmittagsbetreuung einstellt.
- **Gefördert werden nur Kinder, die selbst und mindestens ein Erziehungsberechtigter/eine Erziehungsberechtigte den Hauptwohnsitz in Guntramsdorf haben und beide Erziehungsberechtigten berufstätig sind.**
- Die Förderung kann immer nur **für das laufende Kindergartenjahr** gewährt werden (das Kindergartenjahr beginnt mit dem Schuljahr im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres). Für die Nachmittagsbetreuung während der Kindergartenferien (gesetzliche Kindergarten-Schließzeiten) kann diese Förderung nicht beantragt werden.
- Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch
- Ein Teil des Nachmittagsbetreuungsbetrages in den NÖ Landeskindergärten in Guntramsdorf wird nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen laut Anlage in Form einer Förderung durch die Marktgemeinde Guntramsdorf rückerstattet.
- Der Nachmittagsbetreuungsbetrag und der Beitrag laut Anlage ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Änderung von min. 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Jahresende des folgenden Kalenderjahres wirksam. Der Ausgangsindex ist der veröffentlichte Verbraucherpreisindex Juni 2015.
- Errechnung des Gewichteten Pro-Kopf-Einkommens:

Dieses wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert.

Gewichtungsfaktor = Addieren der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder:

Familienmitglied	Gewichtungsfaktor
1.Erwachsener	1,0 (als AlleinerzieherIn 1,4)
2.Erwachsener	+0,8
Kind bis inkl. 10 Jahre	+0,4
Kind 11 bis inkl. 14 Jahre	+0,6
Kind über 15 Jahre (solange Familienbeihilfe bezogen wird)	+0,8

- Familieneinkommen

Als Familieneinkommen zählt das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Alimente, Unterhaltszahlungen, Mindestsicherung, Notstandshilfe, Pensionsauszahlungen, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten.

Als Einkommen gilt:

- Bei unselbstständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer)
- Bei den übrigen Einkunftsarten: Einkünfte abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Einkommenssteuer

Das Einkommen ist nachzuweisen:

- Bei unselbstständigen Erwerbstätigen (die nicht Einkommenssteuerpflichtig sind), durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises
- Bei Personen, die Einkommenssteuerpflichtig sind, durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr und eventuelle Einkommensnachweise aus nichtselbstständiger Arbeit

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung der Marktgemeinde Guntramsdorf schriftlich anzuzeigen.

- Antragstellung

- Die Erziehungsberechtigten haben das von der Marktgemeinde Guntramsdorf zur Verfügung gestellte Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen zur Bewilligung der Förderung am Gemeindeamt vorzulegen.
- Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Werden Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, sind diese über Aufforderung der Marktgemeinde Guntramsdorf von der Förderempfängerin/vom Förderempfänger unverzüglich rückzuerstatten.

- Auszahlung

Die Förderung um Kostenbeitrag wird im Juni rückwirkend für das gesamte Kindergartenjahr auf ein vom Antragsteller bekannt zu gebendes Konto im Nachhinein überwiesen, sofern alle bis dahin offenen Forderungen beglichen wurden.

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister die Förderung gemäß dieser Richtlinie auszusahlen.

Gemeindeförderung

Förderung des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung

Ausbezahlung des Differenzbetrags (monatliche Kosten – zumutbaren Kostenbeitrag) 1x jährlich im Nachhinein

Monatliches gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	Zumutbarer Kostenbeitrag der Eltern (Erziehungsberechtigten)			
	mehr als 60h/Monat	bis 60h/Monat	bis 40h/Monat	bis 20h/Monat
bis € 509,00	€ 22,50	€ 20,50	€ 16,00	€ 11,00
€ 510,00 bis € 524,00	€ 27,50	€ 24,50	€ 19,50	€ 13,50
€ 525,00 bis € 538,00	€ 33,30	€ 29,50	€ 23,00	€ 16,00
€ 539,00 bis € 553,00	€ 38,00	€ 34,00	€ 27,00	€ 19,00
€ 554,00 bis € 567,00	€ 43,00	€ 38,50	€ 30,50	€ 21,50
€ 568,00 bis € 582,00	€ 48,50	€ 43,00	€ 34,00	€ 24,00
€ 583,00 bis € 596,00	€ 53,50	€ 48,00	€ 37,50	€ 26,50
€ 597,00 bis € 611,00	€ 58,50	€ 52,50	€ 41,00	€ 29,00
€ 612,00 bis € 625,00	€ 64,00	€ 57,00	€ 45,00	€ 32,00
€ 626,00 bis € 640,00	€ 69,00	€ 61,50	€ 48,50	€ 34,50
€ 641,00 bis € 655,00	€ 74,00	€ 66,50	€ 52,00	€ 37,00
€ 656,00 bis € 669,00	€ 79,50	€ 71,00	€ 55,50	€ 39,50
€ 670,00 bis € 684,00	€ 84,50	€ 75,50	€ 59,00	€ 42,00
€ 685,00 bis € 698,00	€ 89,50	€ 81,00	€ 63,00	€ 45,00
€ 699,00 bis € 713,00	€ 95,00	€ 85,50	€ 66,50	€ 47,50
ab € 714,00	€ 100,00	€ 90,00	€ 70,00	€ 50,00

Beispiele:

Familie 1: Mutter, Vater, 2 Kinder (3 und 8 Jahre): Familiengesamteinkommen darf **maximal € 1.850,00** sein, um in die erste Stufe der Förderung zu fallen!

Familie 2: Mutter, Vater, 1 Kind (5 Jahre): Familiengesamteinkommen darf **maximal € 1.550,00** sein, um in die erste Stufe der Förderung zu fallen!

Familie 3: Mutter oder Vater alleinerziehend, 2 Kinder (3 und 5 Jahre): Familiengesamteinkommen darf **maximal € 1.550,00** sein, um in die erste Stufe der Förderung zu fallen!

Familie 4: Mutter oder Vater alleinerziehend, 1 Kind (4 Jahre): Familiengesamteinkommen darf **maximal € 1.150,00** sein, um in die erste Stufe der Förderung zu fallen!

Familie 5: Mutter, Vater, 2 Kinder (4 und 16 Jahre): Familiengesamteinkommen darf **maximal € 2.100,00** sein, um in die erste Stufe der Förderung zu fallen!



VERTRAGSÜBERNAHME

Die Marktgemeinde Guntramsdorf ist Pächterin (von der Neuen Heimat) des Grundstückes Nr. 1616/2 des Grundbuches der Katastralgemeinde Guntramsdorf. Auf diesem Grundstück befindet sich das Erholungszentrum Ozean.

Mit Herrn Ivica LOVRIC wurde ein bis 31.12.2016 befristeter Pachtvertrag, betreffend Kiosk am Ozean, abgeschlossen.

Herr Herbert SAX, geboren am 16.04.1964 wohnhaft in 2353 Guntramsdorf, Veltlinerstrasse. 2 -6 /1/3 tritt ab 1.Mai 2016 anstelle des bisherigen Vertragspartners Ivica Lovric in den bestehenden Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ein.

Herrn Herbert Sax wird eine Kopie des Bestandvertrages übergeben.

Um etwaigen Unstimmigkeiten vorab entgegenzuwirken wird auf Punkt VI in Verbindung mit Punkt III lit b und lit g des Kontraktes ausdrücklich hingewiesen.

Es besteht Einvernehmen, dass am Tag der Beachparty der Badebetrieb ab ca 17:00 Uhr beendet wird. Damit fehlt die Rechtsgrundlage für Bewirtungen, da es nach 17:00 Uhr keine Badegäste mehr gibt.

Weiters dürfen die Öffnungszeiten laut Vertrag nicht von den Öffnungszeiten des Badebetriebes abweichen und die Öffnungszeiten an diesem Tag werden von der Gemeinde vorerst mit 17:00 Uhr Badeschluss festgesetzt.

Zusammenfassend darf während der jährlichen Beachparty der Kiosk nicht geöffnet sein.

Unterschrift Marktgemeinde Guntramsdorf



Unterschrift Ivica Lovric

Unterschrift Herbert Sax

Marktgemeinde Guntramsdorf

Politischer Bezirk Mödling, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf, Tel.: +43 2236 53501 0, Fax: +43 2236 53501 32, office@guntramsdorf.at,
Bankverbindung: Raiffeisen Regionalbank Mödling, IBAN: AT81 3225 0000 0000 0091, BIC: RLNWATWWGTD, UID: ATU 16230601
www.guntramsdorf.at



VERLÄNGERUNG DES BESTANDSVERTRAGES

abgeschlossen zwischen

der **MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF**
2353 Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/1

als Bestandgeberin einerseits und

Herrn Herbert **SAX**, geboren am 16.04.1964,
2353 Guntramsdorf, Veltlinerstr. 2-6/1-3

als Bestandnehmer anderseits.

Die Marktgemeinde Guntramsdorf ist Pächterin des Grundstückes Nr. 1616/2 des Grundbuches der Katastralgemeinde Guntramsdorf. Auf diesem Grundstück befindet sich das Erholungsgebiet Ozean. Auf der dem Bestandnehmer in Bestand gegebenen Teilfläche ist ein Gebäude in Form eines Verkaufskiosks errichtet.

Der Pachtvertrag vom 01.05.2016 wird einvernehmlich um ein weiteres Jahr verlängert. Das Pachtverhältnis endet somit am 31.12.2017.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2016.

Guntramsdorf, am

Marktgemeinde Guntramsdorf als Bestandgeberin:

Bürgermeister
Robert Weber, MSc

Geschäftsführende Gemeinderätin
Doris Botjan

Herr Herbert SAX als Bestandnehmer:

Herbert Sax, 16.04.1964

Marktgemeinde Guntramsdorf

Politischer Bezirk Mödling, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf, Tel.: +43 2236 53501 0, Fax: +43 2236 53501 32, office@guntramsdorf.at,
Bankverbindung: Raiffeisen Regionalbank Mödling, IBAN: AT81 3225 0000 0000 0091, BIC: RLNWATWWGTD, UID: ATU 16230601
www.guntramsdorf.at

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung und Gebarungsprüfung des

Prüfungsausschusses

„Causa Rathausplatz“

Zeit: Mittwoch, am 16.11.2016, um 18:30 Uhr

Ort: im Rathaus R4G, 2.Stock Zi. 2.15

Anwesende:

Name	Funktion	Anwesend	Entschuldigt
GR Ing. Dominic Gattermaier	Schriftführer	X	
GR Martin Kowatsch	Vorsitzender	X	
GR Mag. Christoph Lehner	Mitglied	X	
GR Gabriela Müllner	Mitglied	X	
GR Mag. Hatice Tugrul-Kartal	Mitglied	X	
GR Johannes Pressler, BA	Mitglied	X	
GR Mag. Stephan Waniek	Vors.-Stv.	X	

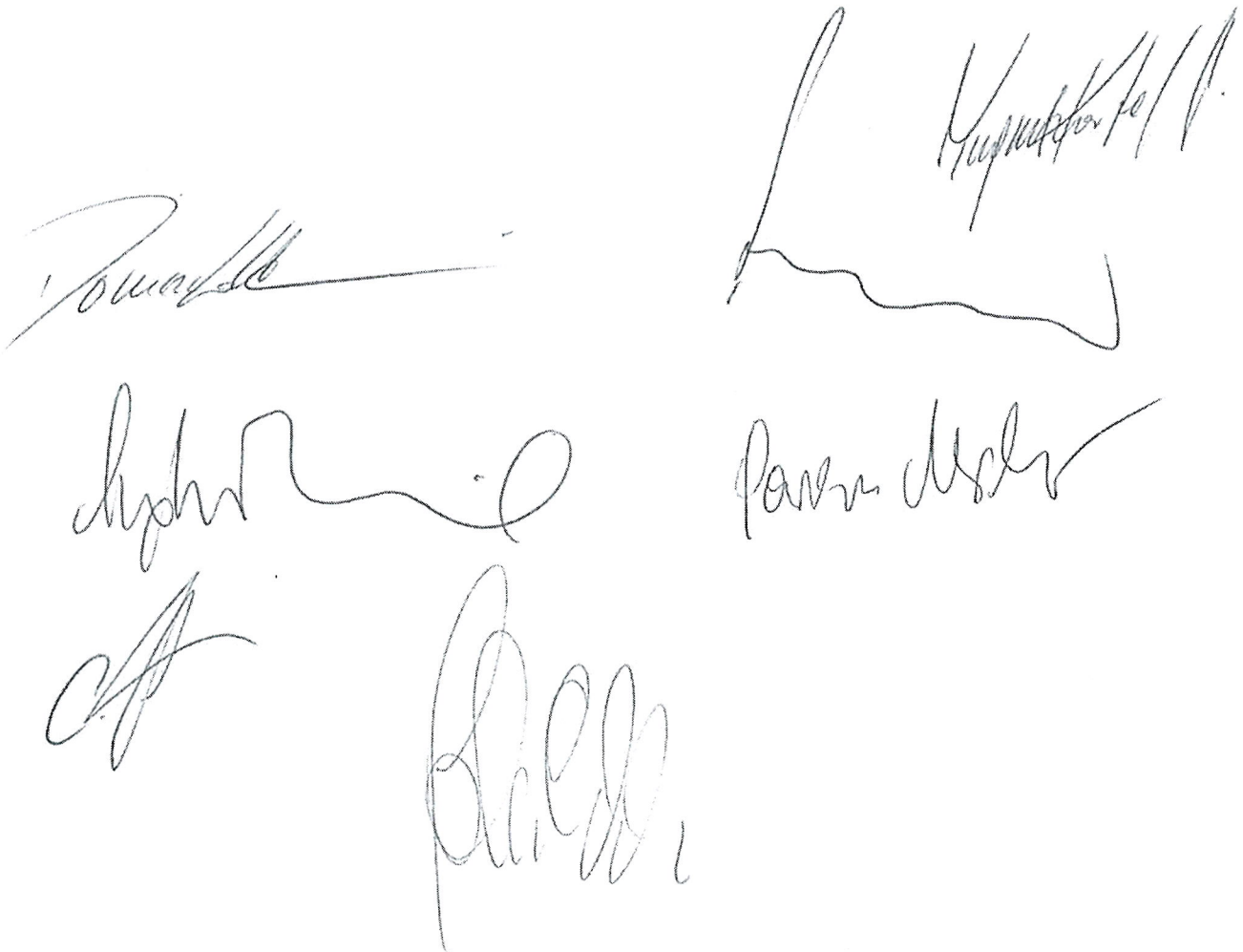
Name	Funktion	Anwesend	Entschuldigt
AL Stv. Alexander Weber	Verwaltung	X	
Gerald Förster	Verwaltung	X	

Tagesordnung:

TOP 1: Erstellung Endbericht zur Sonderprüfung „Causa Rathausplatz“

In gemeinsamer Arbeit sollte der Endbericht zur Sonderprüfung „Causa Rathausplatz“ erarbeitet werden.

Nach 1 ½ Stunden wurde die Sitzung abgebrochen, da es nicht einmal beim ersten strittigen Punkt eine Einigung erzielt werden konnte.

The block contains five handwritten signatures in cursive script. The signatures are arranged in two rows: two in the top row and three in the bottom row. The ink is dark and the handwriting is fluid and personal.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:13 Uhr.

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung haben sich der Bürgermeister und der Kassenverwalter zu diesem Bericht schriftlich zu äußern.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

.....
Datum

.....
Der Bürgermeister
Robert Weber, MSc

Stellungnahme des Kassenverwalters:

Wird zur Kenntnis genommen.

21.11.2016
.....
Datum


.....
Der Kassenverwalter

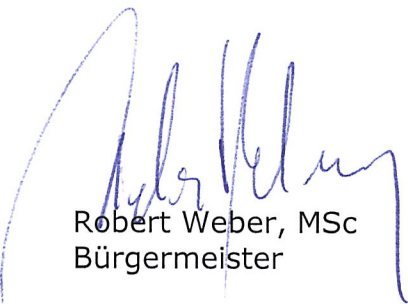
Stellungnahme des Bürgermeisters zum Protokoll des Prüfungsausschusses vom 16.11.2016

Die vom Gemeinderat in der Sitzung vom 18.06.2015 dem Prüfungsausschuss zugesprochenen – rückwirkenden – Prüfungsbefugnisse zur „Causa Rathausplatz“, bezogen sich auf sämtliche Agenden zum Thema „Rathausplatz“, welche bis zum Beschluss zum Ankauf im Jahr 2015 führten.

Da der Prüfungsausschuss zu jeder Sitzung in dieser Causa Niederschriften anfertigte und auch Stellungnahmen des Bürgermeisters hierzu aufliegen, scheint der Sachverhalt als ausreichend dokumentiert. Insbesondere unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Causa vorab von der Staatsanwaltschaft und vom Land NÖ, als Aufsichtsbehörde geprüft wurde. Beide Behörden haben weder Rechtswidrigkeiten noch einen finanziellen Schaden festgestellt.

Der Prüfungsausschuss hat am 18.11.2016 zu diesem Thema ein Protokoll ohne ein inhaltliches Ergebnis vorgelegt.

Ich ersuche daher den Obmann des Ausschusses im Rahmen einer nochmaligen Prüfungsausschusssitzung, zu einer abschließenden Stellungnahme in dieser Angelegenheit zu kommen.



Robert Weber, MSc
Bürgermeister

Guntramsdorf, am 16.11.2016